

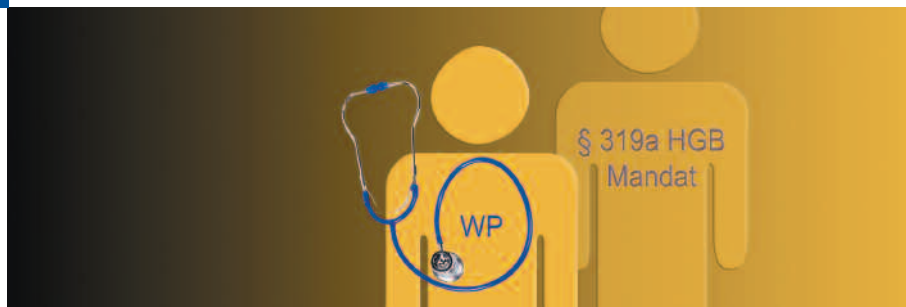
32

Wahl „der
Zweigniederlassung“
zum gesetzlichen
Abschlussprüfer



50

Einführung anlass-
unabhängiger Sonder-
untersuchungen



54

Unabhängigkeit des
als Sachverständiger
tätigen Abschluss-
prüfers



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Daten sind ja so sensibel. Ein falsches Format und schon sind sie unberechenbar.

Deshalb haben wir eine Softwarelösung, die steuerrelevante Daten mit ausgesuchter Sorgfalt behandelt: die DATEV-Software zur digitalen Datenanalyse mit ACL™. Mit ihr wissen Sie zu jeder Zeit, ob der Datenbestand Ihres Mandanten auch wirklich bis in den letzten Winkel einwandfrei ist. Das geht schnell, sicher und einfach per Knopfdruck. Denn mit den automatischen Routinen und den Prüfungsschritten wie der Benford-Analyse und dem Chi-Quadrat-Test stoßen Sie auf etwaige Fehler oder Manipulationen. Statt willkürliche Stichproben zu ziehen, decken Sie gezielt Auffälligkeiten auf. Ganz gleich, in welchem Format sich die Zahlen darstellen. Das schützt Ihre Mandanten vor unliebsamen Überraschungen mit steuerlichen Auswirkungen. Unerlässlich, seit diese jederzeit mit einer elektronischen Betriebsprüfung rechnen müssen! Sie werden Ihren Ohren nicht trauen. Denn bald können Sie die Zahlen flüstern hören. Über Debitoren und Kreditoren. Über Duplikate. Über dolose Handlungen ... Hören Sie es auch?

Wir denken schon mal vor.



Inhalt

Aus der Arbeit der WPK

Aktuelle Themen

75 Jahre Wirtschaftsprüfer	4
Zur Sache.	5
Editorial des Präsidenten	
Wir brauchen mehr deutsches Engagement auf internationaler Ebene	
Tätigkeitsbericht des Präsidenten	6
Bericht über die Beiratssitzung am 30. November 2006 in Berlin	9
WPK-Vorstand tagt in Brüssel	10
Finanzierung der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen	12
Anbieterstruktur und Mandatsverteilung im Wirtschaftsprüfungsmarkt	13
Neubesetzung der Aufgaben-/Widerspruchskommission	17
Neubesetzung der Kommission für Qualitätskontrolle	17
Zum Stand des Qualitätskontrollverfahrens	18
Prüfung als vereidigter Buchprüfer I/2006	19
WPK verleiht Nachhaltigkeitspreis	20

Bekanntmachungen der WPK

Abschlussdurchsicht 2005	
Bericht der Wirtschaftsprüferkammer	21
WP-Examen: Unverbindl. Lehrpläne (Curricula) beschlossen.	22
Beitragsordnung der Wirtschaftsprüferkammer	23
Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer	25
Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK: Prüfungstermine 2007/2008	26
Übermittlung von Mitgliederdaten	27

Internationales

Aus den Ländern

Informationen für die Berufspraxis

Wahl und Beauftragung „der Zweigniederlassung“ einer Berufsgesellschaft zum gesetzlichen Abschlussprüfer	32
Datenschutz in der WP/vBP-Praxis	34
Der praktische Fall	
Qualitätskontrolle als Bestandteil der Siegeliste	35
Qualitätskontrolle: Verlängerung der Befristung einer Teilnahmebescheinigung auf sechs Jahre nach dem BARefG ...	36
Einholung von externem fachlichem Rat durch WP/vBP	37
Bescheinigung über die Erstellung von Jahresabschlüssen mit Plausibilitätsbeurteilung bei Führung der Bücher durch den WP/vBP	37
Liste anerkannter Fortbildungsveranstaltungen für Prüfer für Qualitätskontrolle	37
Mitglieder fragen – WPK antwortet	42

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

GmbH-Reform	43
Regierungsentwurf eines Gesetzes über die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze bei innergemeinschaftlichen Verstößen	44
Referentenentwurf eines Achten Steuerberatungsänderungsgesetzes	44

Berichte zu einzelnen Gesetzesvorhaben

Entwicklungen im Vergaberecht	46
Regierungsentwurf eines Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes	46
Verkündung des Gesetzes zur Einführung der europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts ..	47
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes	47
Gesetzesantrag zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie Bericht des Präsidenten des Bundesrechnungshofs	48
Gesetz zum Bürokratieabbau des Mittelstandes – hier auch: Betrieblicher Datenschutzbeauftragter	48
Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	48
Übernehmerrichtlinie-Umsetzungsgesetz	49
Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister	49

Analysen und Meinungen

WP/StB/RA Dieter Ulrich	
Einführung anlassunabhängiger Sonderuntersuchungen durch das Berufsaufsichtsreformgesetz	50
RA Dr. Philipp Fölsing	
Der Abschlussprüfer als gerichtlicher Sachverständiger – Unabhängigkeit bei Mehrfachbeschäftigung	54

Aus der Rechtsprechung

Berufsrecht

Unabhängigkeit des als Sachverständiger im gerichtlichen Spruchverfahren tätigen Abschlussprüfers	57
Verweis und Geldbuße wegen Verwendung eines Formblattes „Empfehlungsmanagement“, Bezeichnung „Insolvenz-/Unternehmensberater“ und wegen Versicherungslücke	58

Haftungsrecht

Interprofessionelle Sozietät – Auftragsverhältnis und Haftung bei Vorbehaltstätigkeiten (Anm.)	60
Die Prospektprüfung	60

Service

Buchbesprechung

WP/StB Ursula Lindgens	
Krommes, Handbuch Jahresabschlussprüfung	63

Literaturhinweise

.....	65
-------	----

Anzeigen

.....	67
-------	----

Rubriken

Personalien	38
Berichte und Meldungen	40
Impressum	77
Gedanken zur Jahreswende 2006/2007	78

Diesem Heft liegen bei: **Wirtschaftsplan 2007 der WPK und Einzugsermächtigung Kammerbeitrag**

75 Jahre Wirtschaftsprüfer

2006 jährt sich zum 75. Mal der Erlass der ersten gesetzlichen Grundlagen für den Wirtschaftsprüferberuf.



Schon vor der Jahrhundertwende gab es in Deutschland Bücherrevisoren. Ihre Bedeutung nahm zu, als im Jahr 1884 die Gründungsprüfung von Aktiengesellschaften und die Pflichtrevision von Genossenschaften eingeführt wurde. 1890 wurde auf Initiative von Banken die Deutsche Treuhandgesellschaft in Berlin gegründet. Ihr folgten weitere Treuhandgesellschaften.

Nach dem Ersten Weltkrieg kam es Ende der zwanziger, Anfang der dreißiger Jahre zu einer Rezession und zu einer schweren Wirtschaftskrise. Das Reichsjustizministerium

sah die Notwendigkeit, unter anderem die Überwachung der Aktiengesellschaften zu verbessern. Dies führte zum Erlass der **Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19.9.1931** (RGBl. I S. 493). Aus ihr gingen die stufenweise Einführung der Pflichtprüfung für die größeren Aktiengesellschaften und konkrete Auflagen für die Veröffentlichung bestimmter Angaben im Geschäftsbericht hervor. Als „Bilanzprüfer“ wurden neben dem Einzelprüfer auch Prüfungsgesellschaften zugelassen.

Die **Erste Verordnung zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 15.12.1931** (RGBl. I S. 760) regelte in einer Anlage die Ländervereinbarung, in der die Grundsätze für die öffentliche Bestellung der „öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer“ festgeschrieben waren. An dieser Stelle tauchte erstmals die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ auf. th

Anlage

Zwischen der Reichsregierung und den Regierungen der Länder besteht Übereinstimmung, daß nachfolgende Grundzüge für die öffentliche Bestellung der öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer maßgebend sind:

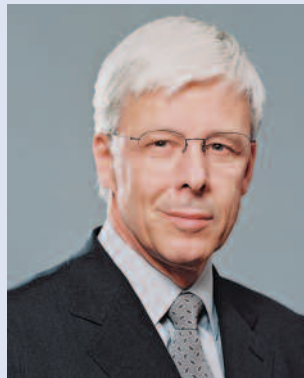
I. Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer

1. Beim Deutschen Industrie- und Handelsstag wird eine »Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer« (Hauptstelle) gebildet, deren Geschäftsführung der Deutsche Industrie- und Handelsstag übernimmt.

II. Erstellung eines Verzeichnisses öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer.

Die Landesregierungen sind für den von dem Reichsjustizminister zu beauftragenden Zweck nach dem Inhalt dieses Verzeichnisses zu sorgen.

Zur Sache



Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

„75 Jahre Wirtschaftsprüfer“ – so heißt die Überschrift des ersten Beitrages in diesem Heft.

Zwar gab es zuvor bereits Treuhandgesellschaften, doch die aktienrechtliche Pflichtprüfung und die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ wurden im Jahr 1931 eingeführt – ein Datum, das man sich trotz oder vielleicht gerade wegen der Vielzahl der Herausforderungen, denen sich der Berufsstand heute stellen muss, einmal in Erinnerung rufen kann.

Zum aktuellen Geschehen: Am 30.11. hat der Beirat getagt. Lesen Sie zur berufspolitischen Entwicklung im zweiten Halbjahr den Bericht auf den folgenden Seiten. Besonderes Augenmerk liegt auf dem Gesetzgebungsverfahren der Siebten WPO-Novelle (Berufsaufsichtsreformgesetz). Zwar hat die Bundesregierung den Kabinettsentwurf plangemäß Anfang August vorgelegt, doch ist inzwischen klar, dass die ursprüngliche Annahme des Inkrafttretens zum Jahresbeginn 2007 nicht mehr realistisch ist. Ob der jetzt anvisierte Termin 1.4.2007 gehalten werden kann, ist offen.

Weiterer wesentlicher Punkt der Beiratsitzung war die Beratung des Wirtschaftsplans 2007 der WPK, der diesem Heft beiliegt. Zentrale Aussage ist, dass die Kosten der einzuführenden Sonderuntersuchungen ausschließlich von den betroffenen Praxen mit § 319a HGB-Mandaten zu tragen sein werden. Im Übrigen wird der Kammerbeitrag 2007 für alle Mitglieder wegen Kostenreduzierungen beim Qualitätskontrollverfahren um rund 5% gesenkt.

Hinweisen möchte ich Sie auch auf eine geplante Änderung des Versicherungsvertrags-

gesetzes, wonach ein Direktanspruch des Geschädigten gegen den Versicherer eingeführt werden soll. Die WPK sieht dies mit Sorge, denn käme es so, könnten sich Mandant und Versicherer unter Umgehung des Berufsangehörigen über einen Schadensausgleich einigen. Der Berufsangehörige würde aber künftig mit höheren Prämien belastet werden. Dies kann im Hinblick auf die bereits in den letzten Jahren stark gestiegenen Kosten für die Berufshaftpflichtversicherung nicht hilfreich sein. Die WPK wird sich daher weiterhin gegen die Einführung eines Direktanspruchs einbringen.

„75 Jahre Wirtschaftsprüfer“ – diesen Gedanken greift auch WP Dipl.-Kfm. Helmut Fischer im letzten Beitrag dieses Heftes auf, wenn er den Blick zurück mit dem Blick in die Zukunft unseres Berufsstandes verbindet. Ich lege Ihnen die Lektüre diesmal ausdrücklich ans Herz, denn es ist der letzte Beitrag, den Kollege Fischer im WPK Magazin veröffentlicht. Seit 1989 stand er der WPK als Autor der „Glossen“ und „Gedanken zur Jahreswende“ treu zur Seite und hat uns mit seinen Betrachtungen unterhalten und zum Nachdenken angeregt. Dafür im Namen des Berufsstandes ganz herzlichen Dank an Herrn Fischer!

Ihnen allen, verehrte Kolleginnen und Kollegen, wünsche ich frohe Festtage und alles Gute für das neue Jahr 2007, das unseren Berufsstand weiterhin in Bewegung sehen wird.

Ihr

Dieter Ulrich
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

Wir brauchen mehr deutsches Engagement auf internationaler Ebene

Tätigkeitsbericht des Präsidenten

Anlässlich der Beiratssitzung am 30.11.2006 in Berlin führte Präsident Dieter Ulrich wie folgt aus:



Liebe Kolleginnen und Kollegen, wie üblich haben Sie alle den ausführlichen schriftlichen Bericht mit den Tagungsunterlagen zugestellt bekommen. Die Geschäftsstelle und der Vorstand haben auf rund 30 Seiten dargestellt, was im letzten halben Jahr passiert ist. Ich kann mich in meinem mündlichen Bericht auf einige Schwerpunkte beschränken.

Berufsaufsichtsreformgesetz

Gerne hätten wir Ihnen heute berichtet, dass die Siebte WPO-Novelle abgeschlossen ist. Das Ministerium hatte sich ausgerechnet, dass der Regierungsentwurf, der am 9.8. das Licht der Öffentlichkeit erblickte, zum 31.12.2006 im Gesetzblatt stehen und das Gesetz damit zum 1.1.2007 in Kraft treten sollte.

Die parlamentarischen Ausschüsse, die sich mit dem Gesetzesentwurf befassen, haben ihn jedoch zu kurzfristig erhalten, als dass sie die aus ihrer Sicht auftretenden Fragen in der verbleibenden Zeit hätten besprechen können. Inzwischen ist nicht

einmal mehr sicher, ob der 1.4.2007 zu halten sein wird.

Warum ist uns der Zeitpunkt des Inkrafttretens so wichtig? Sie wissen, dass die Siebte WPO-Novelle zwei Dinge erreichen will, einmal die Transformation der Abschlussprüferrichtlinie in nationales Recht und zum anderen die Anpassung unserer Berufsaufsicht an internationale Standards, insbesondere die in den USA.

Unser Bestreben, möglichst pünktlich und schnell mit dem Gesetzgebungsverfahren durchzukommen, beruht darauf, dass wir den Amerikanern absprachegemäß Anfang 2007 ein gleichwertiges Aufsichtssystem vorweisen wollen, um mögliche Inspektionen durch Delegationen des PCAOB bei deutschen Berufsgesellschaften, die in den USA gelistet sind, überflüssig werden zu lassen.

Auf parlamentarischer Ebene werden derzeit noch folgende Punkte diskutiert:

Es geht um eine ergänzende Regelung zum Verhältnis zwischen den Sonderuntersuchungen und dem

Qualitätskontrollverfahren. Unklar ist im Wortlaut des Regierungsentwurfs, ob und wie Ergebnisse der Sonderuntersuchungen von der Kommission für Qualitätskontrolle aufgegriffen werden können. Nach dem jetzigen Wortlaut könnte man die Auffassung vertreten, dass die Kommission für Qualitätskontrolle außerhalb des Turnus von drei bzw. sechs Jahren keine Maßnahmen ergreifen kann, was natürlich nicht sinnvoll wäre. Es bestand daher Einvernehmen, hier eine klare Regelung zu schaffen, die der Kommission für Qualitätskontrolle sofortiges anlassbezogenes Agieren ermöglicht. Wir hoffen sehr, dass dieser Punkt umgesetzt wird.

Darüber hinaus geht es um die Frage, wie mit wichtigen Tochtergesellschaften amerikanischer Unternehmen in Deutschland zu verfahren sein wird, die sicherlich auch das Interesse der amerikanischen Aufsichtsbehörde wecken werden. Diese Unternehmen werden von deutschen Prüfungsgesellschaften geprüft, obwohl sie nicht „§ 319a HGB-Fälle“ sind und des-

wegen nicht in das Blickfeld unserer Sonderuntersuchungen fallen. Hier besteht ein großes Interesse daran, diese Fälle genauso zu behandeln, damit auch hier direkte Inspektionen des PCAOB in Deutschland vermieden werden.

Unterschiedliche Auffassungen gibt es bei der Frage, ob sich der Sonderuntersucher nur die ordnungsgemäße Abwicklung der § 319a HGB-Mandate anschauen darf oder sozusagen „bei Gelegenheit“ auch die Abwicklung anderer Mandate. BMWi, APAK und WPK-Vorstand sind bisher davon ausgegangen, dass letzteres zutrifft. Das IDW und der Genossenschaftsverband hingegen wollen den Kreis der Sonderuntersuchungen allein auf die §319a HGB-Mandate beschränkt sehen. Dieser auf den ersten Blick den Rahmen für Sonderuntersuchungen begrenzende Ansatz könnte aber auch die gegenteilige Folge nach sich ziehen: Das Parlament könnte nach der Lektüre der Abschlussprüferrichtlinie meinen, dass von vornherein alle Prüfer mit allen ihren Pflichtprüfungsmandaten sich den Sonderuntersuchungen unterwerfen müssen, egal ob es § 319a HGB-Mandate sind oder nicht. Dies wäre ein für alle unglückliches, weil zu stark ausgeweitetes Ergebnis, bei dem dann im Übrigen die Existenzberechtigung des Qualitätskontrollverfahrens hinterfragt werden müsste. Es bleibt abzuwarten, was die Parlamentarier in diesem Punkt für richtig erachten.

In diesem Zusammenhang sei noch angesprochen, dass wir uns anfangs zwei Teams vorstellen, die die Sonderuntersuchungen in den betroffenen Praxen durchführen, später mindestens vier. Aus der Natur der Sache ergibt sich, dass der Leitung der Sonderuntersuchungen besondere Bedeutung zukommt. Derzeit werden Bewerber gesucht, die das nötige Augenmaß und die Routine – auch in der IFRS-Prüfung – für die Leitungsfunktion beziehungsweise deren Stellvertretung haben. Geeigneten Personalvorschlägen sehe ich gerne entgegen. (Lesen Sie da-

zu die Stellenanzeige auf Seite 69 in diesem Heft.)

Transparenzbericht

Als weiterer Punkt sei der Transparenzbericht angesprochen, der im Zuge der Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie auch bei uns für diejenigen Praxen zur Pflicht werden wird, die § 319a HGB-Mandate haben. Mit Blick auf die Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens stellt sich jetzt die Frage nach seinem ersten Veröffentlichungszeitpunkt.

Der Gesetzgeber ging bei der Formulierung der Vorschriften vom Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens Ende dieses Jahres aus. Eine Veröffentlichung innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres wäre dann auch zielführend gewesen, da der Transparenzbericht die Veröffentlichung aktueller Daten über das Prüfungsunternehmen erzwingen soll. Bei einer weiteren Verschiebung des Inkrafttretens des Gesetzes in das Jahr 2007 hinein und der dann noch hinzutretenden dreimonatigen Veröffentlichungsfrist wären die Daten aus 2006 jedoch nicht mehr aktuell.

Der Vorstand ist deshalb der Meinung, dass sich aufgrund des späteren Inkrafttretens des Gesetzes die Pflicht zur Veröffentlichung auf das Jahr 2008 verschiebt. Wir gehen davon aus, dass dies berufsrechtlich nicht beanstandet werden kann. Tritt also das Gesetz tatsächlich erst nach dem 1.4.2007 in Kraft, wird der erste Transparenzbericht auf Basis der Daten 2007 bis Ende März 2008 zu veröffentlichen sein. Überdies wäre es wünschenswert, wenn es keine unterschiedlichen freiwilligen Vorabveröffentlichungen in 2007 gäbe. Hilfreich wäre es, würden die betroffenen Kreise eine für die Branche einheitliche Veröffentlichungspraxis erarbeiten.

Netzwerkdefinition

Im Augenblick weiterhin offen ist die Frage, was genau unter einem Netz-

werk zu verstehen ist. Die Abschlussprüferrichtlinie bietet zwar einen Netzwerkbegriff, in der Siebten WPO-Novelle ist der Begriff aber nicht näher definiert. Das Bundesjustizministerium soll im Rahmen der bevorstehenden HGB-Änderungen eine Regelung für das deutsche Recht vorgeben. Wir wissen derzeit noch nicht, in welche Richtung es gehen wird. Klar ist aber, dass der Netzwerkbegriff besondere Bedeutung erhält bei Haftungsfragen, beim Turnus der Sonderuntersuchungen, bei den Pflichten zur Kundmachung im Transparenzbericht und natürlich bei den Unabhängigkeitsregelungen. Würde der Netzwerkbegriff sehr weit gefasst, wäre dies problematisch für die mittelständischen Praxen, deren Zusammenarbeit noch nicht so eng ist wie bei den Big Five.

Qualitätskontrolle

Wie Sie wissen, bringt die Siebte WPO-Novelle unter anderem auch die Verlängerung des Turnus der Qualitätskontrolle von drei auf sechs Jahre bei den Prüfern, die keine § 319a HGB-Mandate haben. Mit Blick auf die Verzögerung des Inkrafttretens des Gesetzes möchte ich denjenigen, die eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ablaufende Teilnahmebescheinigung haben, ans Herz legen, sich rechtzeitig Gedanken über die Abstimmung mit dem Prüfer für Qualitätskontrolle zur Durchführung einer neuen Qualitätskontrolle zu machen.

Fortbildungsverpflichtung

Ein weiterer Punkt, der mit der Transformation der Abschlussprüferrichtlinie zu tun hat, ist die Fortbildungsverpflichtung nach Art. 13 der Richtlinie. Im Zuge der Siebten WPO-Novelle wird uns aufgegeben, Regelungen zur Fortbildung in unserer Berufssatzung zu treffen. Schon heute möchte ich Ihnen die Überlegungen des Vorstandes hierzu aufzeigen.

Danach wird es eine Fortbildungsverpflichtung von 40 Stunden jährlich

geben, wovon 20 Stunden auf strukturierte Fachveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Diskussionsgruppen etc.) entfallen müssen. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist vom Berufsangehörigen zu dokumentieren und die Dokumentation wird zum Gegenstand der Qualitätskontrolle werden. Eine Nachweispflicht gegenüber der WPK in einem speziellen Nachweisverfahren ist nicht vorgesehen.

Mitarbeit von Deutschen in internationalen Gremien und Organisationen

Meine Damen und Herren, je länger ich Kammerpräsident bin, desto mehr stelle ich fest, dass vieles von dem, was früher innerdeutsch geregelt wurde, heute nur mehr nachvollzogen werden kann, weil es international schon vorgedacht und weitestgehend entschieden ist. Die Abschlussprüferrichtlinie und die sich daran anschließende Siebte WPO-Novelle sind gute Beispiele dafür. Um so wichtiger ist die Mitarbeit von Deutschen in internationalen Gremien und Organisationen.

Mit WP/StB Prof. Dr. Norbert Pfitzer haben wir jetzt wieder einen Vertreter aus Deutschland im IFAC Board (lesen Sie dazu auch den Beitrag auf Seite 28 in diesem Heft). Wir wünschen Ihnen, Herr Professor Pfitzer, alles Gute und eine glückliche Hand in Ihrem neuen Amt. WP/StB Hubert Graf von Treuberg ist Mitglied im IFAC Nominating Committee, das mit der personellen Besetzung von IFAC-Gremien betraut ist. WP/StB/RA Dr. Jens Poll ist Mitglied im SMP Committee der IFAC, das sich um die Belange der kleineren und mittleren Praxen kümmert. WP/StB Michael Niehues ist Mitglied im IFAC Ethics Board, das über Unabhängigkeitsfragen zu befinden hat. WP/StB/RA Dr. Harald Ring ist für das IDW schon seit vielen Jahren in der FEE tätig.

Als Vertreter der Öffentlichkeit ist Dr. h.c. Volker Röhrich, Vorsitzender

der APAK, Mitglied im IFAC Ethics Board. Prof. Dr. Kai Uwe Marten, stellvertretender Vorsitzender der APAK, ist als Vertreter der Europäischen Kommission Mitglied im Public Interest Oversight Board (PIOB), der für die öffentliche Aufsicht über die Standardsetzung bei IFAC zuständig ist.

Neben persönlichem Engagement zieht dies auch Kosten nach sich, die sich im Etat der WPK niederschlagen. Die Arbeit ist aber eminent wichtig und deshalb wünsche ich mir, dass sich mehr Deutsche in internationalen Gremien und Organisation betätigen und internationale Veranstaltungen besuchen, um den deutschen Berufsstand zu repräsentieren.

Haftung des Abschlussprüfers

Die EU-Kommission hatte vor einem Jahr das Forum on Auditors' Liability eingesetzt, um die Ansichten der Marktteilnehmer über Haftungsfragen für Wirtschaftsprüfer in Europa zu untersuchen. Ich hatte hierzu und zu den deutschen Vertretern in diesem Gremium bereits in der Sommersitzung berichtet. Die von der EU-Kommission in Auftrag gegebene Studie ist inzwischen abgeschlossen. Sie bestätigt, dass eine Haftungsbegrenzung für Wirtschaftsprüfer notwendig ist und dass die Haftung versicherbar bleiben muss. Das mildert etwas unsere anfängliche Sorge, in diesem Punkt könnte sich die angelsächsische Tendenz zur unbegrenzten Haftung durchsetzen.

Examen: § 8a, 13b WPO

Sie wissen, dass § 8a und § 13b WPO insofern einen beschleunigten Zugang zum WP-Examen bringen sollen, als man Teile des WP-Examens – einige Klausuren – schon an der Universität oder Fachhochschule absolvieren kann und spezielle Studiengängen zur Hinführung auf das WP-Examen eingerichtet werden können.

Zurzeit sind die Universitäten damit beschäftigt, ihre Diplomstudiengänge auf Bachelor und Master umzustellen. Hier stellt sich das Problem, dass große Universitäten dabei nicht unbedingt die Vorgaben der WPO zugrunde legen können oder wollen. Die WPK wird versuchen, die Spielregeln, die uns die WPO vorgibt, möglichst so zu interpretieren, dass sie zu den universitären Ausbildungsstrukturen passen. Sollten gravierende Probleme zutage treten, müsste gegebenenfalls der Gesetzgeber nachbessern.

Zusammenarbeit mit der APAK

Die Zusammenarbeit mit der APAK funktioniert gut. Die personelle Unterstützung soll um einen weiteren Juristen verstärkt werden, was unter anderem mit der zunehmenden Ausweitung der internationalen Bezüge der Arbeit der APAK zu tun hat.

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Abschließend möchte ich Sie auf eine bevorstehende Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes aufmerksam machen. Der Gesetzgeber will künftig einen Direktanspruch des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer schaffen. Die Möglichkeit eines vorab klärenden Gesprächs mit dem Mandanten und einer Regelung außerhalb der Inanspruchnahme des Versicherers könnte damit entfallen.

Gegen diese „Umgehung“ des Berufsangehörigen haben sich neben der WPK alle Berufsorganisationen der rechts- und steuerberatenden Berufe, der Bundesverband Freier Berufe und die Versicherer ausgesprochen, denn die Konsequenz wären steigende Kosten bei der Berufshaftpflichtversicherung. Die WPK will diese Position auch weiterhin vertreten.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, damit endet mein Bericht. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Bericht über die Beiratssitzung am 30. November 2006 in Berlin

Schwerpunkt der Beratungen des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer waren die Änderungen der berufsrechtlichen Regelungen durch das anstehende Berufsaufsichtsreformgesetz (Siebte WPO-Novelle).

Präsident Dieter Ulrich erstattete dem Beirat den Bericht des Vorstandes, der auf Seite 6 ff. in diesem Heft abgedruckt ist. Im Kern ging es um die Auswirkungen des anstehenden Berufsaufsichtsreformgesetzes, das nach neuesten Informationen nicht vor dem 1.4.2007 in Kraft treten wird. Herr Ulrich erläuterte die Punkte, die aktuell im Gesetzgebungsverfahren in der Diskussion sind. Darüber hinaus berichtete er über weitere Aktivitäten des Vorstandes seit der letzten Sitzung des Beirates. In diesem Zusammenhang dankte er den Berufsangehörigen, die den Berufsstand in internationalen Gremien vertreten und wies auf die zunehmende Bedeutung internationaler Vorgaben für das Deutsche Recht hin. Weiterhin verwies er unter anderem auf die nunmehr greifenden Regelungen zur Vereinfachung des Zugangs zum WP-Examen in den §§ 8a, 13b WPO, deren Auswirkungen der Beirat anschließend diskutierte.

Im weiteren Verlauf der Sitzung stellte der Beirat den vom Vorstand vorgelegten und vom Haushaltsausschuss befürworteten Wirtschaftsplan 2007 der WPK fest (liegt diesem Heft bei). In diesem Zusammenhang erörterte und beschloss der Beirat auch die vom Vorstand vorgeschlagene Änderung der Beitragsordnung der WPK hinsichtlich der Themenkomplexe „Sonderuntersuchungen“, „GmbH & Co. KG WPG“ und „Anpassung der Ermäßigungstatbestände für Berufsangehörige und Berufsgesellschaften“. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hatte die Änderungen vorab genehmigt. Die Beitragsordnung ist auf Seite 23 f. in diesem Heft abgedruckt. Der Beirat beschloss des Weiteren auch eine Änderung der Gebührenordnung der WPK, wonach nunmehr Gebühren für die Registrierung ausländischer Abschlussprüfer und Abschlussprüfungsgesellschaften erhoben werden können. Die Gebührenordnung ist auf Seite 25 f. in diesem Heft abgedruckt.

Im weiteren Verlauf der Sitzung erläuterten die Geschäftsführer der WPK den sich aufgrund des anstehenden Berufsaufsichtsreformgesetzes ergebenden Änderungsbedarf bei der Berufssatzung WP/vBP, der Satzung für Qualitätskontrolle sowie der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. Die geplanten Änderungen werden derzeit in den Gremien der WPK beraten. Sie



Ministerialrat Dr. Hubert Pfadt rief dazu auf, Klausurthemen für das WP-Examen vorzuschlagen.

wurden dem Beirat vorgestellt, um ihm frühzeitig Anmerkungen und Vorschläge zu ermöglichen.

In einem weiteren Tagesordnungspunkt wählte der Beirat die Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle für die Jahre 2007 bis 2010. Zu den Einzelheiten wird auf den Beitrag auf Seite 17 in diesem Heft verwiesen.

Anschließend berichtete Ministerialrat Dr. Hubert Pfadt als Vorsitzender der Aufgaben- und der Widerspruchskommission über deren Tätigkeit seit der Reform des WP-Examens im Jahr 2003. Dabei appellierte er an die Berufsangehörigen, Klausurthemen für das Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungswesens vorzuschlagen. Es sollte das Anliegen eines jeden WP/vBP sein, hier tätig zu werden, da schließlich der Nachwuchs des eigenen Berufs ausgebildet werde. Der Beirat dankte Herrn Dr. Pfadt, der turnusgemäß als Vorsitzender der Aufgaben- und der Widerspruchskommission ausscheidet, für seine Tätigkeit. Abschließend wurden die Mitglieder der Aufgaben- und der Widerspruchskommission für die Jahre 2007 bis 2009 gewählt. Näheres ist dem Beitrag auf Seite 17 in diesem Heft zu entnehmen.

Die nächste ordentliche Sitzung des Beirates findet am 13.6.2007 in Berlin statt.

gw

WPK-Vorstand tagt in Brüssel

Wie bereits in den Vorjahren traf sich der Vorstand der WPK auch in diesem Herbst in Brüssel mit Vertretern der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments.



John Hegarty, Manager der Weltbank, beim Empfang der WPK mit Präsident Dieter Ulrich

Im Mittelpunkt der am 4.10.2006 geführten Gespräche standen die Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie und die jüngsten Projekte der Europäischen Kommission.

Im Rahmen einer Abendveranstaltung auf Einladung der WPK begrüßte der Vorstand Jürgen Tiedje, Referatsleiter für den Bereich Prüfung bei der Europäischen Kommission, Generaldirektion Binnenmarkt, Ulf Linder, stellvertretender Referatsleiter für den Bereich Rechnungslegung, Reinhard Biebel, Referat Rechnungslegung, Dr. Wolf Klinz, Mitglied des Europäischen Parlaments, und Prof. Dr. Kai-Uwe Marten, stellvertretender Vorsitzender der Abschlussprüferaufsichtskommission.

Gastredner des Abends war John Hegarty, Manager der Weltbank, Abteilung Financial Management Europe and Central Asia Region, Washington, D.C. John Hegarty sprach über die Projekte der Weltbank in Bezug auf die Errichtung von Aufsichtssystemen und Berufsorganisa-

tionen. Hierbei hob er in erster Linie hervor, dass er wie auch in der Vergangenheit auf die Hilfe und Unterstützung der WPK insbesondere bei der Errichtung von Aufsichtssystemen in den neuen EU-Mitgliedstaaten hoffe. Hintergrund hierfür sei, dass die Weltbank sich zum Ziel gesetzt habe, diese Länder bei der Implementierung von Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards zu unterstützen, da dies die Struktur eines Finanz- und Wirtschaftssystems stärke.

Am Folgetag fand im Rahmen der Vorstandssitzung der WPK ein Arbeitsgespräch mit Jürgen Tiedje und weiteren Mitarbeitern der Europäischen Kommission statt. Schwerpunkt des Gesprächs war die Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie in nationales Recht. Hierbei merkte Herr Tiedje an, dass die Umsetzung in Deutschland mit dem Berufsaufsichtsreformgesetz (Siebte WPO-Novelle) auf der Linie der Europäischen Kommission liege, wobei Ziel eines

jeden Aufsichtssystems die internationale Anerkennung sowie das wechselseitige Vertrauen der europäischen Mitgliedstaaten sein sollte.

Weiteres Thema war die Haftung des gesetzlichen Abschlussprüfers, wobei insbesondere die Erkenntnisse aus der aktuellen Untersuchung der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen den Gegenstand der Diskussion bildeten. Aus dem Bereich der Rechnungslegung berichteten die Vertreter der Europäischen Kommission unter anderem, dass sich ein EU-Roundtable mit der Umsetzung von IFRS beschäftige. Ziel sei eine möglichst einheitliche Anwendung von IFRS (siehe dazu auch den Beitrag auf Seite 29 in diesem Heft).

Der direkte Austausch zwischen dem Vorstand der WPK und den Vertretern der Europäischen Kommission wurde von beiden Seiten als sehr effektiv und gewinnbringend bezeichnet. Er soll im nächsten Jahr fortgesetzt werden. ku



Wer kalkuliert Ihr Risiko?

Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

Als **Marktführer** verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung **Ihres individuellen Versicherungsschutzes**:

- bedarfsgerechte Absicherung im Hinblick auf Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Integration lokaler Versicherungskonzepte in internationale Programme
- Implementierung einer eigenständigen Deckung bei Realteilung von Kanzleien
- Optimierung der Absicherung für interprofessionelle Sozietäten
- maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelfallmandaten

Unser qualifiziertes Spezialisten-Team berät Sie gerne – ohne Zusatzkosten.

Finanzierung der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen

Mit der voraussichtlich zum 1.4.2007 in Kraft tretenden Siebten WPO-Novelle übernimmt die Wirtschaftsprüferkammer mit den anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen eine weitere aus dem Kammerhaushalt zu finanzierende Aufgabe. Zielgruppe der Sonderuntersuchungen werden nur Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB durchführen oder durchgeführt haben (zu den Einzelheiten siehe den Beitrag auf Seite 50 ff. in diesem Heft).

Durch die Konzentration der Sonderuntersuchungen auf § 319a HGB-Mandate sind sowohl deren Kosten als auch der aus ihnen resultierende Vertrauensgewinn allein den Prüfern dieser Mandate zurechenbar. Dies schließt eine Finanzierung der Sonderuntersuchungen über den allgemeinen Kammerbeitrag durch alle Kammermitglieder aus.

Der Beirat der WPK hat daher beschlossen, die Neureglung des § 61 Abs. 1 WPO durch die Siebte WPO-Novelle aufzugreifen und die Sonderuntersuchungen über einen weiteren, nur von § 319a HGB-Prüfern zu erhebenden Beitrag zu finanzieren (siehe dazu auch den Bericht über die Beiratssitzung auf Seite 9 in diesem Heft). Wie der hergebrachte Kammerbeitrag soll auch der Beitrag zur Finanzierung der Sonderuntersuchungen nach einem die Leistungsfähigkeit und Marktteilhabe der betroffenen Kammermitglieder berücksichtigenden Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Indikator für die Leistungsfähigkeit und Marktteilhabe soll die Zahl der § 319a HGB-Mandate des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres sein.

Der Vorteil der beschlossenen Finanzierung der Sonderuntersuchungen durch einen weiteren Beitrag liegt auch in der weitestgehenden Beibehaltung der jetzigen Beitragsordnung (BO). Der weitere Beitrag

wird in § 2 Abs. 2 BO eingeführt, der in Anlehnung an §§ 61a Satz 2 Nr. 2, 62b WPO-E gleichzeitig den Kreis der Beitragspflichtigen bestimmt. Beitragsjahr bleibt nach dem überarbeiteten § 3 Abs. 5 BO das Kalenderjahr und damit das Haushaltsjahr. Die konkrete Höhe des je Prüfungsmandat zu zahlenden Beitrages wird jährlich vom Beirat durch die Division der im Wirtschaftsplan angesetzten Gesamtaufwendungen für den Bereich Sonderuntersuchungen durch die Zahl aller § 319a HGB-Mandate bestimmt. Die Zahl der § 319a HGB-Mandate des einzelnen Prüfers und die Gesamtzahl dieser Mandate kann die WPK ohne besonderen Verwaltungsaufwand zukünftig den Transparenzberichten entnehmen.

Die vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer am 30.11.2006 beschlossene Neufassung der Beitragsordnung ist auf Seite 23 f. in diesem Heft abgedruckt. uh



Anbieterstruktur und Mandatsverteilung im Wirtschaftsprüfungsmarkt

Teil 1

Größenstruktur von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

(Stand 1.1.2006)

Einleitung und Ziel der Untersuchung der WPK

Ziel der seit dem Jahr 2002 durchgeführten Analyse zur Größenstruktur von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (WPG) ist die Einschätzung der Größenverhältnisse von Berufsgesellschaften anhand des Indikators der in den Gesellschaften tätigen WP oder vBP. Außerdem soll das Verhältnis der in großen WPG tätigen WP/vBP an der Gesamtzahl bei der WPK registrierter WP/vBP gemessen werden.

Quellen der Untersuchung und methodische Grundlagen

Die Auswertung umfasst alle im Berufsregister der WPK am 1.1.2006 eingetragenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (WPG). Als grundlegende Quelle für die Ausarbeitung standen die Daten des Berufsregisters der WPK zur Verfügung.

Es wurden alle in WPG tätigen natürlichen Personen mit der Qualifikation eines WP oder vBP einbezogen. Zur Darstellung von Größenstrukturen wurden Größenklassen nach Zahl der in den WPG tätigen Berufsangehörigen gebildet. Als „in der Gesellschaft Tätige“ sind bei WPG in der Rechtsform der Personenhandelsgesellschaft neben den angestellten WP und vBP auch persönlich haftende WP- bzw. vBP-Gesellschafter anzusehen. Bei Kapitalgesellschaften wurden alle angestellten Berufsangehörigen berücksichtigt, einschließlich der Geschäftsführer und Vorstände, nicht aber ausschließlich als Gesellschafter fungierende WP bzw. vBP.

Eine Gruppenbetrachtung wurde bei der Ermittlung der Verhältniszahl der in großen WPG tätigen WP/vBP vorgenommen. Dort sind die Zahlen von Mutter- und Tochtergesellschaften zusammengefasst worden. Aus Vereinfachungsgründen wurden Doppel- oder Mehrfachstätigkeiten von Personen bei verschiedenen WPG nicht herausgerechnet.

Untersuchungsergebnisse

Die Untersuchungsergebnisse hinsichtlich der in den WPG tätigen WP/vBP für die fünf zurückliegenden Berichtsjahre sind in der nachfolgenden **Tabelle 1** nach Größenklassen dargestellt:

Die Tabelle zeigt, dass wie in den Vorjahren mehr als 96% der WPG weniger als 11 tätige WP und vBP haben.

Tabelle 1: Anzahl der in WPG tätigen WP/vBP nach Größenklassen

Anzahl der tätigen WP und vBP	Anzahl der WPG									
	1.1.2006		1.1.2005		1.1.2004		1.1.2003		1.1.2002	
1 bis 2	1.557	67,2%	1.504	67,7%	1.447	67,4%	1.779	83,6%	1.763	86,8%
3 bis 4	475	20,5%	428	19,3%	414	19,3%				
5 bis 10	206	8,9%	207	9,3%	206	9,6%	266	12,5%	186	9,2%
11 bis 20	41	1,8%	47	2,1%	41	1,9%	39	1,8%	47	2,3%
21 bis 50	31	1,3%	26	1,2%	29	1,4%	34	1,6%	25	1,2%
51 bis 100	3	0,1%	4	0,2%	3	0,1%	3	0,1%	4	0,2%
mehr als 100	5	0,2%	5	0,2%	6	0,3%	6	0,3%	7	0,3%
gesamt	2.318	100,0%	2.221	100,0%	2.146	100,0%	2.127	100,0%	2.032	100,0%
davon:Tochter- unternehmen großer WPG	65	2,8%	79	3,6%	89	4,1%	81	3,8%	85	4,2%

**Tabelle 2: Verhältnis der in großen WPG und in sonstigen
WP-Praxen tätigen WP/vBP zwischen 2002 und 2006**

	1.1.2006		1.1.2005		1.1.2004		1.1.2003		1.1.2002	
1. in großen WPG tätige										
WP	3.616	21,7	3.701	22,8	3.763	23,9	3.602	23,4	3.266	21,8
vBP	65	0,4	67	0,4	74	0,5	71	0,5	83	0,6
große WPG gesamt	3.681	22,1	3.768	23,2	3.837	24,3	3.673	23,9	3.349	22,4
2. in sonstigen WP-Praxen tätige										
WP	8.962	53,8	8.543	52,6	8.004	50,8	7.753	50,4	7.615	50,9
vBP	4.026	24,2	3.942	24,3	3.930	24,9	3.964	25,8	3.985	26,7
sonstige WP-Praxen gesamt	12.988	77,9	12.485	76,8	11.934	75,7	11.717	76,1	11.600	77,6
Summe der registrierten WP/vBP	16.669	100,0	16.253	100,0	15.771	100,0	15.390	100,0	14.949	100,0

Bei WPG mit mehr als 50 tätigen WP und vBP ist im Verlauf von 2002 bis 2006 eine geringe Abnahme zu verzeichnen. Waren es im Jahr 2002 noch elf Gesellschaften, haben zum derzeitigen Zeitpunkt nur noch acht Gesellschaften mehr als 50 tätige WP und vBP. Der Anteil liegt zurzeit bei 0,3%. Auch im mittleren Bereich der Größenklassen von 11 bis 20 sowie von 21 bis 50 tätigen WP/vBP sind nur unwesentliche Schwankungen zwischen 3,1% und 3,5% feststellbar. Ab 2004 wurde die Größenklasse der WPG mit bis zu 4 WP/vBP in zwei Klassen unterteilt, um den hohen Anteil der WPG mit 1 bis 2 beschäftigten WP/vBP deutlich zu machen. Die Anzahl und die Prozentanteile der den großen WPG zuordenbaren Tochtergesellschaften sind als Davon-Vermerk aufgeführt worden.

Die Entwicklung der Anteile zwischen den in den großen WP-Praxen und den in sonstigen WP-Praxen tätigen WP/vBP ist in **Tabelle 2** dargestellt. Danach lässt sich feststellen, dass zwischen 2002 und 2005 der Anteil der in den Big-Five-Gesellschaften tätigen WP/vBP leicht gesunken ist. Ihr Anteil liegt derzeit bei 22,1%. Hingegen nahm der Anteil der sonstigen WP-Praxen leicht auf 77,9% zu.

Zur Messung des Verhältnisses der in den großen WPG tätigen WP und vBP wurde auf Datenaufstellungen des Berufsregisters zurückgegriffen, aus denen eine Gesamtzahl mittels Kumulation der in Großgesellschaften beschäftigten WP/vBP ermittelt wurde. Zu den großen WP-Praxen zählen die Muttergesellschaften von PricewaterhouseCoopers, KPMG, Ernst & Young, Deloitte & Touche und BDO mit ihren jeweiligen Tochtergesellschaften. Die Anzahl aller bei der WPK an den betreffenden Stichtagen registrierten WP und vBP ist den Statistischen Übersichten der WPK unter www.wpk.de zu entnehmen.

In der nachfolgenden **Tabelle 3** sind WPG mit mehr als 15 tätigen WP/vBP sowie deren Zugehörigkeit

Tabelle 3: WPG mit mehr als 15 tätigen WP/vBP (Stand: 1.1.2006)

WPG	Tätige WP/vBP		Internationale Kooperation
	1.1.06	1.1.05	
ATG Allgaeuer Treuhand Gesellschaft WPG	20	18	MRI – Moores Rowland International
AWT Horwath GmbH WPG	22	21	Horwath International
BAKER TILLY Deutschland GmbH WPG	17	12	Baker Tilly International
Bansbach Schübel Brösztl und Partner GmbH WPG StBG	40	38	Kreston International
BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft WPG	249	247	BDO International
Breidenbach Gueldenagel und Partner KG WPG	16	16	MRI – Moores Rowland International
Curacon GmbH	15	14	–
Deloitte und Touche GmbH WPG	322	313	Deloitte Touche Tohmatsu International
DHPG Harzem und Partner KG WPG StBG	32	32	Nexia International
DOMUS Revision Aktiengesellschaft WPG StBG	21	23	RBI Russel Bedford International
Dr. Dornbach und Partner GmbH WPG StBG	17	18	GMN International
Dr. Ebner, Dr. Stolz und Partner GmbH WPG StBG	37	33	SC International
Dr. Röver und Partner KG WPG StBG	20	20	MRI – Moores Rowland International
ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH WPG	16	12	–
Ernst und Young AG WPG	733	717	Ernst & Young International
Falk und Co GmbH WPG StBG	25	24	MRI – Moores Rowland International
FGS Flick Gocke Schaumburg GmbH WPG	21	12	–
Fides Treuhandgesellschaft KG WPG StBG	30	29	AGN International
Fidunion GmbH WPG	26	26	Fidunion International
GENO Prüfungs- und Treuhandgesellschaft mbH WPG	22	20	–
Grant Thornton GmbH WPG	30	30	Grant Thornton International
HANSABERATUNG GMBH WPG	16	15	MRI – Moores Rowland International
KPMG Deutsche Treuhandgesellschaft AG WPG	897	851	KPMG
MAZARS Revision und Treuhandgesellschaft mbH WPG	21	19	Mazars
Mittelrheinische Treuhand GmbH WPG StBG	28	25	–
Moores Rowland GmbH WPG	30	29	MRI – Moores Rowland International
Nexia Deutschland GmbH WPG	25	24	Nexia International
PKF Fasselt und Partner WPG	38	35	PKF International
PKF Pannell Kerr Forster GmbH WPG	32	31	PKF International
PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft WPG	983	987	PricewaterhouseCoopers
Rath Anders Wanner und Partner WPG	16	15	BKR International
Rödl und Partner GmbH WPG StBG	41	37	CPA Associates International
Rölfs WP Partner AG WPG	34	35	Baker Tilly International
RSM Haarmann Hemmelrath GmbH WPG StBG	34	33	RSM International
RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH WPG StBG	22	19	Horwath International
Solidaris Revisions GmbH WPG StBG	24	26	–
Susat und Partner OHG WPG	42	39	Grant Thornton International
UHY Deutschland AG	16	12	UHY – Urbach Hacker Young
Verhuelsonk und Partner GmbH WPG StBG	21	22	MRI – Moores Rowland International
Warth und Klein GmbH WPG	75	71	Grant Thornton International
Wikom AG WPG	23	20	–

zu internationalen Kooperationen (soweit bekannt) in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet:

Insgesamt sind 41 WPG in der Liste aufgeführt. Aus Vereinfachungsgründen wurden Tochtergesellschaften der „Big Five“ nicht aufgenommen. Zur Verbesserung der Informationen über mittelständisch geprägte

Netzwerke wurde die Grenze für eine Aufnahme in die Liste auf 15 tätige WP/vBP herabgesetzt. Insoweit ergibt sich keine zahlenmäßige Übereinstimmung mit der in Tabelle 1 ausgewiesenen WPG-Anzahl. Darüber hinaus wurden Doppel- oder Mehrfachaktivitäten von WP/vBP bei verschiedenen WPG einer internationalen

Kooperation ebenfalls aus Vereinfachungsgründen nicht berücksichtigt.

Eine anhand öffentlich zugänglicher Quellen von der WPK zusammengestellte Übersicht zeigt überdies, dass derzeit in Deutschland neben den Großgesellschaften 270 mittelständische WP-Praxen in 45 Kooperationen organisiert sind.

Zusammenfassung und Ausblick

Bei der Klassifikation der WPG ergibt sich im Berichtszeitraum, dass **mehr als 96% der WPG bis zu zehn tätige WP/vBP** haben. Der Rest entfällt auf WPG mit mehr als zehn tätigen WP/vBP. Das Verhältnis der tätigen WP/vBP zwischen großen WPG und sonstigen WP-Praxen beträgt relativ konstant **ca. 22% bei den Großgesellschaften und ca. 78% bei den sonstigen WP-Praxen**.

Es ist vorgesehen, die Auswertung zu den Größenklassen von WPG jährlich zu aktualisieren.

Teil 2

Mandatsverteilungen bei Abschlussprüfungen kapitalmarktorientierter Unternehmen

(Berichtsjahr 2005)

Einleitung und Ziel der Untersuchung

Die WPK führt seit dem Jahr 2002 eine Untersuchung im Bereich der Abschlussprüfungen kapitalmarktorientierter Unternehmen durch.

Ziel der Untersuchung ist es, die Mandatsverteilungen bei Abschlussprüfungen kapitalmarktorientierter Unternehmen mit Sitz in Deutschland zu ermitteln.

Quellen der Untersuchung und methodische Grundlagen

Als kapitalmarktorientiert gelten Unternehmen im Sinne von § 319a HGB, deren Wertpapiere an einem organisierten Markt im Sinne des

§ 2 Abs. 5 WpHG gehandelt werden. Als handelbare Wertpapiere kommen dabei die in § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG definierten Finanzinstrumente in Betracht. Dementsprechend wurden im Berichtsjahr 2005 alle deutschen Unternehmen berücksichtigt, deren **Aktien oder Schuldtitel an einer inländischen Börse im Amtlichen oder im Regierten Markt gehandelt** werden. Im Berichtsjahr 2004 wurden erstmalig auch Schuldtitelemittenten in die Untersuchung einbezogen.

Nicht berücksichtigt wurden ausländische Aktien- und Schuldtitelemittenten.

In die Auswertung einbezogen wurden auch diejenigen Unternehmen, deren Aktien im **Freiverkehr** (insbesondere Open Market der Frankfurter Wertpapierbörse) gehandelt werden, weil auch hier eine Inanspruchnahme des Kapitalmarktes vorliegt.

Außerdem werden seit 2003 **Kreditinstitute, Finanzdienstleister sowie Versicherungen** untersucht, die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegen.

Als grundlegende Quellen der Untersuchung für den Bereich der Aktien emittierenden Unternehmen dienten die Angaben der Deutschen Börse zum 31.12.2005 sowie die Angaben im Hoppenstedt Aktienführer 2006 mit Stand vom 1.11.2005. Zur Ermittlung der Schuldtitelemittenten wurden die Börsenpflichtblätter der einzelnen deutschen Börsenplätze zum 31.12.2005 ausgewertet. Als zusätzliche Informationsquelle wurde die Börsenzeitung hinzugezogen.

Die der Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegenden Kreditinstitute, Finanzdienstleister, Versicherungen wurden über die Internetseite der BaFin ermittelt. Diese Daten waren auch Basis für Umfragen der WPK zu den Abschlussprüfern dieser Gesellschaften. Als Grundlage dienten die Aufstellungen der BaFin vom Dezember 2005. Die BaFin übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit der An-

gaben, so dass sie nicht abschließend beurteilt werden kann. Aufgrund der Abschlussdurchsicht der WPK kann indes festgestellt werden, dass es weitere Unternehmen gibt, die nicht in den von der BaFin zur Verfügung gestellten Unterlagen enthalten sind. Insoweit sind die Daten der BaFin-Aufstellungen ergänzt worden.

Die Abschlussprüfer wurden vorwiegend durch eigene Recherchen der WPK auf Grundlage der im Bundesanzeiger oder im Internet veröffentlichten Jahres- und Konzernabschlüsse der Unternehmen bestimmt. Dabei wurde bei der Ausarbeitung grundsätzlich auf den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses abgestellt. Gesellschaften, die keinen Konzernabschluss aufgestellt haben, wurde der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses zugeordnet. Gemeinschaftsprüfungen, die im Rahmen einer Sozietät von zwei oder mehr Wirtschaftsprüfern abgewickelt wurden, wurden als ein Mandat betrachtet. Ebenso wurden die Mutterunternehmen großer WPG und deren im Konzernverhältnis stehenden Tochterunternehmen als einheitliche WP-Praxis berücksichtigt.

Ein besonderes Problem für die Informationsbeschaffung stellt die Nichtbeachtung von Offenlegungspflichten dar, so dass es in vielen Fällen (vorwiegend bei Finanzdienstleistern und Versicherungen) nicht möglich war, die Abschlussprüfer dieser Unternehmen zu ermitteln. Zu diesem Zweck wurde im Jahr 2006 erneut eine Umfrage bei nicht offenlegenden Kreditinstituten, Finanzdienstleistern und Versicherungen durchgeführt, um deren Abschlussprüfer zu ermitteln. Diese Ergebnisse sind in die Auswertung ebenfalls eingeflossen.

Untersuchungsergebnisse

Im Berichtszeitraum hat sich die Zahl der kapitalmarktorientierten Unternehmen wie in **Tabelle 1** dargestellt entwickelt.

Tabelle 1:
Zahl der kapitalmarktorientierten Unternehmen zwischen 2003 und 2005

	2005	2004	2003
	Anzahl	Anzahl	Anzahl
1. Aktienemittenten			
1.1 Kapitalmarktorientierte Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	734	754	699
1.2 Kreditinstitute	28	32	27
1.3 Finanzdienstleister	8	7	2
1.4 Versicherungen	13	14	12
Zwischensumme zu 1.	783	807	740
2. Schuldtitlemittenten			
2.1 Kapitalmarktorientierte Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	17	17	
2.2 Kreditinstitute	115	146	
2.3 Finanzdienstleister	0	0	
2.4 Versicherungen	1	1	
Zwischensumme zu 2.	133	164	
Unternehmen i. S. v. § 319 a HGB (Zwischensumme 1. + 2.)	916	971	740
3. Sonstige Unternehmen			
3.1 Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	180	141	195
3.2 Kreditinstitute	297	315	366
3.3 Finanzdienstleister	611	606	597
3.4 Versicherungen	638	695	683
Zwischensumme zu 3.	1.726	1.757	1.841
Summe	2.642	2.728	2.581

Ab dem Jahr 2004 werden auch Schuldtitlemittenten berücksichtigt. Unter den sonstigen Unternehmen sind Unternehmen des Freiverkehrs und nicht Aktien- oder Schuldtitel emittierende Kreditinstitute, Finanzdienstleister und Versicherungen zusammengefasst worden. Wegen des abweichenden Untersuchungsumfangs und nicht einheitlicher Quellen sind die Vorjahreszahlen nur eingeschränkt vergleichbar. Im Berichtsjahr 2005 gab es im Sinne dieser Untersuchung insgesamt **2.642 kapitalmarktorientierte Unternehmen**. Davon konnten die Abschlussprüfer von **2.303 Unternehmen** festgestellt werden. Bei 339 nicht publizierenden Unternehmen war dies nicht möglich.

Die Ergebnisse der Verteilung der Mandate auf WP-Praxen in 2005 werden in **Tabelle 2** dargestellt. Des Weiteren ist eine Überleitungsrechnung auf die Zahl der kapitalmarktorien-

tierten Unternehmen aufgenommen worden. Zu den WP-Praxen zählen

Einzel-Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfer in Sozietäten, WPG, die nicht Tochtergesellschaft einer großen WPG sind, sowie genossenschaftliche Prüfungsverbände und die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände. Im Konzernverbund stehende große WPG mit ihren Tochtergesellschaften wurden jeweils als eine WP-Praxis gezählt.

Die 2.303 ausgewerteten Mandate verteilen sich auf insgesamt **488 verschiedene WP-Praxen**. Aus der Gesamtzahl der 575 prüfenden WP-Praxen waren 87 herauszurechnen, weil sich ihre Mandate über zwei oder mehrere Marktsegmente verteilt haben. Die **916 Unternehmen im Sinne von § 319a HGB** werden von **180 verschiedenen WP-Praxen** geprüft.

Bei 13 Unternehmen wurden im Rahmen von Gemeinschaftsprüfungen (Joint Audits) zwei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der Prüfung des Abschlusses beauftragt, so dass **2.316 Mandate** mit feststellbarem Abschlussprüfer vorlagen.

Im Segment der kapitalmarktorientierten Unternehmen (ohne Branchenzuordnung) haben im Jahr 2005 223 WP-Praxen 893 Mandate geprüft.

Tabelle 2: Zahl der prüfenden WP-Praxen und Zahl der Mandate in 2005

Marktsegmente	Zahl der prüfenden WP-Praxen		Mandate mit feststellbarem Abschlussprüfer		Mandate ohne feststellbaren Abschlussprüfer		Gesamtzahl der Mandate	
	2005	2004	2005	2004	2005	2004	2005	2004
1. Kapitalmarktorientierte Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	223	216	893	894	46	27	939	921
2. Kreditinstitute	61	78	438	523	7	41	445	564
3. Finanzdienstleister	241	219	414	372	205	241	619	613
4. Versicherungen	50	49	571	582	81	130	652	712
Zwischensumme	575	562						
davon: Mehrfachzählung aufgrund Zuordnung in mehrere Segmente	87	91						
Summe	488	471	2.316	2.371	339	439	2.655	2.810
davon: Doppelzählung wegen Joint Audit		–	13	19	–	–	13	19
Zahl der kapitalmarktorientierten Unternehmen	–	–	2.303	2.352	339	439	2.642	2.791

438 Kreditinstitute mit feststellbarem Abschlussprüfer wurden von 61 WP-Praxen geprüft. Weiterhin wurden 414 Mandate bei Finanzdienstleistern ausgewertet. Dabei ergab sich, dass in diesem Bereich 241 WP-Praxen tätig waren. Aufgrund fehlender Informationen liegen bei 205 Finanzdienstleistern keine Angaben zu deren Abschlussprüfern vor. Bei den Versicherungen konnten 571 Mandate auf 50 WP-Praxen zugeordnet wer-

den. Die Anzahl von nicht feststellbaren Abschlussprüfern beträgt in diesem Segment 81.

Es ist beabsichtigt, diese **Untersuchung fortlaufend zu aktualisieren und über die Ergebnisse im jährlichen Turnus zu berichten**. Sollte der ab 2004 gewählte Untersuchungsansatz beibehalten werden, könnten sich im Zeitablauf bessere Vergleichsmöglichkeiten über Marktstrukturen ergeben.

Als Ansprechpartner bei Fragen zu diesem Bericht steht Ihnen im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin Herr Dipl.-Vw. Heinz-Rudi Förster zur Verfügung,

Telefon 030 / 72 61 61-272
Telefax 030 / 72 61 61-193
E-Mail heinz-rudi.foerster@wpk.de

rv/fö/zü

Neubesetzung der Aufgaben- und der Widerspruchskommission

Der Beirat der WPK hat in seiner Sitzung am 30.11.2006 (dazu auf Seite 9 in diesem Heft) auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie die Mitglieder der Aufgaben- und der Widerspruchskommission für die zweite Amtsperiode (1.1.2007 bis 31.12.2009) berufen.

Für den ausgeschiedenen Vorsitzenden der Aufgaben- und der Widerspruchskommission, Ministerialrat Dr. Hubert Pfadt, Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, wurde als Vertreterin oberster Landesbehörden Regierungsdirektorin Dr. Susanne Kohlbecher, Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, zur Vorsitzenden der Kommissionen bestellt. Die übrigen Mitglieder der Aufgaben- und der Widerspruchskommission wurden wieder berufen. tti

Vertreterin einer obersten Landesbehörde und Vorsitzende

RDin Dr. Susanne Kohlbecher, München

Leiter der Prüfungsstelle

RA Henning Tüffers, Berlin

Vertreter der Wirtschaft

Dr. Fritz Lehnen, Ratingen

Vertreter mit der Befähigung zum Richteramt

Universitätsprofessor Dr. Klaus Hübner, Essen

Hochschullehrer für Betriebswirtschaftslehre

Universitätsprofessor Dr. Ralf Ewert, Frankfurt am Main

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lutz Kruschwitz, Berlin

Berufsangehörige

WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Berger, Gelsenkirchen

WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz Lüddolph, Düsseldorf

Vertreter der Finanzverwaltung

MDg Dr. Steffen Neumann, Düsseldorf

Neubesetzung der Kommission für Qualitätskontrolle

Der Beirat der WPK hat in seiner Sitzung am 30.11.2006 (dazu auf Seite 9 in diesem Heft) auf Vorschlag des Vorstandes der WPK folgende Berufsangehörige für die dritte Amtsperiode der Kommission für Qualitätskontrolle gewählt:

WP/StB	Dipl.-oec. Ursula Lindgens, Berlin Vorsitzende
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Riese, Düsseldorf Stellv. Vorsitzender
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. (FH) Gunter Fricke, Freilassing Stellv. Vorsitzender
vBP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Michael Gersdorf, Groß Grönu
WP/StB	Dr. Klaus Müller, Ravensburg
WP/StB/RA FA f.StR	Dr. Jens Poll, Berlin
WP/StB	Dipl.- Kfm. Rainer Rudolph, Köln
WP/StB	Dipl.- Kfm. Gerhard Schorr, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan Schweren, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ellen Simon-Heckroth, Frankfurt am Main
WP/StB	Dipl.-Oec. Betriebsw. Norbert Versen, Hannover
WP/StB	Dipl.-Kfm. Siegfried Vogel, Hannover
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hubert Voshagen, München

Für die altersbedingt ausgeschiedenen Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle, WP/StB Werner Grigolet, Hamburg, und WP Gerhard Luft, München, wurden WP/StB Norbert Versen und WP/StB Siegfried Vogel, beide Hannover, gewählt. Die übrigen Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle wurden wieder berufen.

cl

Zum Stand des Qualitätskontrollverfahrens

WP/vBP in eigener Praxis und WPG/BPG sind nach § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO verpflichtet, sich im Abstand von drei Jahren einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, wenn sie gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen. Das Qualitätskontrollverfahren weist folgenden Stand aus:

Mitgeteilte Qualitätskontrollen (QK)

Es gingen 4.149 Mitteilungen bei der WPK ein.

Mitteilungen	bis 2004	in 2005	in 2006	gesamt
1. QK	2.440	1.191	301	3.932
2. QK	102	46	69	217
Gesamt	2.542	1.237	370	4.149

Des Weiteren liegen 144 Prüfvorschläge vor, von denen 15 auf den zweiten Turnus entfallen.

Eingegangene Qualitätskontrollberichte und Prüfungsurteile

Bisher gingen 3.791 Qualitätskontrollberichte bei der WPK ein.

Prüfungsurteile nach Siegeldatum				
Siegedatum	bis 2004	in 2005	in 2006	gesamt
uneingeschränkt	745	2.536	344	3.625
eingeschränkt	32	105	22	159
versagt	4	3	–	7
Gesamt	781	2.644	366	3.791

Ergebnisse der Abschlussberatungen eingegangener Qualitätskontrollberichte

Der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) obliegt die Auswertung der Qualitätskontrollberichte (§ 10 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle). Bei Vorliegen von Mängeln im Qualitätssicherungssystem der geprüften Praxis oder bei nicht ordnungsgemäß durchgeführter Qualitätskontrolle kann die KfQK Maßnahmen ergreifen (Auflage, Sonderprüfung, ggf. durch anderen PfQK, sowie Widerruf der Teilnahmebescheinigung).

Ergebnisse der Abschlussberatungen	Anzahl
Widerruf der Teilnahmebescheinigung	10
Sonderprüfungen	71
– davon durch einen anderen PfQK durchzuführen	5
– davon in Kombination mit Auflagen	35
Auflagen	119
Abgeschlossene QK ohne Maßnahmen	2.801
Gesamt	3.001



Ausnahmegenehmigungen

Zur Vermeidung von Härtefällen kann die WPK auf Antrag befristete Ausnahmegenehmigungen erteilen (§ 57a Abs. 1 Sätze 2 und 3 WPO; § 8 Satzung für Qualitätskontrolle).

Entscheidungen über Ausnahmegenehmigungen	Anzahl
gewährt	514
abgelehnt	77
Gesamt	591

Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3 WPO)

Registrierte Prüfer für Qualitätskontrolle	Anzahl
Wirtschaftsprüfer	2.103
vereidigte Buchprüfer	111
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	689
Buchprüfungsgesellschaften	5
Prüfungsstellen der SpuGV, gen. Prüfungsverbände	19
Gesamt	2.927

Von den 2.927 registrierten Prüfern für Qualitätskontrolle sind 707 mit der Durchführung von Qualitätskontrollen beauftragt worden. In den Praxen, die am System der Qualitätskontrolle teilgenommen haben, sind 56,6% des Berufsstandes tätig (68,0% WP, 20,6% vBP). (Stand: 30.11.2006)

bs

Prüfung als vereidigter Buchprüfer I/2006 – Statistische Auswertung

Die Prüfung als vereidigter Buchprüfer I/2006 ist im August 2006 abgeschlossen worden. Die Klausur wurde im Mai 2006 geschrieben, die mündlichen Prüfungen fanden im August 2006 statt.

Das Ergebnis der Prüfung ist in der nachfolgend abgebildeten Tabelle dargestellt. Von den 190 zur Prüfung zugelassenen Kandidaten haben 105 teilgenommen. Davon haben 40 Kandidaten (38,1%) bestanden.

Die Prüfung als vereidigter Buchprüfer II/2006, die im vierten Quartal 2006 durchgeführt wird, ist die letzte Prüfung vor der Schließung des Zugangs zum Beruf des vereidigten Buchprüfers zum 31.12.2006. tü

Kandidaten gesamt	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	An der Prüfung teilgenommen		Prüfung nicht bestanden		Prüfung bestanden	
			absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ
190	9	76	105	100,0%	65	61,9%	40	38,1%

**AUF WIRTSCHAFTLICHKEIT GEPRÜFT:
DIE GÜNSTIGE PRIVATE
GRUPPENVERSICHERUNG
FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER.**

Gestalten Sie als Wirtschaftsprüfer Ihre Gesundheitsvorsorge und die Ihrer Familie jetzt noch effektiver.

Die DKV, die Nr. 1 unter den Privaten in Europa, bietet Ihnen Krankenversicherungsschutz mit einem Höchstmaß an Sicherheit und Leistung. Nutzen Sie die günstigen Konditionen dieses Gruppenversicherungsvertrages:

BEITRAGSNACHLÄSSE, ANNAHMEGARANTIE UND KEINE WARTEZEITEN.

Ja, ich möchte mehr über Das Unternehmen Gesundheit![®] wissen. Ich interessiere mich für die DKV Gruppenversicherung für Wirtschaftsprüfer.

Name

Straße

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Telefon privat

Telefon beruflich

angestellt selbstständig

WPKM04/06-2

DKV

Deutsche Krankenversicherung

WPK verleiht Nachhaltigkeitspreis



Bayer, Hochtief, Flughafen München und Lincoln sind die Preisträger des Wettbewerbs um die besten Umwelt- und Nachhaltigkeitsberichte 2006.



(v. l.) Dieter Ulrich, Präsident der WPK, Berlin; Ulrike Schweizer, Lincoln GmbH & Co. KG, Walldorf; Michael Müller, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesumweltminister, Berlin; Ursula Mathar und Michael Schade, Bayer AG, Leverkusen; Dr. Ute Bardelmeier, Hochtief AG, Essen; Egon Renz, Flughafen München GmbH

Im Beisein von Michael Müller, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesumweltminister, hat am 29.11.2006 WPK-Präsident Dieter Ulrich den Deutschen Umwelt Reporting Award (DURA) 2006 für die beste Umwelt- und Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland verliehen. 29 Nachhaltigkeitsberichte und 18 Umweltberichte nahmen in diesem Jahr an dem Wettbewerb teil.

Die **Bayer AG** siegte mit ihrem Beitrag *Science For A Better Life* in der Kategorie **Bester Nachhaltigkeitsbericht**. Die Jury würdigte insbesondere die klare Sprache, die Ehrlichkeit im Umgang mit Herausforderungen in einem schwierigen Umfeld sowie die Darstellung der Erreichungsgrade der Firmenziele. Zudem reflektiere der zertifizierte Bericht die Bilanzierungsgrundlagen des Unternehmens. Für den **Besten Erstbericht in der Nach-**

haltigkeitsberichterstattung wurde die **Hochtief AG** ausgezeichnet. Ihr Wettbewerbsbeitrag *Lebensräume gestalten* vermittele eine hohe Glaubwürdigkeit. Die Konzentration des Nachhaltigkeitsgedankens auf das Kerngeschäft sei erfreulich, insgesamt sei die Darstellung des Leitbildes von Hochtief bereits in diesem ersten Nachhaltigkeitsbericht herausragend gelungen.

Der **Beste Umweltbericht** kommt – wie übrigens schon im Vorjahr – von einem Flughafenbetreiber. Die Umwelterklärung *Perspektiven* der **Flughafen München GmbH** weise nicht zuletzt aufgrund ihrer schlüssigen und eindeutigen Datenerhebung eine hohe Transparenz auf. Die Berichterstattung sei innovativ, anschaulich und umfassend.

Die **Lincoln GmbH** erhielt den Preis für die **Beste Umweltberichterstattung kleiner und mittelständi-**

cher Unternehmen. Der zertifizierte Bericht besteche durch Kundennähe, Transparenz und Übersichtlichkeit. Die aktive Beteiligung des Betriebsrates an diesem Bericht sei ebenso hervorzuheben wie der dem Bericht beigefügte Bewertungsbogen.

In seiner Ansprache hob Staatssekretär Müller hervor, ein Wirtschaftssystem könne nur stabil sein, wenn Ökologie, Ökonomie und soziale Verantwortung als dessen grundlegende Bestandteile begriffen werden. In der Nachhaltigkeitsberichterstattung sei die bessere Vergleichbarkeit der gegebenen Informationen anzustreben. In diesem Zusammenhang trage die Arbeit der Wirtschaftsprüfer wesentlich dazu bei, dass Nachhaltigkeit nicht zu einem leeren Begriff verkommt. th

Ausführliche Informationen zum DURA unter
 → www.wpk.de/dura/



Bayer AG



Hochtief AG



Flughafen München GmbH



Lincoln GmbH & Co. KG

Bekanntmachungen der WPK

Abschlussdurchsicht 2005

Bericht der Wirtschaftsprüferkammer

Die WPK hat ihren Bericht 2005 zur Durchsicht der von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern testierten Abschlüsse deutscher Unternehmen vorgelegt. In 57 Fällen blieb der Verdacht auf Berufspflichtverletzungen von Abschlussprüfern bestehen (Vorjahr: 39).

Überprüft wurden insgesamt 16.735 Bestätigungsvermerke (Vorjahr: 17.134) und 7.443 Abschlüsse (Vorjahr: 7.947). In rund 800 Fällen bestand Anlass zu Rückfragen bei den Abschlussprüfern. Die weitaus überwiegende Zahl der Fälle klärte sich auf oder konnte mit Hinweisen der Wirtschaftsprüferkammer abgeschlossen werden.

Mit den 57 berufsrechtlich relevanten Fällen hat sich der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer befasst. Das entspricht einer Quote von 0,2 Prozent der durchgesehenen Bestätigungsvermerke und 0,3 Prozent der durchgesehenen Abschlüsse. Es handelt sich dabei insbesondere um Fälle, in denen die Prüfer wesentliche Abweichungen gegenüber Rechnungslegungsvorschriften nach HGB, IFRS oder US-GAAP in den von ihnen geprüften Abschlüssen nicht in der gebotenen Form festgestellt haben. Eine Kumulation von Fehlern führte ebenfalls zur berufsaufsichtsrechtlichen Überprüfung.

Bei den nach internationalen Rechnungslegungsregeln aufgestellten Abschlüssen haben die Abweichungen im Vergleich zum Vorjahr zugenommen. Dies beruht vornehmlich darauf, dass die IFRS erstmalig angewendet wurden oder dass Neuregelungen innerhalb der IFRS unberücksichtigt blieben.

Im Jahr 2005 hat die Wirtschaftsprüferkammer weiterhin verstärkt bei den Registergerichten eingereichte Abschlüsse mit dem jeweiligen Testat des Abschlussprüfers angefordert. Sie

hat sich dabei auf bisher von ihren Stichproben noch nicht erfasste Unternehmen konzentriert. Viele Praxen wurden so erstmals in die Durchsicht einbezogen. Daraus resultierte eine leichte Erhöhung der Beanstandungen.

Soweit sich noch Abweichungen gegenüber Rechnungslegungsregeln ergaben, die durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz eingeführt worden waren, ist anzunehmen, dass sich die Praxis schnell auf die geänderte Rechtslage einstellen wird.

Auf der Grundlage des § 57 Abs. 1 WPO sichtet die WPK fortlaufend die von ihren Mitgliedern geprüften Jahres- und Konzernabschlüsse sowie Jahres- bzw. Rechenschaftsberichte der Kapitalanlagegesellschaften und der politischen Parteien. Ziel der Abschlussdurchsicht ist es im ersten Schritt, Abweichungen gegenüber gesetzlichen Vorschriften und allge-

mein anerkannten fachlichen Regeln bei den durchgesehenen Bestätigungsvermerken und Abschlüssen zu erkennen. Die Durchsicht orientiert sich dabei insbesondere an folgenden Kriterien: Einhaltung handels- und berufsrechtlicher Normen bei der Erteilung von Bestätigungsvermerken, Einhaltung der Gliederungsvorschriften zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Vollständigkeit der Abschlüsse und Schlüssigkeit der Zahlenangaben. Aus den genannten Kriterien ist ersichtlich, dass die Durchsicht in erster Linie auf Anforderungen basiert, die keine besonderen internen Kenntnisse über die Rahmenbedingungen der erfolgten Prüfungen voraussetzen.

Für die ordnungsgemäße Publikation von Abschlüssen sind die offenkundig pflichtigen Gesellschaften grundsätzlich selbst verantwortlich.



Es gehört nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der WPK, die betreffenden Unternehmen auf etwaige Fehler bei der Offenlegung aufmerksam zu machen. Im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit wendet sich die WPK an die Abschlussprüfer, um die Ursachen für die festgestellten Abweichungen gegenüber rechtlichen Normen oder allgemein fachlich anerkannten Regeln in den Bestätigungsvermerken oder in den geprüften Abschlüssen aufzuklären. Bei allen festgestellten Abweichungen fragt die WPK bei den betroffenen Abschlussprüfern nach. Die eingegangenen Antworten werden hinsichtlich der Ursache der Abweichungen ausgewertet. Als Verursacher von Unregelmäßigkeiten bei der Offenlegung von Bestätigungsvermerken und Abschlüssen kommen die geprüften Mandanten, die Bundesanzeigerverlagsgesellschaft mbH und elektronische Veröffentlichungen, die Registergerichte sowie Abschlussprüfer in Betracht.

Die jährlichen Berichte der WPK über die Ergebnisse der Überprüfungen knüpfen an das Veröffentlichungsdatum an. Ausgangspunkt der Überprüfungen ist die Durchsicht der im Bundesanzeiger 2005 veröffentlichten Abschlüsse und Bestätigungsvermerke sowie auch der Abschlüsse (einschließlich Bestätigungsvermerke),

deren Hinterlegung beim zuständigen Registergericht im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde. Im Berichtsjahr hat die WPK ihre Praxis fortgeführt, auch die als elektronische Datei verfügbaren Unternehmensabschlüsse stichprobenweise einer Durchsicht zu unterziehen. Als Quellen stehen dabei die Internetseiten der Deutschen Börse AG und der Unternehmen zur Verfügung. Darüber hinaus wurde bei den Jahresberichten gemäß Investmentgesetz neben der Papierausgabe des Bundesanzeigers zunehmend auf Veröffentlichungen im elektronischen Bundesanzeiger zurückgegriffen.

Bei den Stichproben erfolgte eine bewusste Auswahl von Abschlüssen unter den Aspekten der repräsentativen Einbeziehung der Mitglieder des Berufsstands sowie – basierend auf den Erfahrungen aus der Vergangenheit – der Fehlerwahrscheinlichkeit. Die bekannt gewordenen Bestätigungsvermerke wurden lückenlos durchgesehen.

Diese Überprüfung der öffentlich bekannt gewordenen Prüfungsleistungen ist Teil der allgemeinen Fachaufsicht durch die WPK und erfolgt parallel zu den nach den §§ 57a ff. WPO stattfindenden Qualitätskontrollen (Qualitätskontrollverfahren). Während es beim Qualitätskontrollverfahren um die Erteilung einer Teilnahmebescheinigung zur Durchführung von

Abschlussprüfungen geht, kann die Abschlussdurchsicht bei der Feststellung von Mängeln zur Einleitung eines Berufsaufsichtsverfahrens führen. Beiden Verfahren ist jedoch gemeinsam, dass sie die Gewährleistung einer hohen Qualität der Prüfungsleistungen zum Ziel haben und insbesondere präventiv wirken sollen.

Hervorzuheben ist der Informationsaustausch der WPK mit der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR). Aufgrund der durch das Bilanzkontrollgesetz eingeführten Zuständigkeit im Bereich des Enforcements der Rechnungslegung teilt die WPK neuerdings der DPR im Rahmen der Abschlussdurchsicht aufgedeckte Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen mit. Dies betraf im Berichtsjahr 42 Fälle.

Zudem stellt die Wirtschaftsprüferkammer die mit Einschränkungen oder Ergänzungen versehenen Bestätigungsvermerke der Abschlussprüfer zusammen. Der Bericht 2005 und die Zusammenstellung können auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer abgerufen werden. fö

Den Bericht der WPK über die Abschlussdurchsicht 2005 und die Zusammenstellung der Bestätigungsvermerke 2005 finden Sie unter www.wpk.de/magazin/4-2006/ und www.wpk.de/berufsaufsicht/abschlussdurchsicht.asp

WP-Examen: Unverbindliche Lehrpläne (Curricula) beschlossen

Zur weiteren Umsetzung zur Reform des Zugangs zum Wirtschaftsprüferberuf haben Vertreter

- der Aufgabenkommission nach § 8 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung
- der Finanzverwaltung
- der Wirtschaftsprüferkammer
- des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

- des Verbandes der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e. V.
 - und des Fachhochschullehrer-Arbeitskreises „Steuern und Wirtschaftsprüfung“
- nach § 4 Abs. 2 Satz 2 WPAnrV unverbindliche Lehrpläne (Curricula) erstellt.

Bei den Curricula handelt es sich um einen Vorschlag zur Gestaltung

von Masterstudiengängen nach § 8a WPO. Die Lehrpläne sind darüber hinaus bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen heranzuziehen, die nach § 13b WPO auf das WP-Examen angerechnet werden sollen. tü

Die unverbindlichen Lehrpläne (Curricula) finden Sie unter www.wpk.de/examen/referenzrahmen_curricula.asp

Beitragsordnung der Wirtschaftsprüferkammer (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

gemäß § 61 Abs. 1 WPO in der Fassung des Beiratsbeschlusses vom 30. November 2006

§ 1

Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt gemäß § 61 Abs. 1 WPO für alle Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, also für

1. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer,
2. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften,
3. Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftende Gesellschafter sowie Partner i.S.d. PartGG von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind,
4. freiwillige Mitglieder (genossenschaftliche Prüfungsverbände, Sparkassen- und Giroverbände für ihre Prüfungsstellen sowie überörtliche Prüfungseinrichtungen für öffentliche Körperschaften).

§ 2

Beitragsarten

Die Wirtschaftsprüferkammer erhebt

1. einen Beitrag von allen Mitgliedern,
2. einen weiteren Beitrag von Mitgliedern, die als Abschlussprüfer gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB in dem der Beitragserhebung vorangehenden Kalenderjahr beendet haben.

§ 3

Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht nach § 2 Nr. 1 für Mitglieder gemäß § 1 Nr. 1 beginnt mit der Bestellung (§ 15 WPO) und endet mit
 - dem Erlöschen (§ 19 WPO)
 - der Rücknahme (§ 20 Abs. 1 WPO)
 - dem Widerruf (§ 20 Abs. 2 und 3 WPO) der Bestellung.
- (2) Die Beitragspflicht nach § 2 Nr. 1 für Mitglieder gemäß § 1 Nr. 2 beginnt mit der Anerkennung (§§ 30, 130 Abs. 2 WPO) und endet mit
 - dem Erlöschen (§ 33 WPO)
 - der Rücknahme (§ 34 WPO)
 - dem Widerruf (§ 34 WPO) der Anerkennung.
- (3) Die Beitragspflicht nach § 2 Nr. 1 für Mitglieder gemäß § 1 Nr. 3 beginnt mit der Erteilung der Bestellung als gesetzlicher Vertreter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft und endet
 - mit dem Ausscheiden aus der Funktion des gesetz-

lichen Vertreters einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft

– mit der Aberkennung der Eignung, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen (§ 71 WPO).

- (4) Die Beitragspflicht für Mitglieder gemäß § 1 Nr. 4 beginnt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft und endet mit dem letzten Tag des Beitragsjahres, in dem die fristgerechte Kündigung wirksam wird.
- (5) Die Beitragspflicht nach § 2 Nr. 2 beginnt zum 1. Januar des auf die Beendigung einer gesetzlichen Abschlussprüfung bei einem Unternehmen nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB folgenden Beitragsjahres und endet mit Ablauf des Beitragsjahres, in dem keine solche Prüfung beendet wurde.
- (6) Während der Dauer der Beurlaubung (§ 46 WPO) ruhen die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht.

§ 4

Beitragsjahr und Erhebungszeitraum

- (1) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Zur Erhebung gelangen Jahresbeiträge.
- (2) Der Beitragsbescheid nach § 2 Nr. 1 wird jedem Mitglied zu Beginn des Beitragsjahres erteilt. Der Beitragsbescheid nach § 2 Nr. 2 wird nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 5, frühestens zum 1. April eines Jahres erteilt.
- (3) Beginnt die Beitragspflicht nach § 2 Nr. 1 im Laufe eines Beitragsjahres, so wird der Beitrag ab dem nächsten Quartalersten anteilig berechnet; Entsprechendes gilt bei der Errichtung weiterer Niederlassungen.
- (4) Endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Beitragsjahres, so werden die Beiträge durch Gutschrifterteilung ab dem nächsten Quartalsende anteilig gekürzt; Entsprechendes gilt für den Beitrag nach § 2 Nr. 1 bei der Aufhebung von Niederlassungen.

§ 5

Beitragsart und Beitragshöhe

- (1) Der Beitrag nach § 2 Nr. 1 beträgt für Mitglieder
 1. gemäß § 1 Nr. 1 (WP; vBP)
 - a) für das Mitglied persönlich 395 €
 - b) für eine Zweigniederlassung gemäß §§ 3, 47 WPO 202 €
 - c) für jeden angestellten Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer 300 €
 - d) für jeden Niederlassungsleiter (WP bzw. vBP), sofern nicht bereits unter c) erfasst 300 €

2. gemäß § 1 Nr. 2 (WPG; BPG)
 - a) für jede Niederlassung
(Haupt- und Zweigniederlassungen) 202 €
 - b) für jeden in der Gesellschaft tätigen Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer 300 €. In der Gesellschaft tätig sind zugleich alle in einer nach § 28 Abs. 1 Satz 2 WPO persönlich haftenden Gesellschafterin des Mitgliedes tätigen Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer.
 3. gemäß § 1 Nr. 3 395 €
 4. gemäß § 1 Nr. 4 1.650 €.
- (2) Maßgebend für die Beitragsbemessung zu Abs. 1 Nrn. 1 c und 2 b sind die zu Beginn des Kalenderjahres bestehenden tatsächlichen Verhältnisse.
 - (3) Der Beitrag nach § 2 Nr. 2 beträgt für jede im vorangegangenen Kalenderjahr beendete gesetzliche Jahres- oder Konzernabschlussprüfung nach § 319a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 HGB 865 €.

§ 6

Beitragsermäßigung

- (1) Der Beitrag nach § 2 Nr. 1 kann auf Antrag und bei Nachweis, dass die berufsbezogenen Einnahmen aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit weniger als 15.000 €/Jahr betragen, auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Lage des Antragstellers die Belastung mit dem Regelbeitrag unzumutbar erscheint.
- (2) Der Beitrag nach § 2 Nr. 1 für Mitglieder gemäß § 1 Nr. 1 kann auf Antrag auf 25 € ermäßigt werden, wenn die Einnahmen aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit weniger als 15.000 €/Jahr betragen und der Antragsteller das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Für nach § 28 Abs. 1 Satz 2 WPO persönlich haftende Mitglieder gemäß § 1 Nr. 2 kann der Beitrag auf Antrag um den nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 b) erhobenen Betrag ermäßigt werden, wenn das Mitglied keine berufsbezogenen Einnahmen erzielt hat. Eine weitere Ermäßigung ist ausgeschlossen.
- (4) Maßgebend für die Beitragsermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Verhältnisse des Vorjahres. Hat die Beitragspflicht erst im Laufe des Beitragsjahres begonnen, so werden die entsprechenden Zahlen des Beitragsjahres zugrunde gelegt. Entsprechendes gilt, wenn Mitglieder gemäß § 1 Nr. 1 im Laufe des Beitragsjahres eine Tätigkeit ausschließlich in eigener Praxis aufgenommen oder gegenüber dem Vorjahr ihre Berufstätigkeit eingeschränkt oder ihre berufliche Tätigkeit ganz eingestellt haben.
- (5) In besonderen Fällen kann auf Antrag über die in Absatz 1 gegebene Möglichkeit hinaus der Beitrag ermäßigt werden. Ein solcher Antrag muss die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers eingehend darlegen.

- (6) Anträge auf Beitragsermäßigung sind schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides zu stellen.

§ 7

Beitragserlass

- (1) Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, die am 1. Januar des Beitragsjahres das 75. Lebensjahr vollendet haben, werden auf Antrag von der Beitragszahlung freigestellt, wenn die Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit oder die Einnahmen aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder die Summe dieser Einnahmen weniger als 15.000 €/Jahr betragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides zu stellen.
- (2) Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, die am 1. Januar des Beitragsjahres das 80. Lebensjahr vollendet haben, werden ohne Antrag von der Beitragszahlung freigestellt.

§ 8

Begriff der Einnahmen i.S.d. §§ 6, 7

Als Einnahmen i.S.d. §§ 6 und 7 gelten alle Beträge, die aus berufsrechtlich zulässigen Tätigkeiten i.S.d. §§ 2, 43a Abs. 4 Nr. 1-6 und 8 oder 129, 130 WPO erzielt werden; nicht dazu zählen vereinnahmte Umsatzsteuerbeträge, Ersatz von Auslagen und Beträge, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt werden (durchlaufende Posten). Bei Mitgliedern, die gleichzeitig als Steuerberater bestellt oder als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt sind, werden 50% der Einnahmen aus geschäftsmäßiger Steuerrechtshilfe berücksichtigt, bei Mitgliedern, die gleichzeitig als Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassen sind, werden die Einnahmen aus anwaltlicher Vorbehaltstätigkeit nicht einbezogen.

§ 9

Beitragsfälligkeit, Mahngebühren

- (1) Beiträge sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Für Mahnschreiben werden Mahngebühren berechnet, deren Höhe sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes richtet.

Die geänderte und vom Bundeswirtschaftsministerium genehmigte Beitragsordnung, darunter die Streichung des § 6 Abs. 3 i.d.F. vom 24.11.2004, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die im Zusammenhang mit der Einführung der Sonderuntersuchungen durch das Berufsaufsichtsreformgesetz (Siebte WPO-Novelle) stehenden Bestimmungen der Beitragsordnung der WPK hat der Beirat unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens des Gesetzes beschlossen. Im Einzelnen sind dies die Neufassungen der §§ 2 Nr. 2, 3 Abs. 5, 4 Abs. 2 Satz 2, 5 Abs. 1 Nr. 2 b) Satz 2, 5 Abs. 3 und 6 Abs. 3 sowie die Änderungen in §§ 4 Abs. 2, Satz 1 und 4 Abs. 4. Sie finden den Text der Beitragsordnung auch unter
→ www.wpk.de/rechtsvorschriften/

Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

gemäß § 61 Abs. 2 WPO in der Fassung des Beiratsbeschlusses vom 30. November 2006

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme besonderer Tätigkeiten der Wirtschaftsprüferkammer werden nach § 3 Gebühren erhoben.
- (2) Diese Gebührenordnung ist dann nicht anzuwenden, wenn Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften zu erheben sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer eine Leistung beantragt hat sowie derjenige, der unmittelbar begünstigt ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestände/Gebührenhöhe

- (1) Im Verfahren der Zulassung und Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer erhebt die Wirtschaftsprüferkammer
 1. für auf Antrag erteilte verbindliche Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, für die Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen oder für die Anrechnung von Prüfungsleistungen eine Gebühr in Höhe von 50 €
 2. für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer oder eines Antrages auf Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Neunten Teil der WPO eine Gebühr in Höhe von 500 €
 3. für das Verfahren der Prüfung als Wirtschaftsprüfer eine vor Beginn der schriftlichen Prüfung zu entrichtende Gebühr in Höhe von 1.500 €
 4. bei Ergänzungsprüfungen eine vor Beginn der Ergänzungsprüfung zu entrichtende Gebühr in Höhe von 750 €
 5. für das Verfahren der Prüfung als vereidigter Buchprüfer eine vor Beginn der schriftlichen Prüfung zu entrichtende Gebühr in Höhe von 1.000 €
 6. für das Verfahren der Prüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Neunten Teil der WPO eine Gebühr in Höhe von 650 €
 7. für die Prüfung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 WPO und gemäß § 130 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 2 Satz 2 WPO eine vor Beginn der Prüfung zu entrichtende Gebühr in Höhe von 500 €

8. für vom Bewerber erfolglos eingelegte Widersprüche gegen Entscheidungen im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren eine Gebühr in Höhe der Hälfte der Zulassungs- oder Prüfungsgebühr
9. für auf Antrag gefertigte Kopien aus den Zulassungs- und Prüfungsunterlagen je Seite eine Gebühr in Höhe von 1 €
10. für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Bestätigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung, je Semester/Trimester für einen Studiengang in Höhe von 1.800 €

Wird der Antrag nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 zurückgenommen, ermäßigt sich die dort genannte jeweilige Gebühr auf die Hälfte. Gleiches gilt für die Prüfungsgebühr nach Satz 1 Nr. 3 bis 7, sofern der Bewerber bis zum Ende der Bearbeitungszeit für die letzte Aufsichtsarbeit von der Prüfung zurücktritt.

- (2) Im Verfahren der Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer erhebt die Wirtschaftsprüferkammer
 1. für die Bearbeitung eines Antrages auf Bestellung als Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer eine Gebühr in Höhe von 230 €
 2. für die Bearbeitung eines Antrages auf Wiederbestellung als Wirtschaftsprüfer nach § 23 WPO und als vereidigter Buchprüfer nach § 130 Abs. 1 i. V. m. § 23 WPO 400 €

Wird der Antrag nach Nr. 1 oder 2 zurückgenommen oder zurückgewiesen, ermäßigt sich die dort genannte jeweilige Gebühr auf die Hälfte.
- (3) Im Verfahren der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder als Buchprüfungsgesellschaft oder der Registrierung als Abschlussprüfer, Abschlussprüferin oder Abschlussprüfungsgesellschaft nach § 134 WPO erhebt die Wirtschaftsprüferkammer
 1. für die Bearbeitung eines Antrages auf Anerkennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Buchprüfungsgesellschaft oder die Registrierung als Abschlussprüfer, Abschlussprüferin oder Abschlussprüfungsgesellschaft eine Gebühr in Höhe von 1.050 €
 2. für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 und Abs. 3 WPO eine Gebühr in Höhe von 270 €

Wird der Antrag nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 zurückgenommen oder zurückgewiesen, ermäßigt sich die dort genannte jeweilige Gebühr auf die Hälfte.

- (4) Für die Ausstellung einer geänderten Anerkennungs- oder Bestellsurkunde nach Umfirmierung oder Namensänderung erhebt die Wirtschaftsprüferkammer eine Gebühr in Höhe von 100 €
- (5) Für die Ausstellung eines Mitgliedsausweises erhebt die Wirtschaftsprüferkammer
1. bei Ausstellung eines einfachen Mitgliedsausweises 15 €
 2. bei Ausstellung eines Mitgliedsausweises mit gleichzeitiger Nutzung für die elektronische Signatur (Smartcard) eine jährliche Gebühr in Höhe von 60 €
 - für einen Folgeantrag eine jährliche Nutzungsgebühr in Höhe von 60 €
 - für eine Ersatzkarte eine Gebühr in Höhe von 14,50 €
 - für einen zusätzlichen Kartenleser pro Stück eine Gebühr in Höhe von 29 €
- Für die Identifizierung und Übergabe der Signaturkarte ist die jeweils von der Deutschen Post AG in Rechnung gestellte Gebühr zu entrichten

§ 4

Zeitpunkt der Entrichtung der Gebühr

Die jeweilige Gebühr ist mit dem Antrag oder zu einem von der Wirtschaftsprüferkammer zu bestimmenden Zeitpunkt zu entrichten.

§ 5

Rechtsbehelf

- (1) Gegen die Erhebung von Gebühren nach dieser Gebührenordnung steht dem Gebührenschuldner innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang der Gebührenrechnung der Widerspruch zu, der bei der Wirtschaftsprüferkammer einzulegen ist.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer oder eine Vorstandsabteilung. Über Widersprüche gegen Gebührenbescheide, die im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens erlassen wurden, entscheidet die Widerspruchskommission (§ 5 Abs. 5 WPO). Der Widerspruchsbescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach Maßgabe des Abs. 3 zu versehen.
- (3) Gegen den Widerspruchsbescheid steht dem Gebührenschuldner innerhalb einer Frist von einem Monat die Klage beim Verwaltungsgericht Berlin zu.
- (4) Durch Widerspruch oder Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht aufgehoben.

§ 6

Vollstreckung

Die Gebühren dieser Gebührenordnung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Die geänderte und vom Bundeswirtschaftsministerium genehmigte Gebührenordnung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Den im Zusammenhang mit dem Berufsaufsichtsreformgesetz (Siebte WPO-Novelle) stehenden Gebührentatbestand in § 3 Abs. 3 Nr. 1 hat der Beirat unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens des Berufsaufsichtsreformgesetzes beschlossen. Sie finden den Text auch unter → www.wpk.de/rechtsvorschriften/

Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK: Prüfungstermine 2007/2008

Die schriftliche Prüfung im 1. Prüfungstermin 2007 wird im Februar 2007 stattfinden. Die Aufsichtsarbeiten werden voraussichtlich wie folgt anzufertigen sein:

- | | | | |
|-------------------------|---|---|--|
| 6. Februar 2007 | 1. Aufsichtsarbeiten aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ | 14. Februar 2007 | 2. Aufsichtsarbeiten aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ |
| 7. Februar 2007 | 2. Aufsichtsarbeiten aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ | 21. Februar 2007 | 1. Aufsichtsarbeiten aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“ |
| 8. Februar 2007 | Aufsichtsarbeiten aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ | 22. Februar 2007 | 2. Aufsichtsarbeiten aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“ |
| 13. Februar 2007 | 1. Aufsichtsarbeiten aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ | Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im 2. Prüfungstermin 2007 sind bis zum 28. Februar 2007 bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen. Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im Übrigen formlos, unter Angabe des Prüfungstermins, für den die Zulassung beantragt wird, zu stellen. Über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informiert das „Merkblatt der Wirtschaftsprüferkammer“ unter → www.wpk.de/examen/hinweise.asp . | |

Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen finden sich ebenfalls im Internet und auf Seite 30 in diesem Heft.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für August 2007 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 1., 2., 7., 8., 9., 16. und 17. August 2007 geschrieben.

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **1. Prüfungstermin 2008** sind bis zum **31. Juli 2007** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für Februar 2008 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 6., 7., 12., 13., 14., 19. und 20. Februar 2008 geschrieben.

Organisation der Prüfung

Die Prüfungsstelle behält sich für jeden Prüfungstermin vor, Kandidaten aus organisatorischen Gründen einer anderen Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer als der, bei der die Prüfungszulassung beantragt worden ist, zur weiteren Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens zuzuweisen. Sollte sich eine solche Entscheidung als notwendig erweisen, wird auf den Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrages abgestellt werden.

tü

Das Merkblatt der WPK zum Zulassungs- und Prüfungsverfahren finden Sie unter → www.wpk.de/examen/hinweise.asp

Übermittlung von Mitgliederdaten

In Fortsetzung der Bekanntgabe der Übermittlung von Mitgliederdaten an Berufsverbände (zuletzt WPK Magazin 4/2005, Seite 17) wird mitgeteilt, dass neben den dort genannten Organisationen zwischenzeitlich auch dem Berufsverband für die mittelständische Prüfung, wp.net e.V., Mitgliederdaten zur Verfügung gestellt worden sind.

Seit der letzten Veröffentlichung erreichten die Geschäftsstelle verstärkt Anfragen zur Übermittlung von Mitgliederdaten, die vorwiegend Workshops und Vortragsveranstaltungen zum Thema Qualitätskontrolle betrafen. Diesen Anfragen wurde entsprochen. Ungeachtet dessen prüft die Wirtschaftsprüferkammer in jedem Einzelfall, wer zu welchem Zweck eine Datenübermittlung erbitet. Daten werden nur dann herausgegeben, wenn deren Verwendung für den Beruf fachlich nützlich und keine belastigende Wirkung zu erwarten ist. Mehrere Anfragen mussten aus den genannten Gründen abschlägig beschieden werden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird darauf hingewiesen, dass Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer ein Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung haben. Sofern Sie

hiervon Gebrauch machen wollen, erklären Sie dies bitte schriftlich gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer, Mitglieder- und Beitragsabteilung, Postfach 30 80 82, 10746 Berlin.

Gemäß § 36a Abs. 5 WPO darf die Wirtschaftsprüferkammer personenbezogene Daten ihrer Mitglieder an die Versorgungswerke der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten

Buchprüfer übermitteln, soweit sie für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind. Von dieser gesetzlichen Befugnis macht die Wirtschaftsprüferkammer Gebrauch. Ein Widerspruch hiergegen ist nicht möglich.

te



Internationales

Deutschland ist wieder im IFAC Board vertreten



WP/StB Prof. Dr. Norbert Pfitzer, Vorstandsmitglied des IDW und Mitglied des Beirates der WPK, ist als Mitglied des IFAC Board bis 2009 nominiert worden. Damit ist Deutschland wieder im Führungsgremium des Weltberufsverbandes vertreten. Dies ist eines der erfreulichen Ergebnisse der Sitzung des IFAC Board am 7. und 8.9.2006 in Toronto, Kanada.

Darüber hinaus wird WP/StB Hubert Graf von Treuberg, Vorsitzender des Beirates der WPK, Deutschland weiterhin im IFAC Nominating Committee repräsentieren. Seine Amtszeit wurde bis 2008 verlängert. Aufgabe des Nominating Committee ist es, Vorschläge zur personellen Besetzung der IFAC-Gremien zu unterbreiten. Mit Blick auf die geographische Ausgeglichenheit wurde die Mitgliederzahl des Nominating Committee von sechs auf sieben erhöht.

Auch die Mitgliedschaft von WP/StB/RA Dr. Jens Poll im Small and Medium Practices Committee der IFAC, das

sich mit den spezifischen Belangen kleiner und mittlerer Praxen befasst, ist durch Verlängerung bis 2009 gesichert. Über die Arbeit dieses Gremiums berichtete Herr Dr. Poll im WPK Magazin 2/2006, Seite 50 f.

Alle genannten Personalentscheidungen wurden vom IFAC Council anlässlich seiner Sitzung am 9. und 10.11.2006 in Istanbul, Türkei, bestätigt und vom Public Interest Oversight Board (PIOB) genehmigt.

Ein weiteres Thema der Board-Sitzung war die ein halbes Jahr zurückliegende Gründung der Global Accounting Alliance (GAA). Sie setzt sich aus neun Chartered Accountant-Berufsorganisationen des angelsächsischen Kulturkreises zusammen. Betont wurde, GAA sehe sich nicht als Konkurrenz zur IFAC, sondern als Vereinigung von IFAC-Mitgliedsorganisationen, die sich ihrer Struktur und ihres Sprachraumes wegen mit vergleichbaren Herausforderungen konfrontiert sehen. Ziel sei letztlich, durch gemeinsames Eintreten für die Interessen des Berufs eine Stärkung des Berufsstandes insgesamt zu erreichen.

Weitere Informationen auf den Internetseiten der IFAC unter → www.ifac.org. th

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen

Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe des WPK Magazins, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter → www.ifac.org heruntergeladen werden.



31.07.2006	„Code of Ethics for Professional Accountants Section 290 (Revised)“	18.10.2006	Proposed International Public Sector Accounting Standard „Impairment of Cash-Generating Assets“
Ende Juli 2006	Policy Position „A Guide for National Standard Setters that Adopt IAASB's International Standards but Find it Necessary to Make Limited Modifications“	26.10.2006	Proposed International Public Sector Accounting Standard „Employee Benefits“
14.08.2006	Information Paper „Approaches to the Development and Maintenance of Professional Values, Ethics and Attitudes in Accounting Education Programs“	31.10.2006	Request for Proposal „Development of a Guide to Quality Control for Use by Small and Medium Practices“
15.08.2006	Exposure draft „Information Technology for Professional Accountants“	08.11.2006	Proposed Good Practice Guidance „Defining and Developing an Effective Code of Conduct“
22.08.2006	Veröffentlichung „Internal Controls – A Review of Current Developments“	15.11.2006	ISA 320 (Revised and Redrafted), Materiality in Planning and Performing an Audit ISA 450 (Redrafted) Evaluation of Misstatements Identified during the Audit
29.08.2006	Information Paper „Why Sustainability Counts for Professional Accountants in Business“	15.11.2006	Proposed ISA 260 (Revised and Redrafted), Communication with Those Charged With Governance
07.09.2006	Exposure Draft „Approaches to Developing and Maintaining Professional Values, Ethics and Attitudes“		

EU-Kommission setzt Standards Advice Review Group ein

Die Europäische Kommission hat eine Prüfgruppe für Standardübernahmeempfehlungen (Standards Advice Review Group) im Bereich der Rechnungslegung eingesetzt, um die Objektivität und Ausgewogenheit der Stellungnahmen der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) zu gewährleisten. Die Gruppe soll sich aus unabhängigen Sachverständigen und hochrangigen Vertretern der nationalen standardsetzenden Gremien für Rechnungslegung zusammensetzen, deren Erfahrung und Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung weit hin anerkannt sind. Die Aufgabe der Gruppe wird darin bestehen zu bewerten, ob die von der EFRAG abgegebenen Übernahmeempfehlungen ausgewogen und objektiv sind.

EFRAG, ein von denjenigen Verbänden gegründetes Gremium, die die Ersteller und Nutzer von Abschlüssen sowie die Rechnungslegungsbranche vertreten, arbeitet Stellungnahmen für die Kommission aus, in denen untersucht wird, ob der vorgeschlagene Standard mit den EU-Anforderungen konform ist und folglich übernommen werden kann.

Da es sich bei EFRAG um eine private Einrichtung handelt, will die EU-Kommission durch die Schaffung einer angemessenen institutionellen Infrastruktur sicherstellen, dass die Empfehlung zur Übernahme eines Standards objektiv und ausgewogen ist. Dies sei für die Gewährleistung

einer hohen Qualität, Transparenz und Glaubwürdigkeit des Übernahmeprozesses von Bedeutung.

Aus diesem Grunde hat sie die Standards Advisory Review Group aus unabhängigen Sachverständigen und hochrangigen Vertretern der nationalen standardsetzenden Gremien für Rechnungslegung einberufen, um die von der EFRAG vorgelegten Übernahmeempfehlungen auf deren inhaltliche Ausgewogenheit und Objektivität zu prüfen.

gu



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

NEWSLETTER

Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter
→ www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Keine Anwendung von neuen IFRS bis 2009

Das IASB hat am 24.7.2006 bekannt gegeben, dass es zukünftig einen Zeitraum von mindestens einem Jahr für die verpflichtende Umsetzung eines neuen IFRS oder einer wesentlichen Änderung eines bestehenden IFRS vorsehen will. Weiterhin soll die Möglichkeit von Eingaben zu grundsätzlichen Themen durch die Herausgabe von Diskussionspapieren vor Veröffentlichung eines Entwurfs erhöht werden. Darüber hinaus sollen öffentliche Roundtable-Diskussionen zu wesentlichen Punkten abgehalten werden. Die ersten dieser Diskussionen sollen im November und Dezember dieses Jahres stattfinden und sich mit IAS 37, Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Asset befassen.

In Übereinstimmung mit den oben genannten Punkten wird das IASB die Anwendung von derzeit in der Entwicklung befindlichen IFRS oder von IFRS, die sich in wesentlicher Überarbeitung befinden, nicht vor dem 1.1.2009 verlangen.

gu

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen



International Accounting Standards Board®

Beginnend mit dieser Ausgabe finden Sie hier eine Übersicht von IASB-Veröffentlichungen, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können unter → www.iasb.org heruntergeladen oder bestellt werden.

gu

06.07.2006	Discussion Paper – Preliminary Views on an improved Conceptual Framework for Financial Reporting: The Objectives of Financial Reporting and Qualitative Characteristics of Decision-useful Financial Reporting Information
20.07.2006	IFRIC 10 Interim Financial Reporting and Impairment
24.08.2006	IFRIC Draft Interpretation D19 – The Asset Ceiling: Availability of Economic Benefits and Minimum Funding Requirements
28.08.2006	IAS 39's Fair Value Option: Preliminary Draft of a Possible New Approach for Discussion at Public Roundtable Meetings on 16 March
07.09.2006	IFRIC Draft Interpretation D20 – Customer Loyalty Programmes

EU-Kommission veröffentlicht Studie zur Abschlussprüferhaftung

Mit Presseinformation vom 4.10.2006 informierte die EU-Kommission über die Ergebnisse der von ihr in Auftrag gegebenen unabhängigen Studie zur Abschlussprüferhaftung in Europa, zugleich die erste EU-weite Untersuchung auf diesem Gebiet überhaupt.



Charlie McCreavy,
Mitglied der Europäischen Kommission

Wesentliche Feststellungen der Studie sind:

- Der internationale Markt für Abschlussprüfungen bei großen und sehr großen Unternehmen ist stark konzentriert und wird von vier großen Prüfungsgesellschaften dominiert. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass in den nächsten Jahren auf diesem Markt neue Teilnehmer in Erscheinung treten. Außerdem dürften bei Ausfall einer der vier großen Prüfungsgesellschaften mittelgroße Firmen unter den derzeitigen Umständen kaum in der

Lage sein, die entstandene Lücke zu füllen.

- Der Versicherungsschutz für die Haftung von Abschlussprüfern bei höheren Abschlusssummen wurde in den letzten Jahren stark reduziert. Ansonsten können Haftungsansprüche im Wesentlichen wohl nur noch aus dem Einkommen der Partner der jeweiligen Prüfungsgesellschaft abgedeckt werden. Konstant hohe Ersatzansprüche könnten daher sogar eine große Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Gefahr bringen.
- Fällt eine Prüfungsgesellschaft aus, so könnte dies erhebliche Konsequenzen für weitere Bereiche der Wirt-

schaft haben, etwa eine signifikante Minderung der Kapazitäten zur Prüfung großer Unternehmen, was wiederum zu großen Problemen für Unternehmen führen dürfte, deren Abschlüsse geprüft werden müssen.

- Dieses Risiko würde durch eine Beschränkung der Haftung des Abschlussprüfers gemindert. Es gibt eine Reihe von Möglichkeiten zur Beschränkung der Haftung von Abschlussprüfern, die aber sowohl hinsichtlich der Prüfungen selbst als auch hinsichtlich der Unternehmensgröße zu vielfältig sind, als dass ein EU-einheitlicher Ansatz für alle Unternehmensgrößen die beste Lösung wäre.

Charlie McCreavy, für den Binnenmarkt und Dienstleistungen zuständiges Mitglied der Europäischen Kommission, erklärte hierzu: „Die Studie liefert einen wertvollen Beitrag zu unseren Untersuchungen in der Frage der Haftung von Abschlussprüfern. Sie macht deutlich, dass hohe Schadenersatzansprüche auch für große Prüfungsgesellschaften eine Gefahr darstellen können. Hier geht es um wichtige Fragen, und mir ist klar, dass die Meinungen über geeignete Lösungsansätze auseinander gehen. Die Erörterung dieser Studie wird uns – so hoffe ich – Erkenntnisse darüber verschaffen, wie wir die einschlägigen Probleme, die es ja tatsächlich gibt und die sich nicht von selbst lösen werden, am besten angehen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind für unsere Kapitalmärkte von besonderer Bedeutung, und wir werden deshalb schon in Kürze unsere Vorstellungen über das weitere Vorgehen darlegen und zur Diskussion stellen.“

Die EU-Kommission hat angekündigt, zum Jahresende 2006 einen Bericht auf der Grundlage der Studie vorzulegen.

th

Unter -> http://ec.europa.eu/internal_market/auditing/liability/index_de.htm finden Sie mehr Informationen zu der von der EU-Kommission in Auftrag gegebenen Studie.

Unter -> http://ec.europa.eu/internal_market/auditing/index_de.htm informiert die Kommission über die EU-Politik auf dem Gebiet der Abschlussprüfung.

Landesgeschäftsstellen der WPK

Baden-Württemberg

Leiter: Ass jur. Rolf Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11/ 2 39 77-0
Telefax 07 11/ 2 39 77-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: RA Karl Reiter
Marienstraße 14/16, 80331 München
Telefon 0 89/ 54 46 16-0
Telefax 0 89/ 54 46 16-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Dr. Gisela Demski
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 0 30/ 72 61 61-1 91
Telefax 0 30/ 72 61 61-1 99
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiter: RAin Hiltrud Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon 0 40/ 8 08 03 43-0
Telefax 0 40/ 8 08 03 43-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon 0 69/ 3 65 06 26-30
Telefax 0 69/ 3 65 06 26-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: RA Felix Schütz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/ 45 61-1 87
Telefax 02 11/ 45 61-1 93
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Aus den Ländern

Jour fixe „Berufspolitik aktuell“ 2006 der WPK



Im September und Oktober informierte die Wirtschaftsprüferkammer bundesweit in mehreren Veranstaltungen über aktuelle Entwicklungen in der Berufsaufsicht und in der Qualitätskontrolle sowie über den Regierungsentwurf eines Berufsaufsichtsreformgesetzes (die Siebte WPO-Novelle).

Nach der Begrüßung durch die Landespräsidenten der WPK referierten in wechselnder Besetzung Präsident Dieter Ulrich, Ursula Lindgens (Vorsitzende der Kommission für Qualitätskontrolle), Joachim Riese (Stellvertretender Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle), die Vorstandsmitglieder Dr. Robert Gutsche, Dr. Hans Wolfgang Maerz und Hansgünter Oberrecht sowie die WPK-Geschäftsführer Peter Maxl und Dr. Reiner Veidt. Insgesamt nahmen rund 1.000 Mitglieder der WPK teil. th

Die Vortragsunterlagen finden Sie unter → www.wpk.de/jour_fixe/
Den Gesetzentwurf einer Siebten WPO-Novelle finden Sie unter
→ www.wpk.de/rechtvorschriften/

Jahrestreffen von IDW und WPK 2006 in Niedersachsen und in Schleswig-Holstein

Am 4.9.2006 fand das vierte Jahrestreffen von IDW und WPK in Hannover statt. Der Landespräsident der WPK in Niedersachsen, Dr. Jürgen Maiß, und der Vorsitz der Landesgruppe Niedersachsen im IDW, Rainer Plath, begrüßten als Ehrengast den Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und stellvertretenden Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen, Walter Hirche.

Zum gemeinsamen Jahrestreffen von IDW und WPK in Schleswig-Holstein luden der Landespräsident der WPK in Schleswig-Holstein, Detlef Mohr, und die Vorsitzerin der Landesgruppe Schleswig-Holstein im IDW, Rosemarie

Gergen, ihre Gäste am 19.9.2006 in Kiel ein. An dieser Veranstaltung nahm als Ehrengast die Staatssekretärin für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Karin Wiedemann, teil.

Die Gastgeber informierten über die aktuellen Entwicklungen im Berufsstand. Hierbei stand die Siebte WPO-Novelle im Mittelpunkt. Weiterhin wurde die zur Zeit geführte Diskussion um die mögliche Einführung der IFRS auch für die mittelständischen Personenunternehmen thematisiert. eg



Wirtschaftsminister Walter Hirche (erste Reihe Mitte), Dr. Jürgen Maiß (links dahinter) und Rainer Plath (rechts dahinter) in Hannover

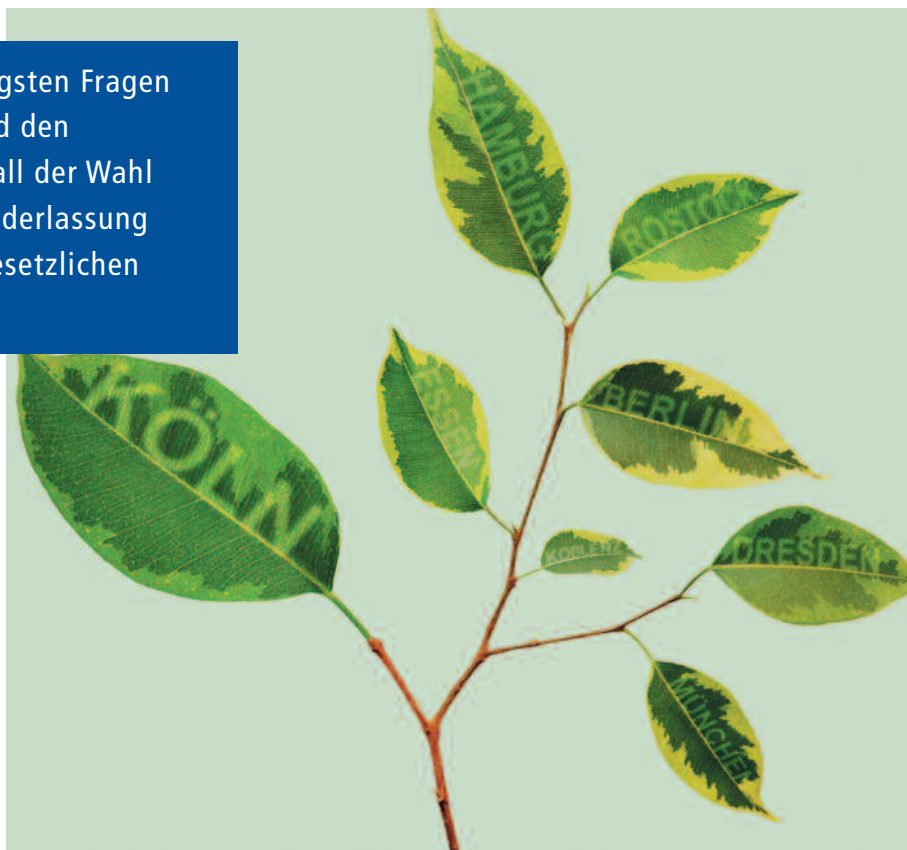


Staatssekretärin Karin Wiedemann (erste Reihe Mitte), Rosemarie Gergen (rechts), Detlef Mohr (dahinter), Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann, Sprecher des Vorstandes des IDW (zweiter von rechts), in Kiel

Informationen für die Berufspraxis

Wahl und Beauftragung „der Zweigniederlassung“ einer Berufsgesellschaft zum gesetzlichen Abschlussprüfer

Der Beitrag erläutert die wichtigsten Fragen zu den Rechtsverhältnissen und den beruflichen Auswirkungen im Fall der Wahl und Beauftragung der Zweigniederlassung einer Berufsgesellschaft zum gesetzlichen Abschlussprüfer.



Einführung

Zuweilen kommt es vor, dass zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Jahresabschlussprüfungen nach §§ 316 ff. HGB eine bestimmte Zweigniederlassung einer Berufsgesellschaft gewählt und beauftragt und der Auftrag auch von „der Zweigniederlassung“ angenommen wird. Insbesondere bei Berufsgesellschaften mit überregionalem Zweigniederlassungsnetz erklärt sich dies daraus, dass für den Mandanten die örtlich ansässige Niederlassung der Ansprechpartner ist, nicht dagegen die gegebenenfalls weit entfernte „Zentrale“. Daher überrascht es auch nicht, dass die Wahl und Beauftragung der Zweigniederlassung eines

Einzel-WP/vBP bislang nicht bekannt geworden ist. In der Regel sind Zweigniederlassungen von Einzel-WP/vBP eher im regionalen Umfeld der eigentlichen beruflichen Niederlassung zu finden.

Im Folgenden werden die wichtigsten Fragen zu den Rechtsverhältnissen und berufsrechtlichen Auswirkungen im Fall der Wahl und Beauftragung der Zweigniederlassung einer Berufsgesellschaft zum gesetzlichen Abschlussprüfer beantwortet. Zu klären ist, wer prüfen und den Prüfungsbericht sowie den Bestätigungsvermerk unterzeichnen darf. Auch stellt sich die Frage, welches Berichtspapier und welches Siegel verwendet werden darf.

Erste Frage: Kann eine Zweigniederlassung bestellter Abschlussprüfer sein?

Eine Zweigniederlassung als solche kann nicht zum Abschlussprüfer bestellt werden. Abschlussprüfer sind nach § 319 Abs. 1 HGB der WP/vBP oder die WPG/BPG. Zweigniederlassungen sind dort nicht genannt. Bestätigt wird dieses Ergebnis dadurch, dass auch im gewerblichen Bereich im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassungen zwar unter ihrem Namen klagen und verklagt werden, aber nicht selbst Träger von Rechten und Pflichten sein können. Dass (auch eingetragene) Zweigniederlassungen nicht selbst Abschluss-

prüfer sein können, leuchtet zudem insbesondere dann ein, wenn die Situation beim Einzel-WP/vBP in die Betrachtung einbezogen wird. Auch dieser kann Zweigniederlassungen haben, ist aber immer selbst und höchstpersönlich der Auftragnehmer (siehe „Unterzeichnung von Bestätigungsvermerken bei Pflichtprüfungen durch WP/vBP, Berufsgesellschaften und Prüfungsverbände“, WPK Magazin 3/2006, Seite 21 ff.). Der Einzel-WP/vBP kann also die Prüfung nicht durch einen Zweigniederlassungsleiter verantwortlich durchführen und Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk durch diesen unterzeichnen lassen. Bei Berufsgesellschaften ist zwar eine Vertretung durch natürliche Personen zwangsläufig; im übrigen muss aber gleiches gelten wie beim Einzel-WP/vBP, das heißt als Auftragnehmer kommt nur die Prüfungsgesellschaft (insgesamt), nicht eine einzelne Zweigniederlassung in Betracht. Hieran ändert sich auch nichts dadurch, dass Zweigniederlassungen von Berufsgesellschaften ebenso wie im gewerblichen Bereich und anders als früher abweichend firmieren dürfen (dies ergibt sich mittelbar aus § 2 Abs. 2 Satz 3 SiegelVO). Wird also eine Zweigniederlassung (ggf. mit von der Hauptniederlassung der WPG/BPG abweichender Firmierung) gewählt und beauftragt, dürfte gleichwohl nach dem Grundsatz des „falsa demonstratio non nocet“ (eine falsche Bezeichnung schadet nicht) die WPG/BPG insgesamt als Abschlussprüfer bestellt sein.

Zweite Frage: Wer darf/muss prüfen und unterzeichnen?

Ist die Berufsgesellschaft als bestellter Abschlussprüfer anzusehen, richtet sich die Folgefrage, wer innerhalb der Gesellschaft prüfen und unterzeichnen darf, nach den hierfür geltenden allgemeinen Grundsätzen

(siehe „Unterzeichnung von Bestätigungsvermerken bei Pflichtprüfungen durch WP/vBP, Berufsgesellschaften und Prüfungsverbände“, WPK Magazin 3/2006, Seite 21 ff.). Demnach ist es zwar ohne weiteres zulässig (und in der Praxis unter Berücksichtigung der eingangs angesprochenen Vorstellungen des Auftraggebers nahe liegend), dass der Prüfungsauftrag durch in der Zweigniederlassung tätige WP/vBP erledigt wird und – Vertretungsmacht unterstellt – diese auch den Prüfungsbericht und den Bestätigungsvermerk unterzeichnen; ebenso nicht zu beanstanden ist es aber, dass dies auch oder ausschließlich durch in der Hauptniederlassung oder in anderen Zweigniederlassungen tätige WP/vBP erfolgt.

Dritte Frage: Welches Berichtspapier darf/muss verwendet werden?

Ob für den Prüfungsbericht das Berichtspapier der Hauptniederlassung oder der Zweigniederlassung verwendet wird, dürfte nach den obigen Ausführungen unerheblich sein. Dies gilt selbst dann, wenn die Firmierungen voneinander abweichen. Auch hier kann also nach Zweckmäßigkeitsüberlegungen verfahren werden.

Vierte Frage: Welches Siegel darf/muss verwendet werden?

Nach den obigen Ausführungen dürfte es grundsätzlich unerheblich sein, ob das Siegel der Hauptniederlassung oder der Zweigniederlassung verwendet wird. Bei identischem Firmenkern von Haupt- und Zweigniederlassung gilt dies auch unabhängig davon, welches Berichtspapier verwendet wird. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 SiegelVO **kann** das Siegel einer Zweigniederlassung den Zusatz

„Zweigniederlassung der WPG/BPG“ enthalten, muss dies aber nicht. Bei übereinstimmendem Firmenkern muss demnach nicht erkennbar sein, ob es sich um das Siegel der Haupt- oder der Zweigniederlassung handelt. Des weiteren gibt es keinen unmittelbaren Rechtssatz, wonach für den Fall, dass der Zweigniederlassungshinweis im Siegel erfolgt, dieses dann auch zwingend verwendet werden muss. Dann kann es aber auch nicht zu beanstanden sein, wenn bei Verwendung des Berichtspapiers der Zweigniederlassung mit dem Siegel der Hauptniederlassung gesiegelt wird. Umgekehrt sollte hingegen vermieden werden, ein mit einem Zweigniederlassungshinweis versehenes Siegel auf dem Berichtspapier der Hauptniederlassung zu verwenden, um Missverständnisse zu vermeiden.

Bei Zweigniederlassungen, deren Firmenkern von dem der Hauptniederlassung abweicht, **müssen** hingegen gemäß § 2 Abs. Satz 3 SiegelVO Firma und Ort der Zweigniederlassung sowie „Zweigniederlassung der“ Firma der WPG/BPG auf dem Siegel der Zweigniederlassung angegeben werden. Es muss also erkennbar sein, ob es sich um das Siegel der Hauptniederlassung oder der Zweigniederlassung handelt. Hieraus lässt sich ableiten, dass bei Verwendung des Berichtspapiers der Zweigniederlassung dann auch nur das Siegel der Zweigniederlassung und auf dem Berichtspapier der Hauptniederlassung nur das Siegel der Hauptniederlassung geführt werden darf. sn

Datenschutz in der WP/vBP-Praxis

§ 4 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verlangt von nichtöffentlichen Stellen, die personenbezogene Daten verarbeiten, die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten (bDSB). Die WPK berichtete hierzu im WPK Magazin 4/2004, Seite 28.

Durch das „Erste Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft“ (Gesetz vom 22.8.2006, BGBl. I S. 1970) ist das BDSG nunmehr geändert worden. Dies dürfte insbesondere kleinen und mittleren WP/vBP-Praxen entgegenkommen und zudem bisher bestehende Unklarheiten beseitigen – insbesondere bezüglich des Verhältnisses zwischen Datenschutzrecht und berufsrechtlicher Verschwiegenheitspflicht gemäß § 43 Abs. 1 WPO. Die Gesetzesänderung ist am 26.8.2006 in

Sofern das Gesetz nunmehr von „Personen“ und nicht mehr wie früher von „Arbeitnehmern“ spricht, ist dies keine Verschärfung der Gesetzeslage, sondern lediglich eine Klarstellung der schon bisher geltenden Rechtsauffassung. Schon nach der alten BDSG-Fassung war nicht der Arbeitnehmerbegriff im sozialversicherungsrechtlichen Sinne maßgeblich, sondern ausschließlich die Tatsache, ob eine im Betrieb beschäftigte Person

Sofern es um die Datenverarbeitung auf sonstige Weise geht, gilt unverändert ein Schwellenwert von mindestens 20 Personen. Dies dürfte aber in der Praxis kaum relevant sein, da die

Verarbeitung personenbezogener Daten regelmäßig nur noch elektronisch erfolgt.

Zu betonen ist auch, dass sich die Schwellenwerte nur auf das Erfordernis der Bestellung eines bDSB beziehen, nicht jedoch den Praxisinhaber von der Verpflichtung zur Einhaltung des BDSG insgesamt entbinden. Auch unterhalb der Schwellenwerte ist der Praxisinhaber also verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorschriften im Übrigen einzuhalten.

Die Bestellung eines bDSB muss schriftlich dokumentiert und in der WP/vBP-Praxis bekannt gegeben werden. Dies ist schon deshalb erforderlich, weil der bDSB auch als Ansprechpartner für die Mitarbeiter in datenschutzrechtlichen Belangen fungiert. Seine Aufgaben richten sich nach § 4g BDSG.

Als bDSB bestellt werden kann zum einen ein zuverlässiger Mitarbeiter des WP/vBP, der sich die erforderliche Fachkunde erarbeitet (interner bDSB). Voraussetzung ist allerdings, dass die erforderliche Unabhängigkeit gewahrt bleibt und mögliche Interessenkollisionen vermieden werden. Insbesondere Kanzleihinhaber bzw. Geschäftsführer oder IT/EDV-Mitarbeiter kommen daher regelmäßig nicht für die Position des bDSB in Betracht.

Kraft getreten. Der Beitrag im WPK Magazin 4/2004, Seite 28, ist insoweit als überholt anzusehen.

Die Bestellung eines bDSB ist jetzt nur noch dann erforderlich, wenn mehr als 9 Personen regelmäßig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt werden.

zu können neben den Sozisten, Partnern und Angestellten WP/vBP auch Sekretariatskräfte und sonstige Mitarbeiter gehören. Mitzuzählen sind auch Teilzeitkräfte, Auszubildende, Praktikanten und gegebenenfalls freie Mitarbeiter.

mit der Datenverarbeitung beschäftigt ist. Hier



Als weitere Möglichkeit besteht die Bestellung eines externen bDSB. Durch § 4f Abs. 2 Satz 3 BDSG wird klargestellt, dass sich die Kontrollbefugnis sowohl von internen als auch von externen bDSB ausdrücklich auch auf personenbezogene Daten erstreckt, die einem Berufsgeheimnis unterliegen. Damit kommt es auf die bisher teils problematische Abgrenzung zwischen solchen personenbezogenen Daten, die der beruflichen Verschwiegenheitspflicht des WP/vBP unterliegen (insbesondere Mandantendaten) und anderen personenbezogenen Daten, die in der Praxis verarbeitet werden (z. B. Personaldaten der Mitarbeiter) nicht mehr an.

Bisher war die Zulässigkeit eines externen bDSB für Freiberuflerpraxen aufgrund der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht umstritten. Um

die Tätigkeit insbesondere des externen bDSB rechtlich abzufedern, überträgt der neu eingefügte § 4f Abs. 4a BDSG das berufliche Aussageverweigerungsrecht nunmehr ausdrücklich auch auf den bDSB und dessen Hilfspersonal. Zudem besteht für die Reichweite des Aussageverweigerungsrechts ein Beschlagnahmeverbot. Über die Ausübung des Aussageverweigerungsrechts entscheidet der Berufsträger, dem es aus beruflichen Gründen zusteht, es sei denn, dies ist aufgrund Eilbedürftigkeit nicht möglich.

Arbeitsgrundlage für die Tätigkeit des betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist das so genannte Verfahrensverzeichnis (§ 4e BDSG). In diesem ist schriftlich zu erfassen, welche Regeln im Betrieb für den Umgang mit persönlichen Daten gelten und

welche Daten erhoben werden. Dazu gehören zum Beispiel nicht nur Regelungen für den Umgang mit Mandantendaten, sondern auch bzgl. der Nutzung von Telefon, Telefax, Internet, E-Mail usw. durch die Mitarbeiter. Oftmals wird in den Betrieben eine bestimmte Praxis „gelebt“, ohne dass diese schriftlich dokumentiert ist.

Der WP/vBP hat vor der erstmaligen Erfassung und Speicherung von personenbezogenen Daten im EDV-System die Mandanten darauf hinzuweisen, dass er die Daten erfasst und speichert und wie er sie nutzt (vgl. § 4 Abs. 3 BDSG). Der Begriff der „personenbezogenen Daten“ gilt allerdings grundsätzlich nicht bei juristischen Personen, jedenfalls soweit Daten über diese zwangsläufig nicht auch Angaben über natürliche Personen beinhalten. pr

Der praktische Fall

Qualitätskontrolle als Bestandteil der Siegelliste

Die Qualitätskontrolle ist eine Systemprüfung. Die Funktionsprüfung erstreckt sich auf alle betriebswirtschaftlichen Prüfungen im Sinne des § 2 Abs. 1 WPO, bei denen das Siegel geführt wird oder hätte geführt werden müssen (§ 57a Abs. 2 Satz 2 WPO). Hierunter fallen neben den als Vorbehaltsaufgabe WP/vBP gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfungen nach §§ 316 ff. HGB beziehungsweise § 6 PubLG insbesondere auch von der zu prüfenden Praxis durchgeführte Qualitätskontrollen nach §§ 57a ff. WPO. Grundgesamtheit sind die betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die seit der letzten Qualitätskontrolle durchgeführt wurden (IDW PS 140, 62).

Die zu prüfende Praxis ist verpflichtet, dem Prüfer für Qualitätskontrolle eine Liste aller Aufträge, bei denen sie das Berufssiegel geführt hat oder hätte führen müssen, zur Verfügung stellen. Ohne Vorlage dieser Grundgesamtheit der einzubeziehenden Aufträge ist die Basis für eine ordnungsgemäße Durchführung der Qualitätskontrolle nicht gegeben.

Würde der Prüfer für Qualitätskontrolle eine unzutreffende Information über die Grundgesamtheit zugrunde legen, weil zum Beispiel durchgeführte Qualitätskontrollen in der Grundgesamtheit nicht enthalten sind, würde die Qualitätskontrolle unter einem schwerwiegenden Verstoß gegen die fachlichen Regeln

durchgeführt. Bei der Auswertung der Qualitätskontrollberichte zieht die Kommission für Qualitätskontrolle alle zur Verfügung stehenden Informationen zur Überprüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit hinzu.

Wird festgestellt, dass die Grundgesamtheit nicht vollständig war, stellt die Kommission für Qualitätskontrolle fest, dass die Pflicht nach § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO nicht erfüllt ist und widerruft die Teilnahmebescheinigung (§ 57e Abs. 2 Satz 6 WPO) beziehungsweise erteilt diese erst gar nicht. cl

Qualitätskontrolle: Verlängerung der Befristung einer Teilnahmebescheinigung auf sechs Jahre nach dem Berufsaufsichtsreformgesetz – abgelaufene Teilnahmebescheinigungen

Berufsrecht

Mit der Siebten WPO-Novelle (Berufsaufsichtsreformgesetz) wird die Befristung der Teilnahmebescheinigung über eine durchgeführte Qualitätskontrolle für WP/vBP-Praxen, die keine Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB prüfen, berufsrechtlich von drei auf sechs Jahre verlängert.

WP/vBP-Praxen, denen eine Teilnahmebescheinigung vor Verkündung des Berufsaufsichtsreformgesetzes erteilt wurde, wird nach § 136 Abs. 1 Satz 1 WPO (in der Fassung des Berufsaufsichtsreformgesetzes) die Verlängerung der Befristung einer bereits erteilten Teilnahmebescheinigung von drei auf sechs Jahre ermöglicht.

Voraussetzung dafür ist, dass die Teilnahmebescheinigung dem WP/vBP bzw. der WPG/BPG

1. vor Verkündung des Berufsaufsichtsreformgesetzes **erteilt** wurde und
2. die Praxis keine gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 HGB) durchführt.

Auf Anfrage der WPK hat das Bundeswirtschaftsministerium nunmehr klargestellt, dass die Verlängerungsmöglichkeit auch für Teilnahmebescheinigungen besteht, die vor Verkündung des Berufsaufsichtsreformgesetzes bereits abgelaufen sind.

Beispiel:

- Teilnahmebescheinigung erteilt am 1.7.2003;
- Ablauf der Teilnahmebescheinigung am 30.6.2006;
- Verkündung des Berufsaufsichtsreformgesetzes (Bsp.) am 2.1.2007;
- Verlängerung der am 30.6.2006

abgelaufenen Teilnahmebescheinigung bis zum 30.6.2009.

Die Verlängerung der Befristung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist **nach Inkrafttreten** des Berufsaufsichtsreformgesetzes zu richten an die

Wirtschaftsprüferkammer
Abt. Qualitätskontrolle
Postfach 30 18 82
10746 Berlin

Der Antrag muss die Versicherung enthalten, dass keine Mandate im Sinne von § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB als gesetzlicher Abschlussprüfer geprüft werden.

Handelsrecht

Handelsrechtlich müssen die Voraussetzungen für eine wirksame Bestellung zum gesetzlichen Abschlussprüfer (von der Wahl bis zum Abschluss der Prüfung) ununterbrochen vorliegen. Entfällt eine Voraussetzung, gegebenenfalls auch nur vorübergehend, fällt der bestellte Abschlussprüfer nach § 318 Abs. 4 HGB weg.

Eine wirksame Teilnahmebescheinigung nach § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB ist eine Voraussetzung für die Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer. Läuft die Teilnahmebescheinigung während einer Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer ab, so treten die zuvor genannten Rechtsfolgen ein; der bestellte WP/vBP fällt als gesetzlicher Abschlussprüfer weg (siehe auch unter → www.wpk.de/qk/faq.asp oder WPK Magazin 3/2006, Seite 25).

Die nach § 136 Abs. 1 Satz 1 WPO eingeräumte Möglichkeit der Verlängerung bereits abgelaufener Teilnahmebescheinigungen hat nicht zur

Folge, dass ein wegen Fristablaufs weggefallener Abschlussprüfer als solcher wieder „auflebt“.

WP/vBP-Praxen, die vor Ablauf der Teilnahmebescheinigung als gesetzlicher Abschlussprüfer bestellt wurden, müssen auf jeden Fall sicherstellen, dass die Teilnahmebescheinigung als handelsrechtliche Voraussetzungen für die wirksame Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer ununterbrochen vorliegt. Entfällt die Voraussetzung, gegebenenfalls auch nur vorübergehend nach der Bestellung, so fällt der Abschlussprüfer nach § 318 Abs. 4 HGB weg. cl

An keinem

Ort der Welt habe ich so studieren können, was Freude ist, als unter den kränksten Kindern von Bethel – die Freude, die einem Strome gleicht, der plötzlich aus den Bergen schießt und alle Hindernisse überwindet und alles mit sich fortreißt, was ihm im Wege ist.

Friedrich von Bodelschwingh, 1908

www.bethel.de

Bethel 

Einholung von externem fachlichem Rat durch WP/vBP

Nach § 24b Abs. 2 Berufssatzung WP/vBP sind WP/vBP verpflichtet, bei für das Prüfungsergebnis bedeutsamen Zweifelsfragen internen oder externen fachlichen Rat einzuholen, soweit dies bei pflichtgemäßer Beurteilung des WP/vBP nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich ist. Insbesondere wenn entsprechend qualifizierte Personen in der Berufspraxis nicht vorhanden sind, wird der WP/vBP externen fachlichen Rat suchen. Hierfür empfiehlt die VO 1/2006 (Tz. 103), neben Berufskollegen auch Berufsorganisationen der WP/vBP einzubeziehen. Damit kommt grundsätzlich auch eine Konsultation der Wirtschaftsprüferkammer in Betracht.

Da die WPK im Rahmen der ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufga-

ben unter anderem die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen hat (§ 57 Abs. 1 WPO), fallen Fragen, die die Einhaltung der Berufsgrundsätze (vgl. § 57 Abs. 2 Nr. 1 WPO) betreffen, in den ureigenen Zuständigkeitsbereich der WPK. Hier ist es sinnvoll und zweckmäßig, die WPK zu konsultieren. Eine Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer zu Fachfragen (Rechnungslegungsfragen und Fragen zum materiellen Prüfungswesen) ist hingegen nur dann möglich, wenn es um Fragen grundsätzlicher Art geht, die für den Berufsstand insgesamt von Bedeutung sind. Gleiches gilt für Situationen, in denen sich der WP/vBP die Frage stellt, ob seine fachliche Entscheidung berufsaufsichtsrechtliche Folgen nach sich ziehen kann. gu

Liste anerkannter Fortbildungsveranstaltungen für Prüfer für Qualitätskontrolle

Prüfer für Qualitätskontrolle unterliegen einer speziellen Fortbildungsverpflichtung nach § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO, §§ 20, 21 Satzung für Qualitätskontrolle. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat die bisher nach § 20 Abs. 2 Satzung für Qualitätskontrolle als Fortbildungsveranstaltungen zur speziellen Fortbildung von Prüfern für Qualitätskontrolle anerkannten Veranstaltungen in einer Liste zusammengestellt. Diese Liste steht im Internet zur Verfügung. Sie wird turnusmäßig aktualisiert. Informationen über den Inhalt der Fortbildungsveranstaltungen sind bitte bei dem jeweiligen Anbieter einzuholen. he

Die Liste anerkannter Fortbildungsveranstaltungen für Prüfer für Qualitätskontrolle finden Sie unter

→ www.wpk.de/qk/fortbildungsveranstaltungen.asp

Bescheinigung über die Erstellung von Jahresabschlüssen mit Plausibilitätsbeurteilung bei Führung der Bücher durch den WP/vBP

Der Beitrag im WPK Magazin 3/2006, Seite 23, hat erwartungsgemäß zu zahlreichen Reaktionen geführt. Diese reichten von uneingeschränkter Zustimmung bis zur völligen Ablehnung der kritischen Würdigung der Formulierungsempfehlung der BStBK durch den Vorstand der WPK.

Auch diejenigen, die der verlautbarten Vorstandsauffassung positiv gegenüberstehen, baten darum, einen

alternativen Formulierungsvorschlag vorzulegen. Die WPK, das IDW, die BStBK und der DStV haben sich zu diesem Thema daher noch einmal in Verbindung gesetzt und werden es unter allen Gesichtspunkten gemeinsam erörtern. Wir hoffen, im nächsten WPK Magazin weiter, gegebenenfalls sogar abschließend berichten zu können. sn



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Expertenrat des öffentlichen Rechts

NEWSLETTER

Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter
→ www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Personalien*

Geburtstage



Sein 80. Lebensjahr vollendete am 13. November 2006 WP Dr. Hermann Clemm, Starnberg. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer Herrn Dr. Clemm für seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit, insbesondere für sein Engagement als Mitglied des Vorstandes von Juni 1978 bis Juni 1987 sowie als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer von September 1971 bis April 1975.



Am 8. Oktober 2006 beging WP/StB/RA Dr. Harald Ring, Krefeld, seinen 65. Geburtstag. Herr Dr. Ring ist seit Juni 2002 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



Seinen 60. Geburtstag feierte am 3. Oktober 2006 WP/StB Frank Singhofen, Flensburg. Seit Juni 1996 engagiert sich Herr Singhofen ehrenamtlich im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.

Ehrungen



Mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland wurde WP/StB/RA Dr. Bernd Rödl, Nürnberg, geehrt.



WP/StB Dr. Gabriel Brösztel, Stuttgart, wurde die Wirtschaftsmedaille des Landes Baden-Württemberg verliehen. Herr Dr. Brösztel war von 1974 bis 1990 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

Geburtstage

90. Geburtstag

vBP Dr. Wolfgang Scholtissek, München

85. Geburtstag

WP/StB Dr. Ingeborg Hoffmanns-Auerbach, Köln
WP/StB Dipl.-Volksw. Fritz R. Köpke, Baden-Baden

80. Geburtstag

WP Dr. Hermann Clemm, Starnberg
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Gliemer, Braunschweig
WP/StB Dr. Werner Kaase, Bad Oeynhausen
WP/StB Dipl.-Kfm. Geert Klug, Sindelfingen
vBP/StB Dipl.-Finanzw. Alois Leidecker, Kaiserslautern
WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Lopitzsch, Heidelberg
WP/StB Dipl.-Volksw. Hannibal von Lüttichau, Künzelsau
WP Dipl.-Kfm. Dr. Luzian Sarkowski, Oldendorf
WP/StB Dr. Ernst Schipp, Kleinwallstadt
WP/StB Dr. Franz Schwenen, Düsseldorf
WP/StB Dr. Erich Söder, Dortmund
WP/StB/RA Dr. Egon Stoldt, Hamburg

75. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Blaschke, Mannheim
WP Dipl.-Kfm. Günter von Bremen, Bremen
vBP/StB Dr. Wilfried Dann, Saarbrücken
WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Dornhof, Hamburg
WP/StB Dr. Gustav Göttelmann, Hofheim
WP/StB Josef Heimerl, München
WP Dipl.-Kfm. Wilfried Karl Hölling, Kerpen
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Husmeier, Voerde
WP Dipl.-Kfm. Werner Kaucher, Pirmasens
WP/StB Dr. Wolfgang Klement, Berlin
WP Horst Kranzusch, Göttingen
WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Laubach, Mettmann
WP/StB Wolfgang Moths, Weil der Stadt
WP Dipl.-Kfm. Ehrenreich Nickel, Maintal
WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Parczyk, Heusenstamm
vBP/StB Walter Pfeiffer, Siegen
WP Dipl.-Kfm. Jürgen Quehl, Berlin

WP Dr. Horst Richter, Köln
WP/StB Dr. Hans Werner Scharrer, Karlsruhe
WP/StB Dr. Helmut Schmidt, Offenbach
WP/StB/RA Dr. Franz-Josef Schneeweiss, Aschaffenburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Friedhelm Schreiber, Siegen
WP/StB Dr. Erwin Vaih, Stuttgart

70. Geburtstag

vBP/StB Karlheinz Bohning, Bonn
WP/StB Dr. Marianne Dohm-Biedermann, Berlin
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Eisenmann, Bad Überkingen
vBP/StB Siegfried Fauth, Bernau
WP/StB Dipl.-Kfm. Reiner Feldhausen, Düsseldorf
WP/StB Dr. Bruno Feldt, München
vBP/StB Gerold Freese, Brake
WP/StB Dr. Paul Genaust, Hamburg
WP Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Karl-Heinz Gimmy, Mannheim
vBP/RA Dr. Ulrich Haas, Meerbusch
vBP/StB Otto Ernst Heckmann, Ludwigshafen
vBP/StB Wilhelm Hengefeld, Essen
WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Jantzen, Stade
WP/StB Dr. Carsten-Thomas Jebens, Elmshorn
WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Jessen, Hamburg
vBP/StB Gisela Joger, Hannover
WP/StB Dr. Werner Kamm, Ludwigshafen
WP/StB Dr. Ernstlothar Keiper, Mannheim
WP/StB Dr. Fritz Knappenberger, Fellbach
WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Kottwitz, Oberursel
WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Franz Josef Küpper, Cochem
vBP/StB Wilhelm Landwehr, Bielefeld
WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Maurer, Langen
vBP/StB Gerhard Merk, Stuttgart
vBP/StB Ernst Müller, Wittingen
WP Reinhold Müller-Albrecht, Haßloch
WP/StB Dipl.-Kfm. Dietrich Müller-Madaus, Hamburg
WP Dr. Ernst-Dieter Nolte, Düsseldorf
vBP/StB Karl Onnenga, Borkum
WP/StB Dipl.-Kfm. Ludwig Poss, Leverkusen
WP/StB Dr. Dieter Rammoser, Köln
WP/StB Horst-Dieter Riechert, Reutlingen
vBP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Schneider, Landau
vBP/StB Dipl.-Kfm. Peter Schöffner, Berlin
WP/StB Hans Sievert, Bremen
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Johannes Stelten, Köln
WP/StB Dipl.-Kfm. Benno Stratmann, Karlsruhe
vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Ulrich Ueltzhöffer, Ludwigshafen
WP/RA Dr. Heinz Uli Waiblinger, Ulm

WP/StB Dr. Jürgen Weber, Schriesheim
WP/StB/RA Dr. August Weh, Waldshut-Tiengen

65. Geburtstag

vBP/StB Bernd Adam, Bühl
WP Dr. Klaus G. Adam, Mainz
WP/StB Dr. Hans Günter Alder, Köln
WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred S. Arnold, Rosenheim
vBP/StB Roland Bader, Weinheim
vBP/StB Herbert Badziura, Regensburg
vBP/StB Ulrich Beer, Berlin
WP/StB Prof. Dr. Dietrich Bihl, Karlsruhe
WP/StB Dipl.-Kfm. Udo Bölk, Bergisch Gladbach
WP/StB Dipl.-Kfm. Eggert Dahl, Düsseldorf
vBP/StB Ludwig Dennenmoser, Wernau
WP/StB Jürgen Dräger, Hamburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Dünkel, Fürth
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Ehrnsperger, Berlin
WP/StB/RA Dr. Gerd Ulrich Freihalter, München
vBP/StB Karl-Erich Fricke, Bremen
vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Karl Heinz Gerhards, Siegen
vBP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Gietl, München
vBP/StB Heinz-Eckhardt Glücklich, Heilbronn
WP/StB Hans-Peter Graf, Kiel
WP/StB/RA Dietrich Greve, Bad Wildbad
WP/StB Dipl.-Volksw. Peter Hahn, Frankfurt
WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Hansen, Handeloh
WP/StB Dipl. Betriebsw. Jürgen Hauf, Vaihingen
WP/StB Dipl.-Kfm. Johann Heinlein, Nürnberg
WP/StB/RA Dr. Franz Hellingner, Andernach
WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Hennigs, Magdeburg
vBP/StB Hansjörg Hertsch, Kempten
vBP/StB Martin Hintz, Berlin
vBP/StB Dr. Eckart Hollstein, Göttingen
WP Dipl.-Betriebsw. Helmut Holzum, Bedburg-Hau
WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Hornung, Bremen
WP/StB Dr. Ulrich Hüttemann, Bielefeld
WP/StB Hartmut Humburg, Kirchheim
WP/StB Dr. Günter Ihl, Gräfelting
WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Hanno Jerling, Stuttgart
WP/StB Dipl.-Kfm. Bodo Jung, Offenbach
vBP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Kabisch, Krailling
WP/StB Dipl.-Kfm. Adam Kaiser, Weil im Schönbuch
WP/StB/RA Günter Kastenbauer, München
vBP/StB Wolfgang Kiefling, Friedberg
WP/StB Dipl.-Kfm. Horst Klingseisen, Vaterstetten
vBP/StB Antje Kohler, Schwaigern
WP/StB Thomas Krauskopf, Bad Salzuflen
WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Kuhn, Bamberg

WP/StB Norbert Lehr, Mainz
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Uwe Lejeune, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Margot Mateyka, Berlin
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Kurt-J. Matz, Bonn
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Horst Meiners, Köln
 vBP/StB Elke Meyer-Tjaden, Hemmingen
 WP/StB Dr. Rüdiger Mohren, München
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Herbert Mühlentz, Mühlendorf
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Müller, Darmstadt
 WP/StB Peter Müller, Coburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Nahs, Dietzenbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Dieter Neske, Hamburg
 vBP/StB Dr. Herbert Nett, Koblenz
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Horst Neumeyer, Rechberghausen
 vBP/StB Helmut Oberbauer, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Oberste-Padtberg, Fürth
 WP/StB Dipl.-Kfm. Volker Picking, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Poschinger, Berlin
 vBP/StB Walter Gregor Prokopp, Maintal
 vBP/StB Ferdinand Pues, Essen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus J. Reim, Straubing
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Reiß-Schmidt, Essen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Reuter, Korbach
 WP/StB Dr. Bernd Ribbert, Kleve
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst Riedl, München
 WP/StB/RA Dr. Harald Ring, Krefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Rux, Berlin
 vBP/StB Albert Sanftenberg, Kronberg
 WP/StB Dieter Scharfenberg, Seeheim-Jugenheim
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Manfred Scheffner, Heidelberg
 WP/StB Manfred Schirmer, Berlin
 WP Dipl.-Volksw. Helmut Schmekel, Hofheim
 WP/StB Dr. Hans-Jürgen Schmidt-Wilke, Cottbus
 WP/StB Axel Schnauck, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gert-Arthur Schneider, Aumühle
 vBP/StB Werner Schneider, Offenburg
 WP Dipl.-Kfm. Rolf Schramm, Langerwehe-Schlich
 WP/StB Dipl.-Kfm. Udo Schreiner, Münster
 WP/StB Dipl.-Kfm. Axel Schütt, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Schwegmann, Düsseldorf

vBP/StB Dieter Sebastian, Rheinau
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Spengler, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Johannes Stempinsky, München
 vBP/StB Heinz Stötzel, Netphen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Stohner, Köln
 WP Dipl.-Kfm. Wolfgang Suchanek, Ahrensburg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans Jürgen Suck, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Eckhard Swenson, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Troup, Kassel
 WP/StB Heinrich Völkers, Hamburg
 WP/StB/RA Dr. Peter Vogt, Mannheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Carl-Wilhelm Wagener, Seevetal
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Peter Wallner, Unterschleißheim
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Herbert Ernst Zimmermann, Wetzlar
 vBP/StB Klaus M. Zingelmann, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Zölch, München

Jubiläen

40jähriges Berufsjubiläum

WP Dr. Ulrich Grosser, Rimbach
 WP/StB Dr. Jochem Nacken, Köln
 WP/StB Dr. Klaus Neumayer, Neuss
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Riebenstahl, Braunschweig
 WP/StB Dr. Ernst Otto Schulte, Sundern
 WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Ludwig Schwebel, Rüsselsheim
 WP/StB Dipl.-Volksw. Walter Siefert, Kelkheim
 WP Dipl.-Kfm. Edgar Simon, Königstein

30jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Harald Bergmann, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thies Eggers, Pullach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Hagen, München
 WP/RA Rolf H. Hammerstein, Hamburg
 WP Dipl.-Kfm. Walter Hellberg, Hamburg
 WP/StB Dr. Hartmut Janssen, Burgwedel
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Meyer, Hannover

Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!

WP/StB Dipl.-Kfm. Carsten Schwiening, Hannover
 WP Dipl.-Kfm. Wolfgang Suchanek, Ahrensburg
 WP/StB/RA Dr. Hans Dieter Wetekam, Braunschweig
 WP/StB/RA Dr. Robert Winnefeld, Hamburg

25jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Helge Bernd von Ahsen, Bremen
 WP/StB Dipl.-Volksw. Bernd Hartmann, Bad Homburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Axel Hoppe-Schumacher, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter König, Bergisch Gladbach
 WP/StB/RA Rüdiger Kolb, Duisburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Kriegs, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Morzfeld, Erfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Arnold Pohl, Frechen
 WP Dipl.-Volksw. Clement Schiewek, Memmingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Peter Seydel, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Tabel, Hamburg

Todesfälle

20.08.2006 vBP/StB Albert Zimmer, Trier
 18.09.2006 WP Gerhard Hoffmann, Strande
 20.09.2006 WP Kurt K. Weishäupl, München
 30.09.2006 WP/StB Dipl.-Kfm. Armin Grothe, Heidelberg
 30.09.2006 WP/StB Dipl.-Kfm. Ludwig Spägle, München

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Computer Forensik | Beweis-Sicherstellung und -Ermittlung

Elektronische Beweise? Wir finden sie!

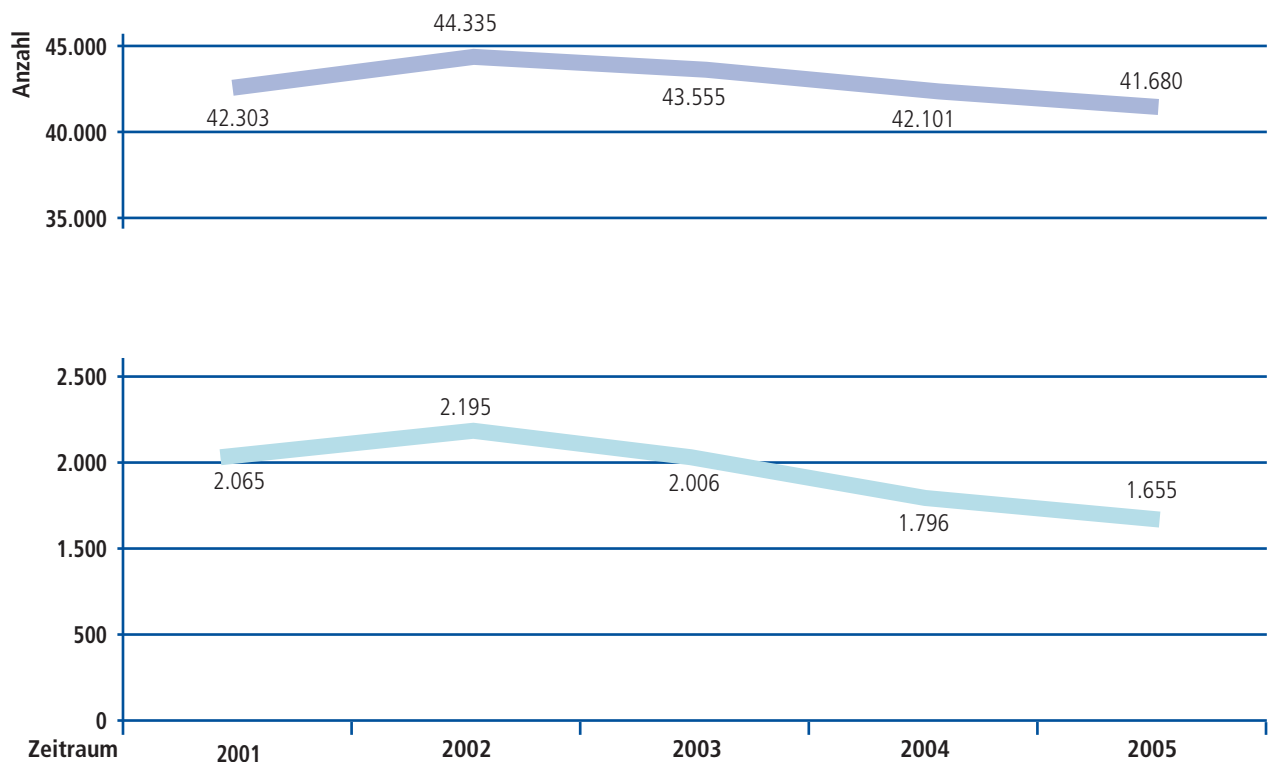
Kroll Ontrack ist weltweit führend in der Computer Forensik. Zur Aufklärung von Bilanzmanipulationen, Veruntreuungen und anderen Wirtschaftsdelikten bieten wir Wirtschaftsprüfern umfangreiche Dienstleistungen für die Sicherstellung, Wiederherstellung und gerichtsfeste Dokumentation elektronischer Daten und Beweismittel.

Jetzt informieren: 24h-Hotline 0800 10 12 13 14 | info@krollontrack.de | www.krollontrack.de

Berichte und Meldungen

Arbeits- und Ausbildungsplätze im Berufsstand

Deutschland	31.12.2001			31.12.2002			31.12.2003			31.12.2004			31.12.2005		
Berufsgruppe	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BP	Summe	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe
WP, StB, fachl. Mitarbeiter	21.646	1.826	23.472	23.180	1.895	25.075	23.028	1.811	24.839	22.447	1.786	24.233	22.282	1.728	24.010
Buchhalter	1.615	244	1.859	1.643	261	1.904	1.592	234	1.826	1.477	226	1.703	1.444	223	1.667
Bürofachkräfte	7.125	859	7.984	7.465	820	8.285	7.302	766	8.068	6.811	766	7.577	6.699	736	7.435
Stenographen, Stenotypisten	2.646	110	2.756	2.553	102	2.655	2.482	97	2.579	2.375	85	2.460	2.252	86	2.338
übrige Berufe	5.856	376	6.232	5.984	432	6.416	5.820	423	6.243	5.700	428	6.128	5.754	476	6.230
insgesamt *	38.888	3.415	42.303	40.825	3.510	44.335	40.224	3.331	43.555	38.810	3.291	42.101	38.431	3.249	41.680
steuerberatende Berufe	1.161	235	1.396	1.246	237	1.483	1.161	217	1.378	985	205	1.190	850	183	1.033
Bürofachkräfte	357	74	431	374	58	432	336	42	378	310	46	356	338	46	384
übrige Berufe	220	18	238	258	22	280	232	18	250	229	21	250	220	18	238
insgesamt **	1.738	327	2.065	1.878	317	2.195	1.729	277	2.006	1.524	272	1.796	1.408	247	1.655



* sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

** Auszubildende mit Ausbildungsvertrag

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

EU-Parlament stärkt Rolle der Freien Berufe/Fachtagung in Berlin

In seiner Presseinformation vom 16.10.2006 äußert sich der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) erleichtert über das Abstimmungsergebnis des Europäischen Parlaments zum Bericht von Dr. Jan Christian Ehler (CDU) über das Follow-up zum Bericht über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen vom 12.10.2006.

Die große Mehrheit im Parlament sprach sich für eine Stärkung der Position der Freien Berufen in den derzeit stattfindenden wettbewerbpolitischen Reformvorgängen aus. Der Initiativbericht steht in einer langen Tradition von Entschliefungen des Parlaments zu den Freien Berufen, in denen stets die wichtige Funktion dieser Berufe auch für eine zukünftige europäische Bürgergesellschaft betont worden ist.

Das Europäische Parlament erkennt jetzt ausdrücklich das Selbstverwaltungsrecht der Freien Berufe, den gewachsenen Verbraucherschutz in der EU sowie die nationale Zuständigkeit für den Abbau von Reglementierungen entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip an. Weiterhin wird den Freien Berufen eine wichtige Rolle im Rahmen der Lissabon-Strategie sowie als Wachstumsmotor der europäischen Wirtschaft zugesprochen.

Kritisch sehen die Freien Berufe die Aufforderung an die Mitgliedstaaten, anstatt auf verpflichtende Preisfestsetzungen ausschließlich auf weniger restriktive Maßnahmen zurückzugreifen. Es bleibt zu hoffen, dass die Mitgliedstaaten ihre Regelungstätigkeit weiterhin vorrangig am Verbraucherinteresse ausrichten.

„Nach Auffassung des Europäischen Parlaments können die Selbstverwaltungssysteme eine zentrale Rolle spielen, um die Lissabon-Strategie voranzubringen“, sagte der EP-Abgeordnete Dr. Christian Ehler, der im Wirtschaftsausschuss Berichterstatter zum Thema freiberufliche Dienstleistungen ist, anlässlich der Fachtagung „Freiberufliche Selbstverwaltung durch Kammern in der EU“, die am 23.11.2006 von der Bundessteuerberaterkammer in Berlin ausgerichtet wurde. Prof. Dr. Gerhard Ring, Direktor des Instituts für Europäisches Wirtschafts- und Umweltrecht in Freiberg, warnte vor der Annahme, dass durch staatliche Regulierung anstelle von Selbstverwaltung Effizienzgewinne bei freiberuflichen Dienstleistungen zu erzielen seien.

Weitere Informationen zur Fachtagung „Freiberufliche Selbstverwaltung durch Kammern in der EU“ sind unter www.bstbk.de abrufbar. th

Internationales Forum der Prüferaufsichten gegründet

Am 15.9.2006 gründete sich in Paris das International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR). Das Forum unabhängiger Prüferaufsichten versteht sich als Plattform für den Informationsaustausch über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Abschlussprüfung sowie über praktische Erfahrungen aus der Aufsicht über Abschlussprüfer.

Erklärtes Ziel ist die Förderung der Zusammenarbeit unabhängiger Prüferaufsichten weltweit. IFIAR möchte außerdem Ansprechpartner für andere internationale Organisationen sein, die sich mit der Qualität der Abschlussprüfung befassen.

An der Gründung beteiligten sich die unabhängigen Prüferaufsichten von Australien, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Japan, Mexiko, Niederlande, Norwegen, Schweden, Singapur, Spanien, Südafrika und des Vereinigten Königreichs.


Die amerikanische Prüferaufsicht PCAOB nahm als Beobachter an der Gründungsveranstaltung teil. Weiterhin vertreten waren: Financial Stability Forum, Weltbank, IOSCO, Basel-Komitee, International Association of Insurance Supervisors, Public Interest Oversight Board (PIOB) und die Europäische Kommission.

Jeffrey Lucy, Vorsitzender der Australian Securities and Investments Commission (ASIC), wurde für ein Jahr

zum Vorsitzenden des Forums ernannt. Sein Stellvertreter mit 18-monatiger Amtszeit ist Paul Boyle, CEO des britischen Financial Reporting Council (FRC).

Gastgeber der ersten IFIAR-Sitzung im März 2007 in Tokio wird das Japanese Certified Public Accountants and Auditing Oversight Board (CPAAOB) sein.

Informationen zur deutschen Prüferaufsicht, der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK), unter www.apak-aoc.de th



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vereinfachen Sie Ihre Beitragszahlung

**und geben Sie uns hierfür eine Einzugsermächtigung.
Das Formular liegt diesem Heft bei.**

➔ **Sie finden den Vordruck auch unter
www.wpk.de/formulare/**

Mitglieder fragen – WPK antwortet

Täglich beantwortet die Wirtschaftsprüferkammer schriftlich oder telefonisch Fragen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu unterschiedlichen Themen. Typische Fragen, die für alle Mitglieder interessant sind, greift diese Rubrik im WPK Magazin auf.



Qualitätskontrolle: Keine Verlängerung des Befristungszeitraumes bei Ausnahmegenehmigungen

■ Im Rahmen des Berufsaufsichtsreformgesetzes soll der Turnus der Qualitätskontrolle bei WP/vBP bzw. WPG/BPG, die keine gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen bei Unternehmen im öffentlichen Interesse i.S.v. § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB durchführen, von drei auf sechs Jahre verlängert werden (§57a Abs. 6 Satz 8 WPO-Entwurf BReg). Wird im Zuge dessen auch der maximal mögliche Zeitraum der Befristung einer Ausnahmegenehmigung i.S.v. § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO von drei auf sechs Jahre verlängert?

Die Ausnahmegenehmigung nach § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO kann nach § 8 Abs. 2 Satz 2 Satzung für Qualitätskontrolle für die Dauer von maximal drei Jahren gewährt werden. Derzeit ist nicht beabsichtigt, den Zeitraum für eine Befristung einer Ausnahmegenehmigung von drei auf sechs Jahre zu verlängern. Die Entscheidung, ob eine Härte vorliegt, ist anhand einer Abwägung der Chancen und Risiken für den Zeitraum der Gewährung der Ausnahmegenehmigung zu beurteilen. Eine Prognose über einen Zeitraum von sechs Jahren weist jedoch nicht zu vertretende Unsicherheiten auf (z.B. Veränderungen im tat-

sächlichen Umfeld des Antragstellers), so dass es zunächst bei dem dreijährigen Zeitraum bleibt.

Wegfall des ursprünglichen Abschlussprüfers bei Nachtragsprüfung

■ Für den Jahresabschluss, den ich als Abschlussprüfer geprüft habe, ist eine Nachtragsprüfung erforderlich geworden. Ich bin aber nicht mehr selbstständig in Einzelpraxis tätig, sondern ausschließlich Geschäftsführer einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Wie ist zu verfahren?

Gemäß § 316 Abs. 3 HGB ist eine erforderliche Nachtragsprüfung durch den Abschlussprüfer durchzuführen, der die „Erstprüfung“ vorgenommen hat. Ist der ursprüngliche Abschlussprüfer aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage, die Nachtragsprüfung durchzuführen, gelten daher die gleichen Grundsätze, wie sie das Gesetz in § 318 Abs. 4 Satz 2 HGB für den Wegfall des Abschlussprüfers vorsieht. Soweit die zuständigen Organe der Gesellschaft nicht von vornherein einen Ersatzprüfer oder nach Wegfall des Abschlussprüfers einen neuen Prüfer gewählt haben, kann demnach ein Antrag auf Bestellung des Nachtragsprüfers durch das Gericht gestellt werden.

Auch für die Frage, welche rechtlichen oder tatsächlichen Gründe zum

Wegfall des Abschlussprüfers im Sinne des § 318 Abs. 4 Satz 2 HGB führen können, gilt bei Nachtragsprüfungen nichts anderes als sonst. Hauptbeispiel für einen Wegfall aus tatsächlichen Gründen ist der Tod des Abschlussprüfers. Rechtliche Gründe für den Wegfall liegen zum Beispiel bei Verzicht auf die Bestellung als WP/vBP oder deren Widerruf vor. Auch der zwischenzeitliche „Wegfall“ einer Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung nach § 57a Abs. 1 WPO zählt hierzu (WPK Magazin 3/2006, Seite 27).

Wegen des Erfordernisses der Identität von Abschluss- und Nachtragsprüfer sind zudem solche Änderungen in der Art der Berufsausübung von Bedeutung, die eine erneute Bestellung dieses Abschlussprüfers ausschließen. Übt ein zunächst selbstständig in eigener Praxis tätiger WP/vBP seinen Beruf beispielsweise nur noch als Angestellter einer Berufsgesellschaft aus, kann er „persönlich“ nicht mehr zum Abschlussprüfer bestellt werden, sondern nur die WPG/BPG, für die er tätig ist. Auch für diesen Fall wäre daher eine Neubestellung als Nachtragsprüfer, gegebenenfalls durch das Gericht nach § 318 Abs. 4 Satz 2 HGB, erforderlich. Dies würde selbst dann gelten, wenn der WP/vBP einziger Gesellschafter/Geschäftsführer der Berufsgesellschaft wäre. sn

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

GmbH-Reform

Das Bundesjustizministerium hat am 7.6.2006 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vorgelegt. Der Entwurf ist auf der Internetseite des BMJ unter www.bmj.bund.de abrufbar.

Ein Regierungsentwurf ist für Anfang 2007 geplant. Das Gesetz könnte nach Vorstellung des Bundesministeriums Anfang 2008 in Kraft treten.

Wesentliche Änderung ist, dass das Mindestkapital einer GmbH von 25.000 € auf 10.000 € abgesenkt werden soll (§ 5 Abs. 1 GmbHG-E). Dies hat aber keine Auswirkungen auf das Mindestkapital von Berufsgesellschaften, da § 28 Abs. 6 WPO dieser Regelung als *lex specialis* vorgeht. Die zukünftig bestehende Möglichkeit der Verlegung des Verwaltungssitzes der GmbH ins Ausland (§ 4a GmbHG-E) aus Gründen der Waffengleichheit gegenüber ausländischen Gesellschaften (Limited), die ihren Verwaltungssitz schon bisher in Deutschland nehmen konnten, kann auch von Berufsgesellschaften genutzt werden. Voraussetzung ist jedoch nach wie vor, dass am Sitz der Gesellschaft sowie am Ort der Zweigniederlassung (möglicher Verwaltungssitz) die verantwortliche Leitung gemäß § 28 Abs. 1 S. 2, 47 WPO gewährleistet ist.

Weit bedeutender ist nach Einschätzung des Ministeriums die überfällige und im Entwurf vorgenommene Vereinfachung des Rechts der Eigenkapital ersetzenden Darlehen. Ferner sollen die Missbräuche der GmbH in der Krise, die so genannten „Bestattungsfälle“, bekämpft werden. Dies soll auf zwei Wegen geschehen: Erstens wird die Zustimmung an die GmbH in solchen Fällen erleichtert. Zweitens werden bei Führungslosigkeit und Insolvenzzureife der Gesellschaft auch die Gesellschafter verpflichtet, den Insolvenzantrag zu stellen. Zudem werden die Geschäftsführer zur Erstattung verpflichtet, wenn sie durch Zahlung an Gesellschafter die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft herbeiführen.

Von Interesse dürfte auch die Anpassung von § 16 Abs. 1 GmbHG zur Transparenz der Anteilseignerstruktur sein, wonach nur noch derjenige gegenüber der GmbH als Gesellschafter gilt, der in die Gesellschafterliste eingetragen ist. Hierdurch soll eine Herstellung des Gleichlaufes zu § 67 Abs. 2 AktG (Aktienregister) erreicht werden. Dazu kommt die Regelung zur Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs des Geschäftsanteils bei Vertrauen auf den

mehrfähig unbeanstandet gebliebenen Stand der Gesellschafterliste (§ 16 Abs. 3 GmbHG-E i.V.m. § 40 GmbHG-E).

Für den Berufsstand von Interesse sollte auch die Regelung zur Sicherung des sogenannten Cash-Poolings sein. Dieses ist ökonomisch sinnvoll und soll bei gleichzeitiger Beibehaltung der Kapitalerhaltungsgrundsätze bewahrt werden. Es dient regelmäßig auch dem Interesse von Konzerntöchtern. Das Bundesjustizministerium schlägt dazu eine Regelung vor, die alle Fälle von Krediten der Gesellschaft an ihre Gesellschafter erfasst. Ob eine Auszahlung rechtmäßig war, soll künftig allein am Interesse der auszahlenden Gesellschaft gemessen werden.

Die Reform enthält unter anderem auch die Abschaffung des Erfordernisses der Vorlage der staatlichen Genehmigung (§ 8 GmbHG) als Eintragungsvoraussetzung zur Beschleunigung der Gründungen. Zukünftig soll allein die Versicherung reichen, dass die Genehmigung bei der zuständigen Stelle beantragt worden ist. Die Genehmigungen müssen aber binnen drei Monaten oder binnen einer anderen von dem Gericht gesetzten Frist nachgereicht werden, ansonsten droht ein Amtslöschungsverfahren.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat sich gegen die Abschaffung des Erfordernisses der Vorlage der staatlichen Genehmigungen ausgesprochen, die auch die Anerkennung von Berufsgesellschaften berührt. Die beabsichtigte Änderung erzeugt insgesamt mehr Bürokratie durch das nachgelagerte Verfahren. Sie ist im Interesse des Schutzes der Verbraucher abzulehnen und bringt auch in den reibungslos funktionierenden Fällen keine deutliche Verfahrensbeschleunigung. wo

Die Stellungnahme der WPK vom 19.9.2006 finden Sie unter

→ www.wpk.de/magazin/4-2006/

→ www.wpk.de/stellungnahmen/



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

NEWSLETTER

Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter
→ www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Regierungsentwurf eines Gesetzes über die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze bei innergemeinschaftlichen Verstößen

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes über die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze bei innergemeinschaftlichen Verstößen (BT-Drs. 16/2930 vom 12.10.2006) schafft die Voraussetzung für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.10.2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz.

Durch diese Verordnung soll innerhalb der Europäischen Union ein Netzwerk von Verbraucherbehörden geschaffen werden, die sich gegenseitig bei der Durchsetzung von Maßnahmen im Falle von grenzüberschreitenden Verstößen gegen Verbraucherrechte unterstützen.

Der Anwendungsbereich der EU-Verordnung erstreckt sich nur auf innergemeinschaftliche, das heißt grenzüberschreitende Verstöße innerhalb der Europäischen Union gegen die im Anhang der Verordnung genannten gemeinschaftsrechtlichen Richtlinien in ihrer umgesetzten Form in nationales Recht und die dort aufgeführte Verordnung. Erfasst werden nur Verstöße, die sich gegen kollektive Interessen der Verbraucher richten. Individualansprüche sollen damit nicht durchgesetzt werden. Die Vorschriften der Verordnung haben keine drittschützende Wirkung.

Da der Schutzbereich der EU-Verordnung auch Vorschriften des allgemeinen Zivilrechts (Recht der allgemei-

nen Geschäftsbedingungen) und Wettbewerbsrecht erfasst, können auch Berufsangehörige von den möglichen Eingriffsbefugnissen der zuständigen Verbraucherschutzbehörde gemäß § 5 VSchDG-E betroffen sein. Das ist der Fall, wenn ein Berufsangehöriger als Dienstleistungserbringer gegen das Verbot unlauteren Wettbewerbs grenzüberschreitend verstößt, da die WPO dazu keine speziellere Regelung enthält (vgl. § 1 Abs. 1 VSchDG-E). Die zuständige Behörde kann zur Feststellung eines innergemeinschaftlichen Verstoßes unter anderem die Grundstücke und Betriebsräume sowie die dazugehörigen Geschäftsräume des Dienstleisters während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten betreten sowie alle erforderlichen Schrift- und Datenträger des Dienstleisters, insbesondere Aufzeichnungen, Vertrags- und Werbeunterlagen, einsehen und hieraus Abschriften, Auszüge, Ausdrucke oder Kopien, auch von Datenträgern, anfertigen oder dies verlangen.

Die WPK hat an dem Entwurf kritisiert, dass dem Berufsträger gegen die Eingriffsbefugnisse der Verbraucherschutzbehörde vor Ort lediglich ein Auskunftsverweigerungsrecht zusteht und weder seine berufliche Verschwiegenheitspflicht noch sein Zeugnisverweigerungsrecht sowie die Beschlagnahmefreiheit bezogen auf seine Mandantenunterlagen berücksichtigt worden sind. wo

Die Stellungnahmen der WPK vom 23.10.2006 und 22.11.2006 finden Sie unter

- www.wpk.de/magazin/4-2006/
- www.wpk.de/stellungnahmen/

Referentenentwurf eines Achten Steuerberatungsänderungsgesetzes

Anfang August hat das Bundesministerium der Finanzen den Referentenentwurf eines Achten Steuerberatungsänderungsgesetzes vorgelegt.

Der Gesetzentwurf ist auf den Internetseiten des Ministeriums unter → www.bundesfinanzministerium.de einsehbar. Als wesentliche Punkte des Referentenentwurfs sind zu nennen:

- Geprüften Bilanzbuchhaltern und Steuerfachwirten wird eine Befugnisserweiterung hinsichtlich der Berechtigung zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen für ihre Kunden sowie der Einrichtung der Buchführung eingeräumt.
- Kooperationen werden mit allen partnerschaftsfähigen Berufen im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes zugelassen. Eine Kooperation mit Gewerbetreibenden wird weiterhin nicht zugelassen.
- Steuerberater und Lohnsteuerhilfevereine können künftig eine Bürogemeinschaft miteinander bilden.
- Das grundsätzliche Verbot der gewerblichen Tätigkeit bleibt bestehen. Den Steuerberaterkammern soll es aber ermöglicht werden, Ausnahmen von dem Verbot zuzulassen, soweit durch die Tätigkeit eine Verletzung von Berufspflichten nicht zu erwarten ist.
- Steuerberater können künftig als sogenannte Syndi-

kus-Steuerberater, das heißt auch außerhalb des Berufs, nicht selbstständig tätig sein. Die Angestellten-tätigkeit wird beschränkt auf steuerliche Beratungsleistungen im Sinne des § 33 StBerG (Beratung in Steuerangelegenheiten). Eine Beschränkung auf eine hauptberufliche Tätigkeit wird nicht für erforderlich gehalten. Zur Vermeidung von Interessenkollisionen bleibt lediglich die Beratung des Arbeitgebers gesetzlich ausgeschlossen.

- Persönlich haftender Gesellschafter von Steuerberatungsgesellschaften in der Rechtsform der KG oder OHG kann auch eine Steuerberatungsgesellschaft sein.
- Den Landesregierungen wird ermöglicht, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Steuerberaterprüfung auf die Steuerkammern zu übertragen.
- Die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen wird umgesetzt.

In ihren Stellungnahmen haben sich die Bundessteuerberaterkammer und der Deutsche Steuerberaterverband

insbesondere gegen die Befugnisserweiterung für geprüfte Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte gewandt.

Die Stellungnahmen sind unter → www.bstbk.de sowie unter → www.dstv.de verfügbar.

Dem hat sich die WPK in ihrer Stellungnahme vom 29.9.2006 ausdrücklich angeschlossen.

Im Hinblick auf die Zulassung des Syndikus-Steuerberaters hat der Vorstand eine vergleichbare Regelung für WP/vBP erörtert, lehnt dies im Ergebnis aber wegen der nicht vergleichbaren Berufsbilder ab. Sollte die Möglichkeit der Steuerberaterkammern, Ausnahmen vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit zuzulassen, tatsächlich umgesetzt werden, möchte der Vorstand aber insoweit eine entsprechende Regelung im Rahmen einer künftigen WPO-Novelle anregen. sn

Die Stellungnahme der WPK vom 29.9.2006 finden Sie unter

→ www.wpk.de/magazin/4-2006/

→ www.wpk.de/stellungnahmen/

Damit machbar wird, was denkbar ist.



www.lfa.de

Eine gute Idee, aber zu wenig Kapital – das ist häufig eine Hürde für kleine und mittelständische Unternehmen. Deshalb fördern wir von der LfA Förderbank Bayern Ideen, die Zukunft haben. Als Spezialkreditinstitut des Freistaates Bayern haben wir in den letzten fünf Jahren dem Mittelstand fast 50.000 Darlehen und Risikoübernahmen zugesagt. Sprechen Sie mit uns, wenn Ihre Gedanken Gestalt annehmen. Rufen Sie uns an unter der Nummer 0 18 01 / 21 24 24 (zum Ortstarif). Wir beraten Sie gerne.

Berichte zu einzelnen Gesetzesvorhaben

Entwicklungen im Vergaberecht

Über die geplante große Vergaberechtsnovelle hatten wir in WPK Magazin 2/2005, Seite 28, und 3/2005, Seite 36, berichtet. Diese Vergaberechtsnovelle, die auch eine umfassende Vereinfachung des Vergaberechts umfassen sollte, ist dem Wechsel der Legislaturperiode zum Opfer gefallen.

Das Bundeswirtschaftsministerium hat in der aktuellen Legislaturperiode zunächst eine kleine Novelle in Angriff genommen, um die zwingenden Vorgaben der EU in deutsches Recht fristwährend umzusetzen.

In diesem Zusammenhang sind die bereits abgeschlossenen **Novellierungen** der einzelnen **Verdingungsordnungen** (VOB/A vom 20.3.2006, VOL/A vom 6.4.2006 und VOF vom 16.3.2006) zu nennen. Die Neufassungen der Verdingungsordnungen unterstützen insbesondere das mit der Richtlinie 2004/18/EG verfolgte Ziel einer verstärkten Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien durch die Aufnahme neuer Grundsätze der Informationsübermittlung, insbesondere die Möglichkeit für öffentliche Auftraggeber, die Kommunikationsmittel und die Verwendung fortgeschrittener elektronischer Signaturen bei der Angebotsabgabe zu wählen. Gleichzeitig werden aber auch Anforderungen an die Datenintegrität und Vertraulichkeit im Teilnahmewettbewerb oberhalb der EU-Schwellenwerte erhoben.

Des Weiteren ist die **Dritte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung** anzusprechen, die am 26.10.2006 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I S. 2334) und am 1.11.2006 in Kraft getreten ist. Im Wesentlichen werden in dieser Änderungsverordnung die neuen Schwellenwerte für eine EU-weite Ausschreibung in der

statischen Verweisung der Vergabeverordnung an die Maßgaben der aktuellen EU-Vergaberichtlinien angepasst. Der Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungsaufträge wird damit von 200.000 € auf 211.000 € angehoben.

In einem nächsten Schritt sollen die optionalen Vorgaben der EU-Richtlinien sowie eine weitreichende Vereinfachung des Vergaberechts folgen. Die Bundesregierung hatte dies aufgrund erwarteten umfangreichen Diskussionsbedarfs zunächst zurückgestellt.

Aktuell im Vergaberecht ist derzeit außerdem ein **Vorschlag der Europäischen Kommission für die Überarbeitung der Rechtsmittelrichtlinien** (Vorschlag zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/17/EWG des Rates zwecks Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren im Bereich des öffentlichen Auftragswesens). Schwerpunkte der Diskussion sind derzeit die Einführung eines Mindest-Suspensiveffekts von fünf Tagen bei Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens (vgl. Art. 2 Abs. 3a-E), die Einführung einer Mindest-Stillhaltefrist von 10 Tagen nach Abschluss eines förmlichen Vergabeverfahrens und vor Erteilung des Zuschlags (Art. 2a Abs. 2-E, Art. 2f Abs. 2, 3-E) sowie die Einführung einer Mindest-Stillhaltefrist von 10 Tagen auch bei (zulässigen) freihändigen Vergaben (Art. 2e Abs. 2-E, Art. 2f Abs. 2, 3-E).

Die WPK hat dazu an einer Anhörung des Bundeswirtschaftsministeriums am 25.9.2006 teilgenommen und sich im Vorfeld der Anhörung bereits für die Verbesserung des Rechtsschutzes der Bieter gerade auch wegen der Größe der Auftragsvolumen von EU-weiten Vergaben positiv ausgesprochen. Die vorgeschlagene Stillhaltefrist vor Vertragsabschluss zur rechtzeitigen Korrektur rechtswidriger Entscheidungen mit Hilfe eines Überprüfungsverfahrens stellt eine einfache und effektive Methode zur Verbesserung des bisherigen Verfahrens dar. Sie stellt sicher, dass öffentliche Aufträge auch tatsächlich an das Unternehmen gehen, das das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

wo

Regierungsentwurf eines Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes

Anknüpfend an die Information im WPK Magazin 3/2006, Seite 36, können wir berichten, dass sich inzwischen der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages in einer öffentlichen Anhörung am 18.10.2006 mit dem Entwurf (BT-Drucks. 16/2498 vom 4.9.2006) befasst hat. Es wurde kritisiert, dass er in vielen Punkten über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie hinausgeht. Davon erfasst sind auch die verpflichtende prüferische Durchsicht von Halbjahres-

finanzberichten von börsennotierten Unternehmen, die Überwachung der Halbjahresfinanzberichte durch das zweistufige Enforcement sowie die Ablegung des Bilanz-eides der gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften ohne Wissensvorbehalt.

Zum Redaktionsschluss lag das Ergebnis der Finanzausschussberatungen noch nicht vor. Die Berichterstattung wird im nächsten Heft fortgesetzt.

wo

Verkündung des Gesetzes zur Einführung der europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts

Das Gesetz vom 14.8.2006 ist am 17.8.2006 im Bundesgesetzblatt (BGBl I S. 1911) verkündet worden und am 18.8.2006 in Kraft getreten. Über das Gesetzesvorhaben wurde zuletzt im WPK Magazin Heft 4/2006, Seite 35, berichtet.

Zukünftig wird die gesetzliche Jahresabschlussprüfung (§ 53 Abs. 2 S. 1 GenG n.F.) nur noch bei Genossenschaf-

ten stattfinden, deren Bilanzsumme eine Million Euro und deren Umsatzerlöse zwei Millionen Euro übersteigen. Diese Regelung ist frühestens auf ein am 31.12.2006 endendes Geschäftsjahr anzuwenden. § 53 Abs. 1 GenG ist unverändert geblieben. wo

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes

Mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes sollen grenzüberschreitende Fusionen deutscher Kapitalgesellschaften mit anderen Unternehmen aus der EU erleichtert und zugleich innerstaatliche Verschmelzungen weiter vereinfacht werden.

Über den Gesetzentwurf haben wir im WPK Magazin 2/2006, Seite 44, ausführlich berichtet. Zum Inhalt wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Zwischenzeitlich hat der Entwurf den ersten Durchgang beim Bundesrat durchlaufen und die erste Lesung im Bundestag fand am 19.10.2006 statt.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die verkürzte Frist für die Geltendmachung des Prüfungsbegehrens (§§ 44, 48 UmwG) nicht auf alle Rechtsformen ausgedehnt werden sollte. Weiter sei zu prüfen, ob die Fristregelung nicht verbessert werden kann. Eine Ausdehnung auf zwei Wochen ab Absendung sei zu erwägen. Die Bundesregierung hält in ihrer Gegenäußerung eine Ausdehnung der Regelung auf eingetragene Vereine für entbehrlich und möchte auch an der Wochenfrist festhalten, um in den Fällen der §§ 44, 48 UmwG eine wünschenswerte Verfahrensbeschleunigung zu erreichen.



Der Bundesrat hat sich auch zu den grenzüberschreitenden Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften (§§ 122a ff. UmwG-E) geäußert. Seine Stellungnahme sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung sind der aktuellen BT-Drucks. 16/2919 vom 12.10.2006, Anlagen 2 und 3, zu entnehmen. Zu der für den Berufsstand bedeutsamen Regelung der Prüfung des Verschmelzungsplans einer solchen Verschmelzung durch sachverständige Prüfer in § 122f UmwG-E hat sich der Bundesrat jedoch nicht geäußert. wo

Gesetzesantrag zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie Bericht des Präsidenten des Bundesrechnungshofes nach § 99 BHO

Die Länder Hamburg und Hessen haben einen Gesetzesantrag zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes gestellt (BR-Drucks. 504/06 vom 18.7.2006). Er enthält eine Ermächtigung für Bund und Länder, ihr Haushalts- und Rechnungswesen auf eine bilanzorientierte Darstellung umzustellen. Der Bundesrat hat den Gesetzesantrag in seiner Sitzung am 22.9.2006 an die Ausschüsse überwiesen.

Sollte das Vorhaben Erfolg haben, können Bund und Länder zwischen einem kameralistischen Rechnungswesen und der doppelten Buchführung wählen, wobei sie dabei im Benehmen mit den übrigen Gebietskörperschaften gemeinsame Grundsätze für ihr Haushalts- und Rechnungswesen sowie für ihre Haushaltsordnung entwickeln müssen (§ 1a HGrG-E). Damit folgt der Gesetzesantrag dem bereits vielfach auf der Kommunalebene vollzogenen Wechsel von Kameralistik auf Doppik.

Die Entwicklung ist seitens des Berufsstandes zu begrüßen. Neben möglicherweise neuen Prüfungsaufgaben hat die Umstellung der kommunalen Rechnungslegung gezeigt, dass vielfältige Beratungsleistungen des Berufsstan-

des durch die öffentlichen Verwaltungen abgefragt worden sind. Dies lässt eine ähnliche Entwicklung bei etwaigen Umstellungen auf Länder- und Bundesebene erwarten.

Interessant sind die im Zusammenhang mit dem vorgenannten Entwurf stehenden Äußerungen des Präsidenten des Bundesrechnungshofes in seinem Bericht nach § 99 BHO über die Modernisierung des staatlichen Haushalts- und Rechnungswesens (BT-Drucks. 16/2400 vom 17.8.2006). Auch hier gehen die Überlegungen hin zu einer Einführung der Doppik unter einheitlichem Ansatz in Bund und Ländern. Nach dortigen Ausführungen plant das Bundesfinanzministerium eine Projektgruppe, die einen Systemwechsel in Richtung eines ergebnisorientierten Haushalts, auch unter Berücksichtigung einer möglichen Einführung der Doppik, umfassend prüfen möchte. Ergebnisse werden nicht vor Ende dieser Legislaturperiode vorgelegt werden können.

Das Gesetz zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie die Bestrebungen auf Bundesebene bleiben abzuwarten. wo

Gesetz zum Bürokratieabbau des Mittelstandes – hier auch: Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Das Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 22.8.2006, über das wir zuletzt im WPK Magazin 3/2006, Seite 38, berichtet haben, ist am 25.8.2006 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1970) verkündet worden. Die dort enthaltenen Änderungen des Datenschutzgesetzes (Artikel 1 des Gesetzes) sind am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten.

Damit muss ein Datenschutzbeauftragter zukünftig nur noch in Unternehmen bestellt werden, in denen mindestens 10 (statt bisher 5) Mitarbeiter ständig personenbezogene Daten verarbeiten. Zudem können nunmehr auch WP/vBP-Praxen unbedenklich einen externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

Nähere Hinweise sind dem Bericht auf Seite 34 f. in diesem Heft zu entnehmen beziehungsweise unter www.wpk.de/praxishinweise/datenschutz.asp wo

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 7.11.2006 (BGBl. I S. 2550) werden die bisherigen Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten der bundesweiten Ausgleichsregelung gemäß § 14 Abs. 6 EEG a.F. erweitert. Diese Regelungen befinden sich nun in einem neuen § 14a EEG. Dabei geht es im Wesentlichen um die neu hinzukommende Verpflichtung, die betreffenden Angaben auch der Bundesnetzagentur mitzuteilen. Sämtliche bislang von § 14 Abs. 6 EEG a.F. normierten Pflichten bestehen im Rahmen der Pflicht nach § 14a EEG n.F. fort.

Im Zuge dessen wird auch die bisherige Prüfungsaufgabe für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer nach § 14 Abs. 6 EEG a.F. zukünftig in § 14a Abs. 7 EEG n.F. aufgehen. Danach können alle am Ausgleichssystem beteiligten Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen verlangen, dass die entsprechenden Endabrechnungen des Vorjahres durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer bescheinigt werden. Das Gesetz trat am 1.12.2006 in Kraft. wo

Übernehmerichtlinie-Umsetzungsgesetz

Zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.4.2004 betreffend Übernahmeangebote (Übernehmerichtlinie-Umsetzungsgesetz), über das wir zuletzt im WPK Magazin 3/2006, Seite 38, berichtet haben, bleibt nachzutragen, dass das Gesetz am 13.7.2006 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1426) verkündet worden ist.

Das Gesetz, das unter anderem auch Änderungen des Handelsgesetzbuches zur Lageberichterstattung betreffend die Offenlegung von Übernahmehindernissen börsennotierter Gesellschaften enthält, ist am 14.7.2006 in Kraft getreten. Ausgenommen davon ist Artikel 1 Nr. 10 c, Nr. 11,

13, 20 und 21, welcher am 1.1.2007 in Kraft treten wird. Dabei handelt es sich um die Vorschriften, die eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger regeln. Damit soll ein gleichzeitiges Inkrafttreten mit dem Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) erreicht werden.

Die Neuerungen in der Lageberichterstattung sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31.12.2005 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden (Art. 60 EGHGB).

Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister

Über das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) haben wir zuletzt im WPK Magazin 3/2006, Seite 34, berichtet. Inzwischen hat sich der federführende Rechtsausschuss mit dem Entwurf befasst und vielfache Änderungen beschlossen, die der BT-Drucks. 16/2781 vom 27.9.2006 zu entnehmen sind. Dem hat sich der Deutsche Bundestag am 28.9.2006 im Wesentlichen angeschlossen.

An dieser Stelle sollen Änderungen durch den Bundestag im Bereich der Offenlegungspflichten angesprochen werden:

Anstelle der ursprünglich vorgesehenen neuen Bußgeldtatbestände zur Durchsetzung der Publizitätspflichten soll nunmehr ein Ordnungsgeldverfahren (Justizverwaltungsverfahren) vorgesehen werden, da die Mitglieder des Rechtsausschusses mehrheitlich der Auffassung waren, dass die Durchsetzung der Publizitätspflicht auch mit einem grundsätzlich am bisherigen § 335a HGB orientierten Ordnungsgeldverfahren möglich sein muss. Das Ordnungsgeld beträgt mindestens 2.500 € und höchstens 25.000 €. Beibehalten wurde, dass das Verfahren künftig nicht mehr dezentral, sondern zentral von dem neuen Bundesamt für Justiz durchgeführt wird, welches von Amts wegen tätig wird.

Neu ist auch, dass gemäß § 335 Abs. 2 Satz 3 HGB Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder entsprechende Berufsgesellschaften zur Vertretung der Beteiligten im Ordnungsgeldverfahren zugelassen sind, weil nach den allgemeinen Erfahrungen gerade Angehörige dieser Berufsstände in

bilanzrechtlichen Angelegenheiten die Interessen der publizitätspflichtigen Unternehmen vertreten. (Steuerberater und Steuerbevollmächtigte ausweislich der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses, soweit die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung nicht Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern vorbehalten ist.)

In diesem Zusammenhang bleibt zu erwähnen, dass die neuen Offenlegungspflichten für die Unternehmen erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse sowie Lageberichte und Konzernlageberichte für das nach dem 31.12.2005 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden sind und nicht, wie noch im Referentenentwurf vorgesehen, für das nach dem 31.12.2006 beginnende Geschäftsjahr. Die Offenlegungspflichten nach der derzeit geltenden Regelung sind letztmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das vor dem 1.1.2006 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden (vgl. Art. 61 Abs. 5 EGHGB [Art. 2 des EHUG]).

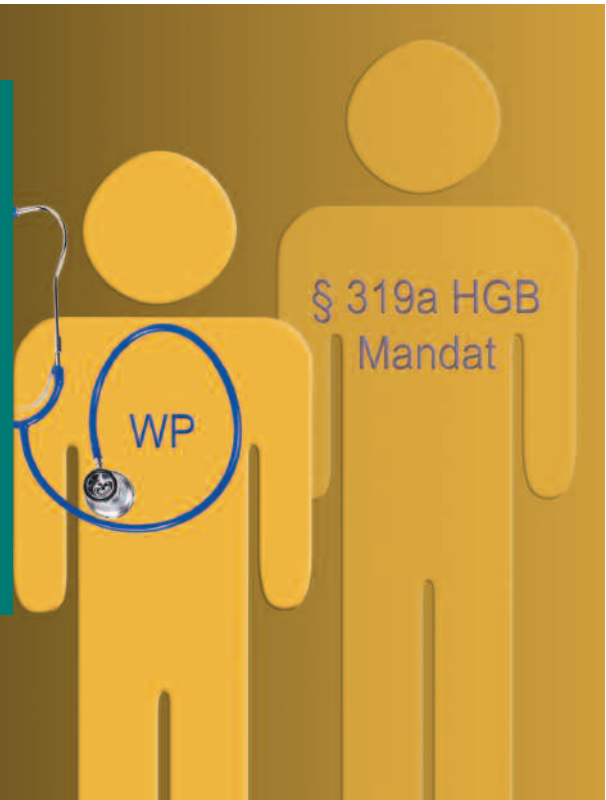
Nach wie vor ist die elektronische Übermittlung der Offenlegungsunterlagen gemäß § 325 Abs. 6 HGB i.V.m. §§ 11, 12 Abs. 2 HGB an den elektronischen Bundesanzeiger mittels eines einfachen elektronischen Dokuments ausreichend. Es ist weder eine elektronische Signatur noch ein einfaches elektronisches Zeugnis nach § 39a BeurkG gesetzlich vorgeschrieben.

Das Gesetz ist am 15.11.2006 verkündet worden (BGBl. I S. 2553). Mit Ausnahme der in Art. 13 Abs. 1 EHUG genannten Vorschriften, die am 1.11.2006 in Kraft getreten sind, wird das Gesetz am 1.1.2007 in Kraft treten. wo

Einführung anlassunabhängiger Sonderuntersuchungen durch das Berufsaufsichtsreformgesetz

WP/StB/RA Dieter Ulrich

Das Berufsaufsichtsreformgesetz (die Siebte WPO-Novelle) wird voraussichtlich zum 1.4.2007 in Kraft treten. Das Gesetz führt ein grundlegend neues Instrument der präventiven Berufsaufsicht über Abschlussprüfer ein. Danach wird die WPK stichprobenartig und ohne besonderen Anlass Ermittlungen bei denjenigen Praxen durchführen können, die Prüfungsmandate bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a HGB haben. Der Beitrag stellt das neue Verfahren der Sonderuntersuchungen vor.



Einführung

Die Siebte WPO-Novelle sieht in den neuen §§ 61a Satz 2 Nr. 2, 62b Abs. 1 WPO stichprobenartig und ohne besonderen Anlass durchzuführende berufsaufsichtliche Ermittlungen vor (Sonderuntersuchungen). Diese zusätzlichen Ermittlungen (*inspections*) im Rahmen der Berufsaufsicht entsprechen internationalen Erwartungen.

Nach dem Wirtschaftsprüferexamens-Reformgesetz (WPreG) 2004 und dem Abschlussprüferaufsichtsgesetz (APAG) 2005 markiert das Berufsaufsichtsreformgesetz (BARefG) zugleich auch den Abschluss einer „Gesetzestrilogie“ des Bundeswirtschaftsministeriums, die das Aufsichtssystem im Berufsstand der Abschlussprüfer in Deutschland in erheblichem Umfang reformiert. Nach

der Einführung eines Qualitätskontrollverfahrens für alle Prüfer, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, brachte die letzte Novelle insbesondere die Erweiterung des zunächst nur das Qualitätskontrollverfahren beobachtenden Qualitätskontrollbeirates zur Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK). Die APAK als das aus Nicht-Berufsangehörigen zusammengesetzte Aufsichtsorgan über die WPK beobachtet und kommentiert nicht nur alle Entscheidungen der WPK, sondern hat auch die Letztentscheidungsbefugnis.

Das neue Instrument der präventiv ausgerichteten Sonderuntersuchungen ergänzt die Befugnis der WPK zur Durchführung anlassbezogener Ermittlungen in Richtung eines aktiven Aufsichtssystems. Dies ermöglicht

die angestrebte Gleichwertigkeit und gegenseitige Anerkennung der Untersuchungssysteme auf internationaler Ebene. Mögliche Kontrollen durch ausländische Inspektoren in Deutschland bei Prüfern, die im Ausland gelistete Unternehmen oder deren Verbundunternehmen prüfen, sollen dadurch vermieden werden. Die Sonderuntersuchungen vervollständigen das System zum Schutz des Kapitalmarktes und der an ihm Beteiligten. Während die Deutsche Prüfungsstelle für Rechnungslegung (DPR) sich ebenfalls schon stichprobenartig (und anlassbezogen) mit der Überprüfung der Rechnungsleger befasst, soll nun auch der Aufsicht über die spezifischen Berufspflichten der Abschlussprüfer ein entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt werden.

Das bewährte Qualitätskontrollverfahren soll durch die Sonderuntersuchungen allerdings nicht ersetzt werden. Im Unterschied zur Qualitätskontrolle, bei der die Angemessenheit und die Wirksamkeit des gesamten Qualitätssicherungssystems der Praxis beurteilt werden, liegt der Schwerpunkt der Sonderuntersuchungen darauf, ausgewählte Aspekte der Bearbeitung der einzelnen Mandate durch den Berufsangehörigen sowie Teilbereiche des Qualitätssicherungssystems der Praxis zu überprüfen.

Der nachfolgende Überblick bildet den Kenntnisstand zur Ausgestaltung der Sonderuntersuchungen ab, wie er sich im laufenden Gesetzgebungsverfahren derzeit darstellt.

Betroffene Praxen, Untersuchungsgegenstand

Die Sonderuntersuchungen werden nur bei den Mitgliedern erfolgen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB durchführen. Nach Kenntnisstand der WPK dürften dies derzeit rund 180 Praxen sein. Die betroffenen Praxen tragen die Kosten des Verfahrens gestaffelt nach Anzahl ihrer § 319a HGB-Mandate. Näheres zur Finanzierung der Sonderuntersuchungen lesen Sie auf Seite 12 in diesem Heft.

Turnus, Auswahl der Praxen

Der Turnus der Sonderuntersuchungen wird sich nach der Zahl der Prüfungen nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB bemessen, die eine Praxis in dem der Sonderuntersuchung vorausgehenden Kalenderjahr durchgeführt hat. Dabei werden solche Prüfungen hinzugerechnet, die von einem verbundenen Unternehmen oder von einer Praxis eines gemeinsamen Netzwerkes durchgeführt worden sind. Jede dieser Verbund- oder Netz-

werk-Praxen unterliegt individuell der Sonderuntersuchung, wobei die Sonderuntersuchungen zeitgleich erfolgen sollen.

Die Sonderuntersuchungen sollen jährlich (Praxen mit mehr als 25 Mandaten), innerhalb von drei Jahren (Praxen mit mehr als 5 Mandaten) beziehungsweise mindestens alle sechs Jahre durchgeführt werden (Praxen mit 5 oder weniger Mandaten). Häufigere Untersuchungen innerhalb des Turnus sind dadurch aber nicht ausgeschlossen. Nach Schätzungen der WPK dürften jährlich Sonderuntersuchungen bei etwa 40 Praxen zu erwarten sein.

Die Auswahl der zu untersuchenden Praxen wird durch eine Kombination von bewusster Auswahl und statistischer Zufallsauswahl erfolgen (z.B. Losverfahren). Die bewusste Auswahl soll sich insbesondere an Risikoaspekten orientieren (z.B. Branchenschwerpunkte oder Börsensegmente der Prüfungsmandate, fachliche Schwerpunktthemen).

Die Auswahl der zu untersuchenden Mandate einer Praxis ist auf die durchgeführten Abschlussprüfungen bei Unternehmen im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB zu konzentrieren. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass sich die Untersuchung auch auf andere gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen erstreckt, insbesondere wenn sich bei Überprüfung des § 319a HGB-Mandats Anhaltspunkte für die Verletzung von Berufspflichten ergeben. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die APAK die WPK beauftragt, Sonderuntersuchungen bei bestimmten Praxen oder in bestimmten Teilbereichen durchzuführen.

Zuständigkeit, Untersuchungsteams

Innerhalb der WPK ist die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht, der die Zuständigkeit für Maßnahmen auf dem Gebiet der Berufsaufsicht vom Vor-

stand übertragen ist, für die Sonderuntersuchungen zuständig. Die ausschließlich mit Berufsfremden besetzte Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK), welche die öffentliche fachliche Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer ausübt, wird auch im Bereich der neuen Sonderuntersuchungen die Letztentscheidungsbefugnis haben. Zur Umsetzung möglicher Untersuchungsanforderungen ausländischer Prüferaufsichten soll die APAK originär zuständig sein.

Für die internationale Anerkennung ist bedeutsam, dass die Sonderuntersuchungen – anders als die Qualitätskontrollprüfungen – durch Angestellte der WPK durchgeführt werden (Untersuchungsteams). Für die fachliche und organisatorische Durchführung der Untersuchungen ist der Untersuchungsleiter oder sein Vertreter zuständig. Sie sollen Wirtschaftsprüfer sein, die über langjährige praktische Erfahrungen in der Betreuung von großen Abschlussprüfungen nach nationalen und internationalen Rechnungslegungsnormen verfügen. Innerhalb der Untersuchungsteams muss sichergestellt werden, dass die notwendigen Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Planung, Organisation und Durchführung von Pflichtprüfungen sowie in den Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem und in der Durchführung von berufsrechtlichen Verfahren vorhanden sind. Die WPK wird in 2007 mit zunächst zwei Teams starten, die jeweils vier bis fünf Personen umfassen. Später werden voraussichtlich vier solcher Teams benötigt.

Ziel, Untersuchungsbereiche

Die Sonderuntersuchungen werden darauf ausgerichtet festzustellen, ob bei den betroffenen Praxen in den untersuchten Teilbereichen Mängel oder andere zu beanstandete Sachverhalte vorliegen. Dazu werden ausgewählte Aspekte des Qualitätssicherungssystems der Praxis sowie einzel-

ne Gesichtspunkte bei der Abwicklung von Aufträgen über gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen untersucht. Hervorzuheben ist, dass als Ergebnis der Sonderuntersuchung kein Gesamturteil über die Abwicklung der Prüfungsaufträge und über das Qualitätssicherungssystem abgegeben wird. Es werden lediglich Feststellungen zu den untersuchten Teilbereichen getroffen.

Die zu untersuchenden Teilbereiche und Prüfungsaufträge werden vor Beginn der Sonderuntersuchung durch den Untersuchungsleiter festgelegt. Ergeben sich jedoch bei einer Sonderuntersuchung neue Erkenntnisse, soll eine Anpassung der Planung und Ausdehnung des Prüfungsumfanges die Folge sein.

Die Untersuchung von Prüfungsaufträgen wird sich auf die Einhaltung der Anforderungen an das Prüfungsvorgehen in Teilbereichen konzentrieren (Beachtung der Berufspflichten). Hinsichtlich des Qualitätssicherungssystems wird zu untersuchen sein, ob in den ausgewählten Teilbereichen Mängel oder andere Beanstandungen festzustellen sind (z.B. Sicherstellung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers). Weder können oder sollen die Sonderuntersuchungen die Qualitätskontrolle ersetzen, noch kann die gesamte Abschlussprüfung nachvollzogen werden.

Durchführung, Untersuchungshandlungen, Ermittlungsbefugnisse

Die WPK leitet das Untersuchungsverfahren gegenüber der Praxis durch eine schriftliche Untersuchungsanordnung ein. Damit einhergehend wird die Praxis aufgefordert, Angaben zur Praxisstruktur, zum Qualitätssicherungssystem und zur Spezifikation der Mandate nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB zu machen. Die Praxis wird dann zu den für eine Sonderuntersuchung vorgesehenen

Mandaten um detaillierte Angaben gebeten. Gleichzeitig bestimmt die WPK einen Termin für die Durchführung der Untersuchung in der Praxis und informiert über die organisatorischen Anforderungen.

Die Untersuchungsteams der WPK werden sich bemühen, durch ihre Untersuchungshandlungen das Tagesgeschäft der Praxen nicht über Gebühr zu beeinträchtigen. Es wird jedoch unvermeidlich sein, dass die betroffene Praxis dem Team der WPK zuarbeitet und die in den untersuchten Prüfungen tätig werdenden Mitarbeiter zu Auskünften kurzfristig zur Verfügung stehen.

Die Sonderuntersuchungen werden von den Untersuchungsteams in



WP/StB/RA Dieter Ulrich
ist Präsident der Wirtschaftsprüferkammer, Partner bei Dr. Röver & Partner KG WPG/StBG, Berlin.

der Regel vor Ort unter Beachtung der hierfür von der WPK vorgegebenen Grundsätze risikoorientiert durchgeführt. Soweit sich nicht aus dem Charakter der Untersuchung als themenbezogene Prüfung etwas anderes ergibt, sind im Übrigen die berufsüblichen Grundsätze für betriebswirtschaftliche Prüfungen anzuwenden. Grundlage der Sonderuntersuchungen sind im Wesentlichen die Prüfungsberichte und Arbeitspapiere der Praxis zu den ausgewählten Mandaten sowie die Dokumentation des Qualitätssicherungs-

systems und die Qualitätskontroll- und Nachschauberichte.

Die Ermittlungsbefugnisse entsprechen denen der repressiven Berufsaufsicht, die im Übrigen durch die Siebte WPO-Novelle beträchtlich erweitert werden. Die betroffene Praxis ist danach zur Auskunft und Vorlage aller Unterlagen verpflichtet, die von Bedeutung sein können. Überdies erhält die WPK die Befugnis, bei Bedarf die Geschäftsräume von Berufsangehörigen zu betreten und dort Unterlagen einzusehen. Die Verschwiegenheitspflicht steht dem nicht entgegen, da sie vom Gesetzgeber ausdrücklich eingeschränkt wird. Das verfassungsrechtlich garantierte Aussageverweigerungsrecht bezieht sich nur auf die Erteilung von Auskünften, entbindet aber nicht von der Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen oder der Duldung der Einsicht in Unterlagen. Von daher müssen auch die angesprochenen Qualitätskontroll- und Nachschauberichte vorgelegt oder offengelegt werden.

Werden bei der Sonderuntersuchung tatsächliche Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass ein Berufsangehöriger eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit begangen oder eine Berufspflicht verletzt haben könnte, müssen der Betroffene und die Praxis durch das Untersuchungsteam unterrichtet und über ihre Rechte und Pflichten förmlich belehrt werden.

Das Untersuchungsteam wird getroffene Feststellungen im Laufe der Untersuchung mit der Praxis fortlaufend erörtern, damit der letztlich zu beurteilende Sachverhalt möglichst unstreitig ist.

Vorläufige Feststellung über die Untersuchung, rechtliches Gehör, Schlussfeststellung

Das Ergebnis der Untersuchung wird in einer vorläufigen Feststellung (Bericht) zusammengefasst. Dieser Bericht hat die Praxis und die Mit-

glieder des Untersuchungsteams zu benennen. Ferner sollen der Gegenstand und der Umfang der Sonderuntersuchung unter Einschluss der untersuchten Mandate und der aufgefundenen Bereiche beschrieben sein.

Die WPK wird der betroffenen Praxis die vorläufige Feststellung übersenden und ihr sowie den betroffenen Berufsangehörigen die Möglichkeit der Stellungnahme einräumen (rechtliches Gehör). Der von der Praxis ggf. kommentierte Bericht geht an die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht. Diese würdigt den Sachverhalt, wobei die üblichen Verfahrensgrundsätze und Sanktionsmechanismen für die Durchführung von Verwaltungs- und Berufsaufsichtsverfahren durch die WPK gelten. Mittels einer Schlussfeststellung wird der Praxis das Ergebnis der Würdigung einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Hinweise mitgeteilt.

Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht prüft in diesem Rahmen, ob zur Ahndung festgestellter objektiver Berufspflichtverletzungen Maßnahmen gegen den Inhaber der Praxis oder das verantwortliche persönliche Mitglied der WPK getroffen werden

müssen. Lassen die getroffenen Feststellungen darauf schließen, dass Mängel im Qualitätssicherungssystem vorliegen, ist die Kommission für Qualitätskontrolle hiervon zu informieren*. Die KfQK ist an die bei der Sonderuntersuchung getroffenen Feststellungen gebunden.

Fazit

Die neuen Sonderuntersuchungen entsprechen den geänderten europäischen und internationalen Rahmenbedingungen und sollen die gegenseitige Anerkennung der Aufsichtssysteme erleichtern. Zur Erreichung dieser Ziele erscheint es gerechtfertigt, dass der deutsche Gesetzgeber einem Teil unseres Berufsstands erneut zusätzlichen internen und externen Aufwand zur Bewältigung dieser „Inspektion“ zumutet.

Die hier betroffenen 180 Praxen, in denen rund 4.700 Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer tätig sind, sind die fachliche Elite der Prüfer in unserem Beruf. Ich erwarte daher, dass die präventiv angelegten Sonderuntersuchungen nur in wenigen Ausnahmefällen zu berufsrechtlich zu

sanktionierenden Fehlerfeststellungen führen werden.

Ich bin zuversichtlich, dass das Ergebnis der Sonderuntersuchungen die hohe prüferische Sorgfalt und Qualität, die Integrität der Prüfer und die hohen Standards der Praxen zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeitsergebnisse bestätigen wird. Die durchgängige Beobachtung dieses neuen Verfahrens durch die APAK gibt der Öffentlichkeit im In- und Ausland eine zusätzliche Sicherheit.

Die ersten Sonderuntersuchungen werden Mitte 2007 einsetzen; eine seriöse Beurteilung der Funktionsweise dieser neuen Kontrollen sollte frühestens nach 12 Monaten erfolgen. Diese Zeit müssen wir uns nehmen und die Öffentlichkeit sollte sie uns auch gewähren.

* Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle können sein: Auflagen zur Mängelbeseitigung, die Anordnung einer Sonderprüfung durch einen Prüfer für Qualitätskontrolle mit dem Ziel, gegebenenfalls weitere ergänzende Feststellungen zum Qualitätskontrollsystem zu treffen, gegebenenfalls auch der Widerruf einer bereits erteilten Teilnahmebescheinigung (57e Abs. 2 WPO, § 17 Abs. 2 Satzung für Qualitätskontrolle).



Foto: Blasio Birekwaso

Heilpflanzen, Hygiene und HIV-Aufklärung

Medikamente sind zu teuer, der nächste Arzt unerreichbar. In den Dörfern im Nordosten der **Demokratischen Republik Kongo** ist Krankheit ein großes Problem. Die Gesundheitsfachschule in Aru bildet deshalb Gesundheits- und HIV/Aids-Berater aus, die eine Dorfgesundheitsstation leiten können. Ganz oben auf dem Lehrplan: Die Zubereitung von wirksamer Kräuterméizin, Hygiene, Aufklärung über die Übertragung von Krankheiten und die Bedeutung von sauberem Wasser.

„Brot für die Welt“ unterstützt die Schule des Panafrikanischen Instituts für Basisgesundheit (IPASC).

Bitte helfen Sie mit.

**Brot
für die Welt**
www.brot-fuer-die-welt.de

Postbank Köln
Konto 500 500-500
BLZ 370 100 50
Kennwort:
Gerechtigkeit

Der Abschlussprüfer als gerichtlicher Sachverständiger – Unabhängigkeit bei Mehrfachbeschäftigung

RA Dr. Philipp Fölsing

Gemäß § 2 Abs. 3 WPO zählt zu der Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern ausdrücklich auch die Sachverständigentätigkeit auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Unternehmensführung. Fraglich ist allerdings, ob Wirtschaftsprüfer als Sachverständige auftreten dürfen, wenn sie mit dem zu beurteilenden Sachverhalt zuvor in irgendeiner Weise befasst waren. Möglicherweise entsteht bei den Beteiligten der Eindruck der Befangenheit.



Der Beschluss des OLG Düsseldorf vom 24.5.2006

Das OLG Düsseldorf hatte kürzlich über einen Befangenheitsantrag gegen einen zum gerichtlichen Sachverständigen bestellten Wirtschaftsprüfer zu befinden¹. Nach der Verschmelzung einer Aktiengesellschaft auf eine andere Aktiengesellschaft war es zur gerichtlichen Auseinandersetzung über die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses (Spruchverfahren, § 34a UmwG) gekommen. Das zuständige Landgericht bestellte einen Wirtschaftsprüfer zum Sachverständigen, der Abschlussprüfer einer Konzerngesellschaft einer an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften gewesen war. Die geprüfte Tochtergesellschaft trug zum Konzernumsatz der an der Verschmelzung beteiligten Muttergesellschaft

0,4 Prozent bei. Wegen seiner vorherigen Tätigkeit als Abschlussprüfer lehnte eine Partei den Sachverständigen wegen Befangenheit ab. Das Landgericht wies den Befangenheitsantrag zurück. Die sofortige Beschwerde zum OLG Düsseldorf hatte keinen Erfolg.

Das Oberlandesgericht führte in seinem Beschluss zunächst aus, warum seiner Ansicht nach kein Verstoß gegen das Selbstprüfungsgebot vorliege. Dann wies das Gericht die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte allgemeine Besorgnis der Befangenheit des Prüfers zurück: Selbst wenn die Behauptung der Beschwerdeführerin, bei der Abschlussprüfung seien dem Prüfer in der Vergangenheit Fehler unterlaufen, zutreffen sollte, begründe dies keinen Anschein der Befangenheit. Dem Berufstand der Wirtschaftsprüfer sei ohne

weiteres die Fähigkeit zuzusprechen, eine einmal gefasste Meinung bei gegebenem Anlass zu revidieren.

Gegen den Anschein der Befangenheit spreche schließlich der geringe Anteil des Umsatzes der geprüften Tochtergesellschaft am Konzernumsatz der verschmolzenen Aktiengesellschaft.

Ablehnung eines zum gerichtlichen Sachverständigen bestellten WP wegen Besorgnis der Befangenheit

Ein gerichtlicher Sachverständiger kann gemäß § 406 Abs. 1 ZPO aus denselben Gründen, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Gemäß § 42 Abs. 2 ZPO kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn Umstände dargelegt und

glaubhaft gemacht werden, aus denen vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger und besonnener Betrachtung die Befürchtung gerechtfertigt erscheint, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen gegenüber².

Näher konkretisiert werden die Voraussetzungen der Ablehnung eines Richters oder eines gerichtlichen Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit durch die Zivilprozessordnung nicht. Jedoch ist auch für das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer das Gebot der Unbefangenheit von zentraler Bedeutung. Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 WPO hat der Wirtschaftsprüfer seinen Beruf insbesondere unabhängig auszuüben. Während die Unabhängigkeit bei der gesetzlichen Jahresabschlussprüfungstätigkeit in den §§ 319, 319a HGB geregelt ist, konkretisiert der 2. Teil der Berufssatzung WP/vBP die Pflicht zur Unabhängigkeit und Unbefangenheit bei Nichtprüfungsleistungen. Wegen der Einheit der Rechtsordnung ist für die Auslegung der §§ 406 Abs. 1, 42 Abs. 2 ZPO das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer heranzuziehen, wenn es um die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zum gerichtlichen Sachverständigen geht.

Sachverständigentätigkeit des Abschlussprüfers im gerichtlichen Spruchverfahren

Zurecht ist das OLG Düsseldorf zu dem Schluss gelangt, dass in dem von ihm entschiedenen Sachverhalt das Selbstprüfungsverbot des § 23a Berufssatzung WP/vBP nicht relevant war. Zwar hat der Prüfer den Jahresabschluss einer Tochtergesellschaft der verschmolzenen Aktiengesellschaft im Rahmen der Abschlussprüfungstätigkeit auf seine Richtigkeit überprüft. Der Jahresabschluss der Tochtergesellschaft wurde in den Konzernabschluss der verschmolzenen Aktiengesellschaft einbezogen. Dieser wurde wiederum bei der Berechnung des

Umtauschverhältnisses zugrunde gelegt. Allerdings hat der Prüfer den Jahresabschluss nur überprüft und nicht selbst erstellt. Deshalb kann von einem Verstoß gegen das Selbstprüfungsverbot keine Rede sein.

Wichtiger für den zu entscheidenden Sachverhalt sind die Ausführungen des OLG Düsseldorf zur allgemeinen Besorgnis der Befangenheit: Das Oberlandesgericht ist der Ansicht, dass eventuelle Fehler des Wirtschaftsprüfers bei seiner früheren Tätigkeit nicht zum Anschein seiner Befangenheit führen können, da davon ausgegangen werden könne, dass der Prüfer seine frühere Meinung bei gegebenem Anlass revidieren werde. Mit dieser zentralen Aussage seines Beschlusses hat das Oberlandesgericht nur zum Teil Recht.



Dr. Philipp Fölsing hat nach seinem Studium der Rechtswissenschaften und dem Rechtsreferendariat an der Universität Rostock über „Das Haftungsrisiko des Abschlussprüfers im Prüfungs-Beratungs-Konflikt“ promoviert (vgl. den Literaturhinweis auf Seite 65 in diesem Heft). Er ist als Rechtsanwalt bei KMP Dr. Matzen & Partner, Rechtsanwälte/Wirtschaftsprüfer/Steuerberater in Hamburg auf dem Gebiet des Insolvenzrechts tätig.

Zwar kann einem Wirtschaftsprüfer wegen eines früheren Fehlers bei der Beurteilung desselben Sachverhalts nicht sofort unterstellt werden, dass er über diesen Fehler durch die Manipulation späterer Prüfungsergebnisse hinwegzutäuschen sucht. Nicht aus jedem früheren Fehler bei demselben Sachverhalt folgt deshalb zwangsläufig die Besorgnis der Befangenheit des Prüfers.

Doch hat der II. Zivilsenat des BGH in seiner HypoVereinsbank-Entscheidung vom 25.11.2002 bekanntlich die Besorgnis der Befangenheit eines Wirtschaftsprüfers bei der Abschlussprüfung wegen früherer Fehler bei einem Bewertungsgutachten bejaht. Es liege auf der Hand, so der

Gesellschaftsrechtssenat des BGH, dass ein Abschlussprüfer, der bei seiner vorangegangenen Erstellung eines Verschmelzungswertgutachtens absehbare Risiken für ein an der Verschmelzung beteiligtes Unternehmen in Milliardenhöhe unberücksichtigt gelassen hat und sich deshalb in der Öffentlichkeit bereits erheblichen Angriffen ausgesetzt sah, geneigt sein könne, diese Risiken bei der späteren Prüfungsberichterstattung eher als nicht gravierend und ungefährlich darzustellen. Damit verfehle er die ihm als Abschlussprüfer zugewiesene Garantiefunktion für die öffentliche Rechnungslegung. Bereits die Versuchung dazu, die aus einer natürlichen Selbstrechtfertigungstendenz sowie dem verständlichen Bemühen um Ansehenswahrung resul-

tiere, begründe deshalb die Besorgnis der Befangenheit³. Auch der gerichtliche Sachverständige hat eine öffentliche Garantiefunktion. Die vom BGH erkannte Selbstrechtfertigungstendenz ist bei einer Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger möglicherweise noch ausgeprägter als bei der Abschlussprüfungstätigkeit, da der Sachverständige sein Gutachten vor Gericht gegenüber möglichen Angriffen der Parteien des Rechtsstreits verteidigen muss.

Der BGH sah in der HypoVereinsbank-Entscheidung die Besorgnis der Befangenheit des Prüfers weniger durch die bloße Tatsache begründet, dass er als Gutachter einen Fehler gemacht hat, als vielmehr durch das

Gewicht der Pflichtverletzung: Der Prüfer hatte es im Rahmen seiner Gutachtertätigkeit versäumt, die Bau- und/oder Baurisiken der Bayerischen Hypothe-

ist. Die Abschlussprüfung ist keine Delikts- oder Sonderprüfung zur Aufdeckung von Unterschlagungen und/oder Bilanzfälschungen. Deshalb be-

merkbar auswirken. Eine Besorgnis der Befangenheit scheidet aus diesem Grund für vernünftige und besonnene außenstehende Dritte aus.



kenbank zu prüfen, mit der Folge einer Wertabschreibung in Milliardenhöhe⁴.

Aus der HypoVereinsbank-Entscheidung des BGH wurde zurecht gefolgert, dass zumindest gravierende und bereits bekannt gewordene Fehlleistungen des Abschlussprüfers im Rahmen seiner vorherigen Beratertätigkeit, die zu Schadenersatzforderungen ihm gegenüber berechtigen, eine Besorgnis der Befangenheit begründen können⁵. Deshalb hätte das OLG Düsseldorf die Besorgnis der Befangenheit nach Ansicht des Verfassers nicht verneinen dürfen, ohne zu Art und Ausmaß der dem Sachverständigen vorgeworfenen früheren Prüfungsfehler und zur Berechtigung der Vorwürfe Stellung zu nehmen. Hierbei wäre zugunsten des Prüfers zu berücksichtigen gewesen, dass ein fehlerhafter Jahresabschluss allein kein Indiz für einen Prüfungsfehler

geht der Abschlussprüfer keine Pflichtverletzung, wenn er Fehler und Unwahrheiten in dem zu prüfenden Jahresabschluss nicht aufdeckt, die bei ordnungsgemäßer Prüfungsdurchführung nicht erkennbar sind⁶. Derjenige, der die Pflichtverletzung des Prüfers behauptet, muss darlegen und beweisen, dass die Abschlussfehler bei sorgfältiger Prüfungsdurchführung hätten erkannt werden können.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts dürfte sich aber dennoch als zutreffend erweisen. Denn der Umsatz der geprüften Gesellschaft betrug nur 0,4 Prozent des Konzernumsatzes der an der Verschmelzung beteiligten Aktiengesellschaft. Auch für Rechtslaien musste deshalb offensichtlich sein, dass sich eventuelle Prüfungsfehler weder auf den Konzernumsatz der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaft noch auf die Umtauschverhältnisse

Fazit

Angesichts seiner besonderen Sachverhaltskenntnis mag es sinnvoll sein, den Abschlussprüfer einer an der Verschmelzung beteiligten Aktiengesellschaft im Spruchverfahren über die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses zum gerichtlichen Sachverständigen zu bestellen. Eine interessante Alternative wäre auch die gemeinsame Bestellung der Abschlussprüfer beider an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, da so ein Ausgleich der Interessen der früheren Anteilseigner beider Gesellschaften am ehesten zu erwarten ist. Da es, wie das OLG Düsseldorf in seinem Beschluss vom 24.5.2006 zutreffend hervorhebt, keine Rechtsvorschrift gibt, die die Tätigkeiten als gerichtlicher Sachverständiger im Spruchverfahren und als früherer Abschlussprüfer einer an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaft für miteinander unvereinbar erklärt, vermag die Personenidentität von Sachverständigem und Abschlussprüfer allein keine Besorgnis der Befangenheit zu begründen. Hat der Sachverständige bei seiner früheren Prüfungstätigkeit Fehler begangen, so kommt es für seine mögliche Ablehnung als Sachverständiger wegen zu besorgender Befangenheit auf Art und Ausmaß der Prüfungsfehler an.

1 Beschluss vom 24.5.2006, Aktenzeichen I-26 W 9/06 AktE, in diesem Heft, Seite 57, siehe auch DB 2006, 1670.

2 Vgl. Thomas/Putzo, ZPO, § 42, Rn. 9.

3 Vgl. BGH, UrT. v. 25.11.2002 - II ZR 49/01, WPK-Mitt. 2003, 142, 145 = BB 2003, 462, 465.

4 Vgl. BGH, UrT. v. 25.11.2002 - II ZR 49/01, WPK-Mitt. 2003, 142 = BB 2003, 464.

5 Vgl. Marx, DB 2003, 431, 433.

6 Vgl. ADS, § 316 HGB, Rn. 39.

Aus der Rechtsprechung



Berufsrecht

Unabhängigkeit des als Sachverständiger im gerichtlichen Spruchverfahren tätigen Abschlussprüfers

■ Leitsatz des Gerichts

Die vorherige Tätigkeit als Abschlussprüfer steht einer Bestellung zum gerichtlichen Sachverständigen in einem Spruchstellenverfahren zur Bestimmung des Umtauschverhältnisses und der angemessenen Abfindung der Minderheitsaktionäre nicht entgegen. Ohne Hinzutreten weiterer Umstände kann sie daher auch nicht die Besorgnis rechtfertigen, der Sachverständige sei an einer unparteiischen, unvoreingenommenen Erstellung des Gutachtens gehindert.

OLG Düsseldorf,

Beschluss vom 24.5.2006 – I-26 W 9/06 AktE

■ Sachverhalt

Nach der Verschmelzung einer Aktiengesellschaft auf eine andere Aktiengesellschaft kam es zur gerichtlichen Auseinandersetzung über die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses (Spruchverfahren, § 34a UmwG). Zum Sachverständigen wurde ein Wirtschaftsprüfer bestellt, der zuvor Abschlussprüfer einer Konzerngesellschaft einer der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften war. Die geprüfte Tochtergesellschaft trug zum Konzernumsatz der an der Verschmelzung beteiligten Muttergesellschaft 0,4 Prozent bei. Wegen seiner vorherigen Tätigkeit als Abschlussprüfer lehnte eine Partei den Sachverständigen wegen Befangenheit ab. Das Landgericht wies den Befangenheitsantrag zurück. Die sofortige Beschwerde zum Oberlandesgericht hatte keinen Erfolg.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die zentrale Vorschrift zur Sicherung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers findet sich in § 319 Abs. 2 HGB. Unterstrichen wird die besondere Bedeutung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Unbefangenheit des Prüfers durch § 43 Abs. 1 Satz 2 WPO, wonach sich der

Wirtschaftsprüfer insbesondere bei der Erstattung der Prüfberichte im Sinne des § 321 HGB unparteiisch zu verhalten hat.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Abschlussprüfung schließen eine Personalidentität bei der Erstellung des Jahresabschlusses und seiner Überprüfung strikt aus. § 319 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 HGB konkretisiert hierzu das Selbstprüfungsverbot.

Diese Unabhängigkeit des Abschlussprüfers liegt der Wertung des Gesetzgebers zugrunde, wonach der Abschlussprüfer auch zum Verschmelzungsprüfer bestellt werden kann. Selbst die gleichzeitige Tätigkeit des Verschmelzungsprüfers als Abschlussprüfer bei einer der beteiligten Gesellschaften steht seiner Bestellung nicht entgegen. Dementsprechend kann der Abschlussprüfer auch zum Vertragsprüfer bestellt werden.

Aus dem gleichen Grund ist die sogenannte Parallelprüfung grundsätzlich zulässig. Eine solche Parallelprüfung spricht nicht gegen eine unabhängige (Über-)Prüfung der Angemessenheit der angebotenen Barabfindung. Auch ist der Vertragsprüfer nicht automatisch als Sachverständiger im Spruchstellenverfahren ausgeschlossen. Der Umstand, dass ein gerichtlich bestellter Sachverständiger bereits in einem anderen Verfahren ein Gutachten erstattet hat, ist kein Grund, ihn wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Ihm muss die Fähigkeit zugesprochen werden, eine einmal gefasste Meinung zu revidieren.

Die Akzeptanz eines im Spruchstellenverfahren eingeholten Gutachtens wird zwar umso höher sein, je geringer die Verbindung des Sachverständigen zu einer der Parteien ist. Dies kann aber im vorliegenden Fall nicht dazu führen, dass die Unabhängigkeit der Sachverständigen allein deshalb in Zweifel gezogen wird, weil die von ihnen vertretene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Vergangenheit bei einem beteiligten Unternehmen als Abschlussprüfer tätig war. Es hätte vielmehr der Darlegung weiterer konkreter Umstände bedurft, um die Besorgnis zu rechtfertigen, die Sachverständigen seien an einer unparteiischen, unvoreingenommenen Erstellung des Gutachtens gehindert. Solche Umstände hat der Beschwerdeführer nicht vorgetragen.

Maßgeblich für die Beurteilung der Frage der Befangenheit ist, dass die Prüfungstätigkeit beendet war, bevor das Landgericht die Sachverständigen beauftragte.

Mit Blick auf die unabhängige Stellung des Abschlussprüfers und die ihm zuzuerkennende Fähigkeit, seine Bewertung zu überprüfen und zu ändern, kann dahinstehen, ob und inwieweit die Sachverständigen bei der Bestimmung der Verschmelzungswertrelation in der Vergangenheit liegende Bewertungen der Tochterunternehmen möglicherweise zu revidieren haben. Hinzu kommt, dass die geprüfte Tochtergesellschaft einen Umsatzanteil von 0,4 Prozent am Konzernumsatz hat. Selbst bei Unterstellung einer mehrfach so hohen Ertragskraft dieser Unternehmen erscheint es so gut wie ausgeschlossen, dass hierdurch die Bewertung nennenswert beeinflusst werden könnte.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet.

Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/4-2006/

Anmerkung:

Lesen Sie hierzu auch die Besprechung auf Seite 54 ff. in diesem Heft.

Berufsrecht

Verweis und Geldbuße wegen Verwendung eines Formblattes „Empfehlungsmanagement“, Bezeichnung „Insolvenz-/Unternehmensberater“ und wegen Versicherungslücke

■ Leitsatz der Redaktion

Die Verwendung eines Formblattes „Empfehlungsmanagement“ gegenüber Mandanten, in dem ein Wirtschaftsprüfer Sachgeschenke sowie einen Gutschein für kostenlose Beratung für die Werbung neuer Mandanten verspricht, ist berufsrechtswidrig. Ebenso verstößt ein Wirtschaftsprüfer gegen das Berufsrecht, wenn er auf Geschäftsbriefbögen die Bezeichnungen „Insolvenzberater“ und „Unternehmensberater“ führt und wenn er eine rückwirkend geschlossene Versicherungslücke zulässt.

KG Berlin, Urteil vom 8.6.2006 – 1 WiO 1/05

■ Sachverhalt

Der WP verwendete über mehrere Jahre Briefbögen, auf denen er neben den Berufsbezeichnungen „Wirtschaftsprüfer“, „Steuerberater“ und „Rechtsbeistand“ auch mit den Bezeichnungen „Insolvenzberater“ und „Unternehmensberater“ auftrat. Ihm war von der WPK im Jahr 2002 deshalb eine Rüge erteilt worden. Die hiergegen beantragte berufsgerichtliche

Entscheidung durch das LG Berlin blieb erfolglos, ebenso wie eine Verfassungsbeschwerde. Die Briefbögen mit den Bezeichnungen „Insolvenzberater“ und „Unternehmensberater“ verwendete er zunächst weiter. Von der für seine Zulassung als Rechtsbeistand zuständigen Rechtsanwaltskammer war ihm im November 2004 eine Rüge erteilt worden. Ein nach dem Berufsrecht der Steuerberater eingeleitetes berufsgerichtliches Verfahren war gegen eine Geldbuße von 500 € im August 2005 eingestellt worden. Die beanstandeten Briefbögen wurden erst ab Oktober/November 2005 vom Berufsangehörigen nicht mehr verwendet.

Weiterhin hatte der WP einer Berichtsmappe des von ihm geprüften Jahresabschlusses ein Formular mit der Überschrift „Empfehlungsmanagement“ beigefügt und dem Prüfungsmandanten übergeben. Das Formular enthielt folgenden Text: „Ihre Betreuung hat uns/mir gut gefallen, deshalb empfehle/n ich/wir Sie gern weiter an:

Herrn/Frau/Firma...

Wir bedanken uns für Ihre Empfehlung recht herzlich und werden Ihnen in den nächsten Tagen, als kleines Dankeschön, eine köstliche Flasche Champagner mit zwei Gläsern zur Begleitung angenehmer Stunden mit dem Menschen, den sie lieben, überreichen. Außerdem übergeben wir Ihnen einen Gutschein über 350 DM, den sie für eine Beratung, einen gemeinsamen Abend mit ihrer Familie oder zur Gutschrift auf Ihrem Beratungskonto bei uns einsetzen können. Wir wissen, dass der Erfolg unseres Unternehmens in höchstem Maße von ihrer Bereitschaft uns weiter zu empfehlen, abhängig ist. Nochmals Danke.“

Schließlich ließ der Wirtschaftsprüfer eine Versicherungslücke von einem halben Jahr zu, die er rückwirkend schloss. Zwischen ihm und dem Versicherungsunternehmen war es zum Streit gekommen, weil nach der unzutreffenden Meldung von 14 Schäden innerhalb von fünf Jahren das Versicherungsunternehmen nur gegen eine Prämienerrhöhung bereit war, den Versicherungsvertrag fortzusetzen. Der Versicherer ließ während der Auseinandersetzung rückwirkend den Versicherungsschutz entfallen. Die WPK musste die Bestellung des Wirtschaftsprüfers mangels Berufshaftpflichtversicherung widerrufen. Erst nachdem der Widerruf der Bestellung drohte, bemühte sich der Betroffene um den Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages. Nachdem er nachweisen konnte, dass er bei einem anderen Versicherungsunternehmen die Versicherungslücke rückwirkend geschlossen hatte, konnte der Widerruf des Widerrufs der Bestellung als Wirtschaftsprüfer erklärt werden.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Gegen den selbstständig in eigener Praxis tätigen Wirtschaftsprüfer war wegen drei Verstößen gegen das Berufsrecht vom LG Berlin ein Verweis mit einer Geldbuße von 5.000 € verhängt worden. Die gegen das Urteil eingelegte Berufung hat keinen Erfolg.

Bezüglich der Verwendung der Briefbögen ist kein Strafklageverbrauch durch die Rüge der Rechtsanwaltskammer und die Einstellung des berufsgerichtlichen Verfahrens nach dem Berufsrecht der Steuerberater eingetreten. § 83a WPO hindert lediglich eine zeitgleiche Behandlung desselben Sachverhaltes, nicht jedoch die spätere Ahndung desselben Pflichtenverstößes nach einer anderen Berufsordnung, wenn ein dahingehender spezifischer berufsrechtlicher disziplinarischer Überhang besteht. Der Gebrauch der Briefbögen endete erst im Oktober/November 2005, so dass schon deshalb kein Strafklageverbrauch eingetreten ist. Zudem besteht wegen des erhöhten Gewichtes der langjährigen Pflichtverletzung ein besonderes Verfolgungsbedürfnis nach der WPO und ein berufsrechtlicher Überhang, denn der Berufsangehörige hat mit der provokanten weiteren Verwendung der beanstandeten Briefbögen die Rüge der WPK und den bestätigenden Beschluss des LG Berlin ignoriert und damit zu erkennen gegeben, welchen geringen Stellenwert er der Beachtung der Berufspflichten einräumt. Dies erfordert eine schärfere Reaktion als eine Rüge und die Einstellung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen die Zahlung von 500 €.

Die Verwendung der Briefbögen mit den Bezeichnungen „Insolvenzberater“ und „Unternehmensberater“ verstößt gegen §§ 18 Abs. 1 Satz 2, 52 WPO.

Das Versprechen, materielle Zuwendungen für die Vermittlung von Mandanten im Rahmen des Empfehlungsmanagements zu gewähren, verstößt gegen § 55 a Abs. 2 WPO. Hiernach ist die Abgabe eines Vorteils für die Vermittlung von Aufträgen unzulässig. Ob hiervon die Gewährung wirtschaftlich unbeachtlicher Vorteile ausgenommen ist, kann dahinstehen. Das aus einer Flasche Champagner und einem Gutschein über 350 DM bestehende Dankeschön liegt jenseits der Grenze.

Das Zulassen der Versicherungslücke verstößt ebenfalls gegen Berufsrecht. Die Kenntnis des Fehlens des vorgeschriebenen Versicherungsschutzes veranlasste den Berufsangehörigen nicht, sich in der gebotenen Form um die Schließung der Lücke zu bemühen. Dies geschah erst, als die Wirtschaftsprüferkammer mit dem Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer drohte.

Der Berufsangehörige handelte schuldhaft. Für die Höhe der Sanktion ist zu berücksichtigen, dass der Berufsangehörige jahrelang die beanstandeten Berufsbezeichnungen

IFRS

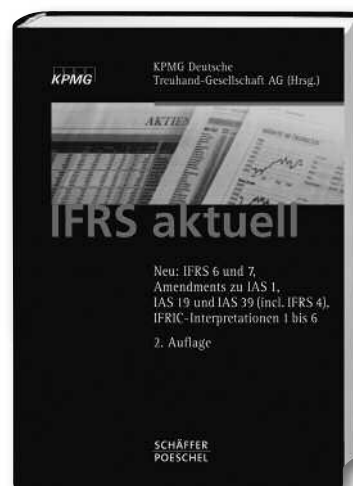
Praxiswissen auf einen Blick...



Die praxisbewährte Synopse berücksichtigt in der Neuauflage u. a. die Änderungen von IAS 39, IFRIC 4 bis 10, SFAS 123 und Hinweise auf Business Combinations II und zur Rechnungslegung von kleinen und mittleren Unternehmen.

Rechtsstand: 31. Juli 2006.

Hayn/Waldersee
IFRS/US-GAAP/HGB im Vergleich
 6., aktual. Auflage 2006. 350 S. Geb.,
 € 39,95 | ISBN 3-7910-2562-7



Neuerungen bis 2006: IFRS 6 und 7, die Änderungen der IAS 1, 19, 21, 39 und IFRS 4 sowie die Interpretationen IFRIC 1 und 2, IFRIC 4 bis 9 sowie RIC 1 und RIC 2.

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG (Hrsg.)

IFRS aktuell
 2. Auflage 2006. 215 S., 7 s/w Abb.,
 4 Tab. Geb., € 39,95
 ISBN 3-7910-2421-3

Hier bestellen

Fax: 0800/777770 (gebührenfrei)
www.schaeffer-poseschel.de

**SCHÄFFER
 POESCHEL**

mehr wissen
 mehr erreichen

führte und sich dabei über mehrere rechtskräftige Gerichtsentscheidungen in hartnäckiger und herausfordernder Art und Weise hinwegsetzte. Ebenso fällt ins Gewicht, dass er sich erst um den Neuabschluss einer Haftpflichtversicherung bemühte, als ihm der Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer drohte.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet.

Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/4-2006/

Haftungsrecht

Interprofessionelle Sozietät – Auftragsverhältnis und Haftung bei Vorbehaltstätigkeiten

Anmerkung zu:

BGH, Urteil vom 26.1.2006, WPK Magazin 2/2006, Seite 56 f.

OLG München, Urteil vom 28.7.2006, WPK Magazin 3/2006, Seite 44

Der 9. Zivilsenat des BGH hat in seiner Entscheidung ein Steuerberatungsmandat mit einer Sozietät, in der nur einer der Sozien zur Steuerberatung befugt ist, als nichtig angesehen und einen Vergütungsanspruch daher verneint. Das OLG München hat die Haftung eines nicht zur Rechtsbesorgung befugten Sozius auch für berufliche Fehler seines Rechtsanwalts-Sozius in dessen Vorbehaltsbereich bejaht. Die Revision hat der Senat nicht zugelassen; die Nichtzulassungsbeschwerde ist derzeit beim 9. Zivilsenat des BGH anhängig.

Es ist zu hoffen, dass die Nichtzulassungsbeschwerde Erfolg haben wird. Angesichts seines eigenen Urteils und der hiermit kaum zu vereinbarenden Entscheidung des OLG München sollte der BGH die Gelegenheit wahrnehmen, vor dem Hintergrund der jetzt als (teil)rechtsfähig angesehenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) die aufgetretenen Fragen zu den Bereichen Auftragsverhältnis und Haftung insbesondere bei interprofessionellen Sozietäten und dort bei Vorbehaltstätigkeiten einzelner Sozien grundsätzlich zu beantworten.

Während das OLG ohne Weiteres von einem Auftragsverhältnis zwischen der Klägerin und der GbR ausgeht, obwohl nur einer der Sozien zur Durchführung des Auftrags befugt ist, hat der BGH in seiner Entscheidung ein Steuerberatungsmandat mit einer Sozietät, bei der nur ein Sozius zur Steuerberatung befugt ist, ausdrücklich wegen Verstoßes gegen

Die Prospektprüfung

Die Prospektprüfung, die sich zunehmender Verbreitung erfreut, beruht nicht auf gesetzlichen Grundlagen wie die Jahresabschlussprüfung. Die Notwendigkeit der Prospektprüfung wurde erkannt, als in großem Umfang Kapitalanlegern insbesondere steuerbegünstigte Investitionen angeboten wurden. Der Gegenstand der Prospektprüfung ist vielseitig, zum Beispiel Immobilienprojekte, Filme, Anlagen zur Energieerzeugung usw. Der Prospektprüfer steht vor einer schwierigen Aufgabe. Er muss die Prognosen des Anbieters auf Realisierbarkeit begutachten und hierzu ein fachlich fundiertes Urteil abgeben. Dabei hat er auch zu schwierigen technischen Fragen Stellung zu nehmen.

In dem vom LG Hamburg mit rechtskräftigem Urteil vom 1.6.2006 - 326 O 196/05 entschiedenen Fall hatte sich der Kläger mit einem sechststelligen Betrag an einer Windenergie-Anlage beteiligt. Es stellte sich heraus, dass die Windausbeute geringer als prognostiziert war. Der Kläger behauptet, die versprochene Rendite sei nicht zu erzielen, da die prognostizierte Windausbeute bei weitem nicht erreicht worden sei. Der Initiator hatte zwei Windgutachten eingeholt, diese auch im Prospekt erwähnt, allerdings den Berechnungen das günstigere Gutachten zugrundegelegt. Der Berufsangehörige hatte dies in seinem Prospektprüfungsbericht nicht beanstandet und auf die divergierenden Windertragsberechnungen nicht aufmerksam gemacht. Ob der Kläger vor Zeichnung den Prospektprüfungsbericht kannte, ist im Prozess bestritten geblieben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Ein Anspruch aus der sogenannten Prospekthaftung bestehe nach Auffassung des Gerichts nicht. Die allgemeine zivilrechtliche Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit eines Prospekts bestehe neben den Gründern, Initiatoren und Gestaltern der Gesellschaft auch für alle, die hinter der Gesellschaft stehen und auf ihr Geschäftsgebaren oder die Gestaltung des konkreten Modells entscheidenden Einfluss ausüben, sowie auf die Garanten des Prospektes, die als Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt oder ähnliches einen Vertrauenstatbestand für die Richtigkeit des Prospekts geschaffen haben, sofern ihre Mitverantwortlichkeit nach außen hervorgetreten sei. Der Beklagte gehöre zu diesem Personenkreis.

Ohne Beweisaufnahme gelangt das Gericht zu dem Ergebnis, der Prospekt sei weder unrichtig noch unvollständig gewesen. Das A.-Gutachten sei nicht berücksichtigt worden, sondern das aktuellere, auf 10 Energieanlagen beruhende Gutachten von D. Im Übrigen seien Prospekthaftungsansprüche wegen des Ablaufs der Dreijahresfrist verjährt.

Ansprüche aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter hält das Gericht für denkbar. Grundsätzlich könnten Personen, die über eine besondere, vom Staat anerkannte Sachkunde verfügen und in dieser Eigenschaft ein Gutachten oder eine gutachterliche Äußerung abgeben, wie etwa öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater Dritten haften, denen gegenüber der Auftraggeber von dem Gutachten bestimmungsgemäßen Gebrauch gemacht habe (BGH vom 8.6.2004 - X ZR 283/02, WPK Magazin 4/2004, Seite 51). Diese Voraussetzungen seien gegeben, da eine WPG im Auftrag der Herausgeberin des Prospektes diesen für eine Kapitalanlage geprüft und ihm Vollständigkeit und Richtigkeit, Plausibilität und Glaubhaftigkeit bescheinigt habe, wobei ihr bekannt gewesen sei, dass ihr Prüfungsbericht den Interessenten vorgelegt werden sollte. Das Gericht meint, die Einwilligung zur Weitergabe des Berichts an Dritte ergebe sich aus dem Auftragsinhalt.

Der Kläger sei auch schutzwürdig, da es schwierig sei, den Prospekthaftungsanspruch gegen den Initiator durchzusetzen. Der Prospekthaftungsanspruch sei dem Anspruch aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter nicht gleichwertig. Die Haftung wegen eines fehlerhaften Prüfberichts aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter sei eine Berufshaftung des Experten gegenüber Dritten wegen der zu erwartenden Sachkunde. Zum anderen verjähre der Prospekthaftungsanspruch in erheblich kürzerer Zeit.

Den Anspruch verneint das Gericht, weil der Prüfungsbericht vollständig und zutreffend gewesen sei. Das Windgutachten der D. sei aktueller gewesen und habe sich auf 10 Energieanlagen bezogen.

Schließlich lässt das Gericht die Klage an der Kausalität scheitern. Der Berufsangehörige hatte vorgetragen, dass die Auslieferung der Berichte erst nach der Zeichnung des Anteils durch den Kläger erfolgt sei. Außerdem sei der Kläger eine Erklärung dafür schuldig geblieben, warum er erst fünf Jahre nach Herausgabe des Prospektes dessen angebliche Unvollständigkeit festgestellt haben will.

In einem parallel laufenden Rechtsstreit eines anderen Anlegers vertritt eine andere Kammer die Auffassung, dass der Prospekt wegen der differierenden Windgutachten unvollständig und damit das Gutachten möglicherweise fehlerhaft sei und hat die Einholung eines Sachverständigengutachtens angeordnet.

§ 134 BGB als nichtig angesehen. Dort ging es um den Honoraranspruch der Sozietät, der mangels wirksamer vertraglicher Grundlage folgerichtig zurückgewiesen wurde (wegen der Frage eines möglichen Anspruchs nach Bereicherungsgrundsätzen wurde der Fall allerdings an die Vorinstanz zurückverwiesen). Die Besonderheit des dem BGH-Urteil zugrunde liegenden Sachverhalts bestand allerdings darin, dass die Hilfeleistung in Steuersachen zumindest zum großen Teil von dem nicht hierzu befugten Sozius erbracht und diesbezügliche Schreiben auch von diesem mit unterzeichnet wurden. Auf der anderen Seite hat der BGH seine Entscheidung nicht explizit hierauf gegründet, sondern mit allgemeinen Erwägungen zur Beauftragung nicht zur Durchführung bestimmter Aufgaben befugter Personen oder Personenvereinigungen argumentiert.

Erstaunlich an den sich im Ergebnis widersprechenden Entscheidungen des OLG München und des BGH ist, dass beide von der durch die BGH-Entscheidung vom 29.1.2001 (WPK-Mitteilungen 2001, 170 ff.) begründeten und mittlerweile als gefestigte Rechtsprechung anzusehenden Prämisse ausgehen, wonach die GbR als solche rechtsfähig ist, das heißt Trägerin von Rechten und Pflichten sein kann. Im Gegensatz zur früher herrschenden sogenannten „Doppelverpflichtungstheorie“, wonach nur die Gesellschafter einer GbR persönlich, wenn auch in gesamthänderischer Verbundenheit, berechtigt und verpflichtet werden konnten, geht die neuere Rechtsprechung von der GbR als eigenständigem Rechtssubjekt und -objekt aus, wobei die Rechte und Pflichten der einzelnen Gesellschafter weitgehend den am Akzessorietätsgrundsatz orientierten Rechten und Pflichten von Gesellschaftern einer OHG entsprechen.

Das OLG München sieht sich ohne Weiteres im Einklang mit dieser Rechtsprechung und begründet hiermit unter anderem die Nichtzulassung der Beschwerde gegen seine Entscheidung. Die wesentliche Vorfrage, ob die GbR als solche auch Vertragspartnerin eines Rechtsberatungsmandats sein konnte, hat das OLG hingegen nicht einmal erörtert. Diese Frage hätte deshalb nahegelegen, weil nach Art. 1 § 1 RBERG nur Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften zur uneingeschränkten Rechtsbesorgung befugt sind. Der BGH dagegen widmet sich dieser Frage – hier im Zusammenhang mit der Befugnis zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen – ausführlich und verneint diese unter ausdrücklichem Hinweis darauf, dass „die GbR“ als Befugnisträger in § 3 StBERG nicht genannt ist und jedenfalls dann nicht als Vertragspartner eines Steuerberatungsmandats in Betracht komme, wenn nicht alle Sozien zur Steuerberatung befugt seien. Eine analoge Anwendung wird „allenfalls“ dann für möglich gehalten, wenn alle Sozien zur Steuerberatung befugt sind. Eine Beantwortung dieser Frage erfolgt aber mangels Entscheidungsrelevanz in dem konkreten Fall nicht.

Die Entscheidungen des OLG München und des BGH hinterlassen bereits für sich genommen, insbesondere aber in ihrer

Gesamtbetrachtung zahlreiche offene Fragen, die auch den WP/vBP betreffen, wenn er seinen Beruf gemeinsam mit anderen Berufsangehörigen, insbesondere aber mit Angehörigen anderer sozietätsfähiger Berufe im Rahmen einer GbR ausübt. Ebenso wie die allgemeine Rechtsbesorgung dem Rechtsanwalt und Rechtsanwaltsgesellschaften sind bestimmte Tätigkeiten dem WP/vBP sowie als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften/Buchprüfungsgesellschaften anerkannten Gesellschaften gesetzlich vorbehalten. Zu nennen ist insbesondere die gesetzliche Jahresabschlussprüfung nach §§ 316 ff. HGB. Da die GbR weder nach § 27 WPO als WPG/BPG anerkanntsfähig noch in § 319 Abs. 1 HGB als möglicher Abschlussprüfer genannt ist, kann sie nach bisherigem Verständnis auch nicht als solcher bestellt werden, und zwar unabhängig davon, ob die Sozietät ausschließlich aus Befugnisträgern besteht oder ob es sich um eine sogenannte „interprofessionelle“ Sozietät handelt. Die in der Praxis nicht unübliche Wahl und Beauftragung von (auch interprofessionellen) Sozietäten konnte nach dem Grundsatzurteil des BGH vom 16.12.1999 (WPK-Mitteilungen 2000, Seite 129), bislang dahin gehend ausgelegt werden, dass nur der oder die WP/vBP-Gesellschafter persönlich als gesetzliche Abschlussprüfer bestellt worden sind und dementsprechend auch nur diese für etwaige Fehlleistungen in Haftung genommen werden können. Dem seinerzeitigen BGH-Urteil lag die zutreffende Überlegung zugrunde, dass die Vertragsschließenden in der Regel einen wirksamen Vertrag abschließen und deshalb im Zweifel nur den oder die jeweils hierzu befugten Gesellschafter in den Vertrag einbeziehen wollen.

Diese Möglichkeit der berichtigen Auslegung, die noch zu Zeiten der „alten“ Doppelverpflichtungstheorie entwickelt worden ist, ist durch die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der GbR nicht hinfällig geworden. Sie ist allerdings nicht nur vom OLG München, sondern auch vom BGH an keiner Stelle auch nur erwähnt worden. Ob letzteres seinen Grund darin hat, dass im zu entscheidenden Fall der Nicht-Befugnisträger die Leistungen tatsächlich erbracht hat und hierfür auch nach außen verantwortlich aufgetreten ist, oder ob es sich um eine generelle Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung handelt, ist derzeit offen. Insbesondere diese Frage sollte der BGH im hoffentlich stattfindenden Revisionsverfahren gegen das Urteil des OLG München beantworten.

Hierbei sollte sich der BGH bewusst sein, dass die Möglichkeit der Vertragsauslegung nicht nur in den Fällen hilfreich sein kann, in denen eine Sozietät mit der Durchführung einer Tätigkeit beauftragt wird, zu der nicht alle Sozien befugt sind; auch und gerade bei einer ausschließlich aus Befugnisträgern bestehenden Sozietät wäre dies sinnvoll, da hierdurch zum einen die im Ergebnis überzogene Nichtigkeit des Auftrags vermieden würde, zum an-

deren aber auch die vom BGH in derartigen Fällen erwogene Möglichkeit der Beauftragung der Sozietät selbst nicht weiter verfolgt zu werden bräuchte.

Unabhängig von der weiteren Entwicklung der Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Beauftragung von Sozietäten und deren nicht nur haftungsrechtlichen Folgewirkungen ist daher dringend zu empfehlen, im Vorbehaltsbereich auf eine saubere Vertragsgestaltung zu achten. Die in Auftragsbestätigungen häufig zu findende Passage, dass der Prüfungsauftrag nur durch die WP/vBP-Sozien durchgeführt wird, könnte sich als nicht mehr ausreichend erweisen. WP/vBP sollten vielmehr möglichst schon beim Mandanten darauf hinwirken, dass nicht die Sozietät, sondern nur sie selbst als gesetzliche Abschlussprüfer gewählt und beauftragt werden und dass der Auftrag auch nicht „als Sozium“ und damit im Namen der Sozietät, sondern nur persönlich angenommen wird. Die WPK hat hierauf auch schon früher und in anderem Zusammenhang hingewiesen (siehe „Nachträglicher Wegfall eines Abschlussprüfers bei gemeinsamer Abschlussprüfung“, WPK Magazin 3/2004, Seite 26).

Vor dem Hintergrund der hier besprochenen Urteile ist ebenfalls noch einmal aufmerksam zu machen auf die Beiträge zur Gestaltung von Briefbögen und Berichtsmappen im Vorbehaltsbereich (siehe „Briefbögen/Berichtsmappen interprofessioneller Sozietäten“, WPK Magazin 2/2004, Seite 28) sowie zur unzulässigen, aber in der Praxis zuweilen vorkommenden Mitunterzeichnung von Bestätigungsvermerken und Prüfungsberichten durch nicht als Abschlussprüfer beauftragte Personen, zum Beispiel durch einen Steuerberatersozium (siehe „Formale Aspekte der Berufstätigkeit: Unterzeichnung von Erklärungen“, WPK Magazin 1/2004, Seite 27, sowie „Unterzeichnung von Bestätigungsvermerken bei Pflichtprüfungen durch WP/vBP, Berufsgesellschaften und Prüfungsverbände“, WPK Magazin 3/2006, Seite 21 ff.).

Durch Beachtung dieser Hinweise dürften nicht nur die vom OLG München und vom BGH behandelten Fragen der Sozienhaftung und des Honoraranspruchs vermieden werden können; insbesondere würde auch der Gefahr begegnet, dass wegen etwaiger Nichtigkeit des Prüfungsauftrags der festgestellte Jahresabschluss nach § 256 Abs. 1 Nr. 3 AktG ebenfalls als nichtig angesehen werden könnte. sn

Buchbesprechung

Handbuch Jahresabschlussprüfung

Ziele, Technik, Nachweise – Wegweiser zum sicheren Prüfungsurteil

Von WP Dr. Werner Krommes, Gabler Verlag, Wiesbaden 2005

Notwendigkeit sowie zweckmäßige Ansatzpunkte der Qualitätssicherung in der WP-Praxis sind in den letzten Jahren innerhalb des Berufsstandes intensiv erörtert worden. Einigkeit besteht darin, dass im Zentrum der Qualitätssicherung – wie es auch die kürzlich durch die Vorstände der WPK und des IDW verabschiedete VO 1/2006 noch einmal ausdrücklich herausstellt – die ordnungsgemäße Auftragsabwicklung, mithin der Leistungserstellungsprozess, stehen muss. Grundlegendes Element der Qualitätssicherung in der Auftragsabwicklung ist dabei, dass jedes in die Leistungserstellung einbezogene Mitglied eines Auftragsteams versteht, *welche* Aktivitäten es *wie* ausführen muss, *warum* diese Aktivitäten von Bedeutung sind und *wie* diese Aktivitäten in den Gesamtzusammenhang der Leistungserstellung einzuordnen sind.

Das von Krommes vorgelegte Handbuch der Jahresabschlussprüfung setzt an diesem grundlegenden Element der Qualitätssicherung an. Der Autor, ein erfahrener Wirtschaftsprüfer, verfolgt mit dem Handbuch das Ziel, in der Abschlussprüfung Tätigen sowie solchen, die eine Prüfungstätigkeit als Berufsziel ins Auge gefasst haben, Hilfestellung zu bieten, die „Gesetzmäßigkeiten einer Abschlussprüfung zu verstehen, die Eigenarten eines Unternehmens (...) in Kategorien des Jahresabschlusses umzusetzen und die Meilensteine zu erkennen, die bei der Prüfung von



Jahresabschlussposten zu passieren sind, um eine anforderungsgerechte Arbeit zu gewährleisten.“

Das Handbuch umfasst sieben Kapitel. Im ersten Kapitel stellt Krommes zunächst die Aufgaben der Abschlussprüfung sowie die die Berufstätigkeit prägenden Berufsgrundsätze dar. Darauf aufbauend werden im ersten Kapitel sehr anschaulich die Bedeutung und die Grundzüge eines risikoorientierten Prüfungsvorgehens skizziert. Der Autor legt hier zu Recht besonderen Wert darauf, unterstützt durch praktische Beispiele die außerordentliche Bedeutung der Kenntnisse des Geschäfts des zu prüfenden Unternehmens für eine zielgerichtete

Prüfungsplanung und -durchführung (Sicherstellung des „roten Fadens“) herauszustellen und dem Leser den Projektcharakter einer Prüfung zu veranschaulichen.

Die Kapitel II und III bilden vom Umfang her und dem Ziel des Autors entsprechend den Schwerpunkt des Handbuchs. Dabei geht das zweite Kapitel ausführlich auf die vom Autor unter dem Begriff „3-Phasen-Konzept“ zusammengefassten Kernbestandteile einer risikoorientierten Abwicklung einer Abschlussprüfung ein. Es sind dies die Analyse der Geschäftstätigkeit und des Unternehmensumfeldes, die Prüfung des unternehmensinternen Kontrollsystems sowie die anschließende Durchführung aussagebezogener Prüfungshandlungen.

Der Autor beschränkt sich hier nicht allein auf die Beschreibung von Aufgabenstellungen sowie Art und Umfang der notwendigen Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers im Rahmen der einzelnen Prüfungsschritte, sondern gibt in detaillierter Form auch praktische Hinweise etwa zur Informationserhebung und Gesprächsführung, der Definition von Prüfungszielen, der Erstellung von Prüfprogrammen, der Erlangung und Würdigung von Prüfungsnachweisen sowie der angemessenen Dokumentation der Prüfungshandlungen. Das dritte Kapitel setzt an diesen Erläuterungen an und zeigt unter Bezugnahme auf das „3-Phasen-Konzept“ an vier bedeutsamen

Bilanzpositionen (Anlagevermögen, Vorräte, Forderungen, Verbindlichkeiten) beispielhaft auf, welche Prüfungshandlungen bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zweckmäßig und berufsüblich sind. Der Schwerpunkt der Darstellungen liegt hier insbesondere im Bereich der aussagebezogenen Prüfung, gleichwohl werden auch Hinweise zur Prüfung von Kontrollen des IKS gegeben. Ergänzt werden diese Darstellungen im dritten Kapitel unter anderem durch die Erörterung von Einzelfragen zur Prüfung des Anhangs und des Lageberichts sowie zur Problematik der Bilanzpolitik aus Sicht des Abschlussprüfers.

In den verbleibenden vier Kapiteln behandelt das Handbuch weitere wichtige Facetten der Abschlussprüfung. Dazu gehören die gesetzlichen Grundlagen des Prüfungsberichts (Kapitel V) sowie die Problematik der Aufdeckung von Unrichtigkeiten und Verstößen im Rahmen der Abschlussprüfung (Kapitel IV). Zu diesem Thema erhält der Leser einen Überblick über Bilanzierungsskandale der letzten Jahre und wird zugleich zur kritischen Analyse möglicher Ursachen angeregt. Die Lektüre des Kapitels durch (angehende) Prüfungsassistenten legt dabei insofern einen wichtigen Grundstein für die Qualitätssicherung in der WP-Praxis, als der Berufsnachwuchs aus Sicht eines erfahrenen Berufsträgers in eingängiger Weise in Bezug auf die elementare Bedeutung einer eigenverantwortlichen, gewissenhaften und skeptischen Berufsausübung für die Aufdeckung von „Fraud“-Fällen sensibilisiert wird. Speziell die Eigenverantwortlichkeit thematisiert der Autor auch in Kapitel VI, das er der Erläuterung wichtiger Fachbegriffe und Prüfungsstandards widmet. Besonders lesenswert sind in diesem Kapitel u.a. die Ausführungen des Autors zu den Schwierigkeiten einer sinnvollen Transformation der ISA in deutsche Prüfungsstandards und den

daraus resultierenden „terminologischen Spannungen“. Im abschließenden Kapitel VII findet der Leser in Form von Stichworterläuterungen sowie Einzelthesen die Essenz der einzelnen Kapitel in zusammengefasster Form zur Rekapitulation dargestellt. Ergänzt wird das Handbuch durch einen 200 Seiten starken Anhang, der in 58 Einzelanlagen eine Fülle von Beispielen beinhaltet, anhand derer

„rote Faden“ im Rahmen der Abschlussprüfung, der ein wesentliches Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung darstellt, gewährleistet werden kann. Neben den praxisnahen Ausführungen und Beispielen, in denen die umfangreiche berufliche Erfahrung des Verfassers zum Ausdruck kommt, ist insbesondere hervorzuheben, dass der Autor einen Schreibstil gewählt hat, bei



WP/StB Dipl.-Oec. Ursula Lindgens

ist Risk Management Partner bei KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG WPG, Vorsitzende der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK und Mitglied im gemeinsamen Arbeitskreis „Qualitätssicherung“ von WPK und IDW.

die Inhalte des Handbuchs praxisnah veranschaulicht werden.

Insgesamt betrachtet ist das Handbuch nicht nur Studenten und jungen Prüfungsassistenten uneingeschränkt zur Lektüre zu empfehlen. Es kann auch im Prüfungswesen Erfahrenen wertvolle Anregungen geben, wie der

dem sich der Leser persönlich angesprochen fühlt und der dadurch dem geschriebenen Wort eine Lebendigkeit verleiht, die die Lese- und Lernbereitschaft positiv beeinflusst.

WP/StB Dipl.-Oec.

Ursula Lindgens, Berlin

**VERZEIHUNG,
IHR SPARSCHWEIN HAT
GERADE EINE
KRANKEN-
SCHWESTER
VERSCHLUCKT.**

**SPARSCHWEIN FÜLLEN ODER
KINDERN IN SÜDOSTASIEN
ZUKUNFT SCHENKEN.**

**Sichern Sie mit 31 Euro
im Monat das Leben
eines Kindes. Werden Sie Pate!
Rufen Sie uns an!
0180 33 33 300
(9 Cent/Min.)**

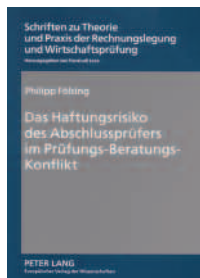
**KINDER
NOT
HILFE**



**Kindernothilfe e.V.
Düsseldorfer Landstraße 180
47249 Duisburg
www.kindernothilfe.de**

Literaturhinweise

Das Haftungsrisiko des Abschlussprüfers im Prüfungs-Beratungs-Konflikt



Von **Philipp Fölsing**

Hrsg. Hansrudi Lenz, 235 S., 42,50 €,
18. Auflage, Peter Lang Verlag,
Frankfurt 2006

Die Arbeit untersucht das Haftungsrisiko des deutschen Abschlussprüfers im Prüfungs-Beratungs-Konflikt. Mit Haftungsrisiko meint der Autor das Risiko berufsrechtlicher Sanktionen wegen Verstößen gegen die Vorschriften zur Prüferunabhängigkeit sowie die zivilrechtliche Schadenersatzhaftung gegenüber Prüfungsadressaten für Prüfungsfehler. Das größte Haftungsrisiko besteht für diejenigen Prüfer, die deutsche Tochtergesellschaften US-amerikanischer börsennotierter Aktiengesellschaften prüfen, denn sie unterliegen der nationalen und der US-amerikanischen Berufsaufsicht, deren Anforderungen miteinander kollidieren. Aber auch für rein national tätige Prüfer dürfte das Haftungsrisiko steigen – durch die absehbare Ausweitung der Ermittlungsbefugnisse der Berufsaufsicht. Auch der noch ungeklärte Umfang der zivilrechtlichen Dritthaftung bedeutet für den deutschen Prüfer ein nicht zu unterschätzendes Haftungsrisiko.

Interne Rechnungslegung im Insolvenzverfahren



Von **StB PD Dr. Bernhard Heni**

268 S., 69 €, IDW Verlag,
Düsseldorf 2006

Zu den zentralen Elementen der internen Rechnungslegung im Insolvenzverfahren gehören der verfahrenseröffnende Massestatus und die Schlussrechnung des Insolvenzverwalters (§§ 66, 153 InsO). Hinzu kommen situationsbezogene Planrechnungen (§ 229 InsO), die zumeist von Gutachtern aus den prüfenden und beratenden Berufsständen verantwortet werden. Neben der kommentarartigen Erläuterung des geschlossenen Komplexes insolvenzrechtlicher Rechnungslegungsvorschriften wird gezeigt, warum Insolvenzverwalter ihre Rechnungslegung teilweise abweichend von normativen Vorstellungen gestalten und wie durch gezielte „Bilanzpolitik“ die Verfahrensabwicklung beeinflusst werden kann. Erst unter Einbezug der Perspektive, welchen Zielvorstellungen und ökonomischen Sachzwängen Insolvenzverwalter unterliegen, entsteht die Befähigung, Daten und Ergebnisse der internen Rechnungslegung analysieren und hinterfragen zu können.

Aufsätze (Auswahl mit berufspolitischem/berufsrechtlichem Bezug)

Carten René Beul, Anerkennung von Berufsqualifikationen innerhalb der EG, insbesondere Zulassung zum Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, DStR 2006, 1429

Susanne Christ, Gewinnverteilungssysteme bei Freiberufler-Gesellschaften, INF 2006, 629

Christian Dahns / Sonja Detlefsen, Berufsrechtliche Aspekte bei der Beendigung der Zusammenarbeit von Steuerberatern, DStR 2006, 1574

Wolf-Michael Farr / Walter Niemann, Qualitätssicherung in der WP-/vBP-Praxis – Neue Anforderungen durch die Änderung der Berufssatzung und durch die VO 1/2006, DStR 2006, 1242 (Teil I)
DStR 2006, 1295 (Teil II)

Gregor Feiter, Verjährung von Regressansprüchen gegen Steuerberater, nwb 2006, 3133

Philipp Fölsing, Der Widerruf der Bestellung des Wirtschaftsprüfers wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse, DStR 2006, 1427

Philipp Fölsing, Abschlussprüferdritthaftung nach der Entscheidung des BGH vom 6.4.2006, DStR 2006, 1809

Michael Frings, Die Befangenheit des Abschlussprüfers, nwb 2006, 2287

Ulrike Fuldner, Die Haftung des Steuerberaters – Strategien zur Vermeidung der Schadenersatzhaftung, StB 2006, 383

Christoph Goetz, Die „Schein-Sozietät“ bei den Angehörigen der steuerberatenden Berufe, nwb 2006, 2045

Thomas Hund, Der Steuerberater als EU-Subventionsberater, DStR 2006, 1298

Tobias Lettl, Einbeziehung Dritter in den Schutzbereich des Vertrages über eine Pflichtprüfung nach §§ 316 ff. HGB, NJW 2006, 2817

Hinrich Rüping, Steuerberatung, Steuerhinterziehung und Durchsuchung, DStR 2006, 1249

Hinrich Rüping / Christian E. Nordholtz, Das Recht der Berater zum Schweigen, DStR 2006, 1623

Achim Schmidt / Norbert Pfitzer / Ursula Lindgens, VO 1/2006: Überarbeitung des Standards zur Qualitätssicherung, WPg 2006, 1193

Elena Steggewentz, Der steuerberatende Beruf in Österreich, DStR 2006, 1722

Heinrich Weiler, Pauschalvergütung richtig vereinbaren, DStR 2006, 1477

Rating-Handbuch für die Praxis Basel II als Chance für Mittel- und Kleinbetriebe



Von **Gerhard Heim**

212 S., 39,80 €, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2006

Eine gute Rating-Note ist heute mitentscheidend für den Erfolg eines Unternehmens. Denn von der Rating-Einstufung hängen ab dem 1.1.2007 mit der Umsetzung von Basel II in erster Linie die Kreditkonditionen ab. Hinzu kommt, dass auch die Stellung des Unternehmens als Zulieferer oder Kunde vermehrt über das Rating beurteilt wird.

Zwar ist es erfahrungsgemäß für Mittel- und Kleinbetriebe (KMU) besonders schwierig, gute Rating-Noten zu erzielen; dennoch sind sie dem Rating-Prozess nicht willkürlich ausgesetzt. Wer sich rechtzeitig und eingehend mit den neuen Regeln auseinandersetzt, wandelt diese in Chancen um, welche die Existenz seines Unternehmens sichern und erhalten. Das Werk zeigt detailliert die zentralen Größen des Rating-Prozesses auf und enthält zahlreiche Checklisten für die praktische Vorbereitung auf das Rating.

Bilanz-Handbuch



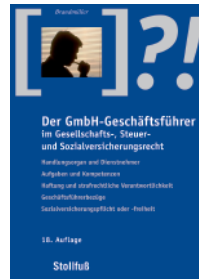
Handels- und Steuerbilanz, Rechtsformspezifisches Bilanzrecht, Bilanzielle Sonderfragen, Sonderbilanzen, IAS/IFRS/US-GAAP

Von **Dr. Robert Winnefeld**

2.486 S., 148 €, 4., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Verlag C.H.Beck, München 2006

Die 4. Auflage dieses Werkes enthält unter anderem die Änderungen durch das Bilanzrechtsreformgesetz, das Bilanzkontrollgesetz, das Abschlussprüferaufsichtsgesetz und das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften. Die von der EU im Wege von insgesamt sechs Änderungsverordnungen zur IAS-Übernahmeverordnung bekannt gemachten Standards zur internationalen Rechnungslegung nach IFRS/IAS wurden eingearbeitet. Ein Überblick über Sonderbilanzen wie die Liquidationsbilanz, Auseinandersetzungsbilanz, Vergleichsbilanz, Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils oder einer Beteiligung sowie Umwandlungsbilanzen nach dem Umwandlungssteuerrecht komplettieren die Darstellung des Bilanzierungsrechts.

Der GmbH-Geschäftsführer im Gesellschafts-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht



Von **vBP/RA Dr. Gerhard Brandmüller**

464 S., 41,80 €, 18. Auflage, Stollfuß Verlag, Bonn 2006

Der Ratgeber stellt Fragen rund um den GmbH-Geschäftsführer von den Aufgabenbereichen und seinen Bezügen bis hin zur Haftung und strafrechtlichen Verantwortung dar. Er enthält Hinweise bezüglich der Bestellung eines Geschäftsführers und der Ausgestaltung des Anstellungsvertrags inkl. entsprechender Musterformulierungen. Dem Gesellschafts-, dem Haftungs-, dem Steuer- sowie dem Sozialrecht sind eigene Kapitel gewidmet. Mögliche Haftungsrisiken, sei es vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister, im Insolvenzfall oder bei Forderungen des Finanzamtes und sonstiger Gläubiger, werden gesondert behandelt. Das Buch berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung und geltende Rechtsänderungen.

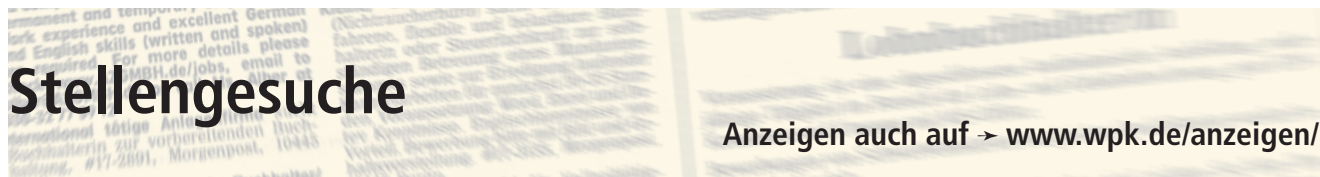
Handbuch der Unternehmensbewertung



Von **vBP/StB Dr. Carl W. Barthel**

3.612 S., 140 €, 2. Auflage, Loseblattausgabe, Walhalla Fachverlag, Regensburg 2006

Die wertbestimmenden Faktoren eines Unternehmens spielen häufig eine Schlüsselrolle in Verhandlungen über den Eigentumswechsel eines Unternehmens. Das Handbuch bereitet die Zusammenhänge und den Meinungsstand in Literatur, Judikatur und Institutionen auf und begleitet die weltweiten Entwicklungen der Unternehmensbewertungslehre. Es gliedert sich in sieben Teile: 1. Verzeichnisse – u.a. Marktdaten; 2. Grundlagen – Aufsätze des Herausgebers zur Theorie und Praxis der Unternehmensbewertung; 3. Statements – Beiträge von namhaften Autoren aus Theorie und Praxis zu speziellen Aspekten der Unternehmensbewertungslehre; 4. Rechtsprechung – wichtige gerichtliche Entscheidungen seit 1953 bis heute im Volltext; 5. Literaturreport – kurze Inhaltswiedergabe der wichtigsten Publikationen auf dem Gebiet der Unternehmensbewertung; 6. Guidelines – aus dem In- und Ausland; 7. Bewertungslexikon – ca. 1.000 Begriffe, einschließlich Mergers & Acquisitions.



Stellengesuche

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

WP/StB, Dipl.-Bw., 36 J., engagiert, selbstständig arbeitend mit Führungserfahrung, unternehmerisch denkend und mandantenorientiert. Erfahrung in „Big Four“ und kleinerer WPG, u. a. bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen (Abschluss- und Sonderprüfungen) von mittelständischen Unternehmen verschiedener Branchen und Gesellschaftsformen wie auch börsennotierten Konzernen, auch im Fondsbereich inkl. Prospektprüfungen, bei der Abschlusserstellung und wirtschaftlichen Beratung nebst umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen auch im Steuerrecht, sucht aus ungekündigter Position eine neue anspruchsvolle Herausforderung in einer WPG im Großraum Mz/Wi mit konkreter Aussicht auf Beteiligung. **WPK 4101**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 35 J., mit langjähriger Erfahrung im Bereich WP (auch IFRS und Sonderprüfungen)/StB bei mittelständischer Klientel, sucht neue Herausforderung mit konkreter Beteiligungsaussicht im Raum F, OF, HU, AB, DA, MIL. **WPK 4102**

Großraum München: WP/StB, 36 J., sucht Anstellung in mittelständischer WPG, ggf. auch mit Aussicht auf Beteiligung. Umfangreiche Erfahrungen aus „Big Four“ und mittelständischen Kanzleien in der alleinverantwortlichen selbstständigen Beratung und Prüfung insbes. mittelständischer Unternehmen diverser Branchen und Rechtsformen, aber auch börsennotierter Gesellschaften und internationaler Mandate, anspruchsvoller Einzelpersonen etc. sowie der Führung von MA/Teams. **WPK 4103**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Ende 30, langjährige Tätigkeit mit Schwerpunkt Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen, Berufserfahrung auf der Basis leitender Tätigkeiten für „Big Four“ sowie mittelständischer WP-Praxis, besondere Erfahrungen in der Betreuung von familiengeführten Gesellschaften und notleidenden Unternehmen sowie der praxisinternen Qualitätssicherung, Schulungs- und Referententätigkeit, sucht neuen Wirkungskreis mit Perspektiven in einem

stabilen Umfeld, Großraum Köln/Düsseldorf/Ruhrgebiet. **WPK 4104**

WP/StB, Ende 30, langjährige Erfahrung in Prüfung bzw. Erstellung und Beratung sowie prüfungsnahen Beratungs- und Sonderprojekten in gehobener mittelständischer Mandantschaft, gute Referenzen, sucht im Rheinland neue anspruchsvolle Herausforderung in dynamischem Umfeld mit guten Perspektiven. **WPK 4105**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Steuerfachgeh., 39 J., 8 Jahre Berufserfahrung (davon 6 Jahre „Big Four“ und 2 Jahre mittelständische WPG) in Prüfung (nach HGB und IAS/IFRS, Sonderprüfungen), prüfungsnaher Beratung und Teilbereichen steuerlicher Beratung sowie 3 Jahre Industrieerfahrung als betriebswirtschaftlicher Berater (Leitung von Projekten zur Ergebnis- und Prozessoptimierung) und kfm. Leiter, unternehmerisch handelnd, kontaktfreudig, kundenorientiert, sucht verantwortungsvolle Herausforderung in mittelständischer WPG/StBG mit Schwerpunkt auf Prüfung und betriebswirtschaftlicher Beratung (Sanierung, Unternehmensbewertung), gerne mit Aussicht auf Beteiligung. **WPK 4106**

Großraum Nürnberg: WP/StB, Dipl.-Kfm., 38 J., freundlich und kontaktfreudig, breites Tätigkeitsspektrum im Bereich Steuerberatung, Jahresabschlussprüfung und Finanzierungsberatung, sucht aus ungekündigter Position heraus eine unternehmerische Herausforderung in WP/StB-Kanzlei mit konkreter Aussicht auf Beteiligung. **WPK 4107**

vBPin (seit 10/2005) und StBin (seit 3/1999), 39 J., NR, mit mehrjährigen Erfahrungen als Prüfungsleiterin bei einer der großen WPG + Prokuristin/StBin in mittelständischer WPG im Bereich StB/WP, sucht zum 1.1.2007 oder früher verantwortungsvolle Tätigkeit mit Perspektive im Raum Bonn/Köln. **WPK 4108**

Selbstständiger WP/StB, 40 J., sucht neue berufliche Herausforderung im Großraum

Hamburg. 12 Jahre Erfahrung sowohl in der Wirtschaftsprüfung, als auch im Steuerrecht. **WPK 4109**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 39 J., seit 10 Jahren bei „Big Four“, davon seit 5 Jahren mit Führungsfunktion; mit umfangreichem Ausbildungsfundament, professionellem Know-how sowie beraterischer Fachkompetenz. Inhaltlich anspruchsvoll arbeitend, Übernahme fachlicher und personeller Verantwortung, Vorbereitung und Umsetzung von Entscheidungen, Pflege und Ausbau von bestehenden Kontakten, Akquirierung neuer Kunden; selbstverständlich unter Einhaltung der hohen berufsständischen Qualitätsanforderungen sowie Zeit- und Budgetvorgaben. Schlüsselkompetenzen in den Bereichen IFRS sowie Aufbau und Verbesserung von Kontroll- und Risikomanagementsystemen (u.a. nach SOX 404); sucht Tätigkeit mit Perspektive bei mittelständischer WPG/StBG. **WPK 4110**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 37 J., mehrjährige Berufserfahrung bei „Big Four“, mit umfassender Erfahrung in der Organisation und Durchführung der Prüfung und Erstellung aller Rechtsformen und Größenklassen in den Bereichen Industrie und Handel. Ebenfalls Erfahrungen mit steuerlicher Beratung im Mittelstand sowie im Bereich Fibu und Personalwirtschaft. Mandantenorientierung und soziale Kompetenz werden mitgebracht. Nach Bestellung zum WP in 2005 wird jetzt eine Herausforderung mit Perspektive möglichst in mittelständischer WPG/StBG mit Aussicht auf Beteiligung gesucht. Vorzugsweise Raum Bielefeld/OWL/Osnabrück. **WPK 4111**

Dipl.-Bw. (FH), Bilanzbuchhalterin, 45 J., nicht ortsgebunden, sucht ab sofort anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe mit Perspektive bei WPG/StBG/WP/StB, die Berufsexamina werden angestrebt. Berufserfahrung in Steuern, Bilanzierung, Monats-, Jahresabschluss, Jahresplanung (Budget, Forecast), Berichtswesen, Kostenrechnung, EDV- und PC-Erfahrung, englische Sprachkenntnisse. **WPK 4112**

Dipl.-Kfm. (FH), 40 J., mit fast 10-jähriger Erfahrung in Prüfung/Erstellung von Abschlüssen aller Art und Größen, davon 4 1/2 Jahre als Prüfungsleiter, zuletzt tätig in interner Revision und Controlling (SAP/R3-Erfahrung u.a.), sucht Tätigkeit als Prüfer/Prüfungsleiter, ortsunabhängig, vorzugsweise neue Bundesländer. **WPK 4113**

Dipl.-Bw., StB/WP, langjährige Berufserfahrung aus Prüfungsgeschäft wie prüfungsnahen Beratungs- und Sonderprojekten, gute Referenzen, hochmotiviert, mandantenorientiert und umsetzungsstark, zahlreiche Fachpublikationen, sucht anspruchsvolle Herausforderung in dynamischem Umfeld mit konkreter Aussicht auf Beteiligung, vorzugsweise im Rheinland. **WPK 4114**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 34 J., mit 6 1/2 Jahren Berufserfahrung in mittelständischer WPG/StBG, umfassende Erfahrung in der Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen diverser Rechtsformen und Branchen, betriebswirtschaftliche Beratung, Erstellung von Jahresabschlüssen und Unternehmenssteuererklärungen, Steuererklärungen von Privatpersonen, sehr gute IT-Kenntnisse, engagiert und kommunikationsstark, sucht neue Herausforderung in mittelständischer WPG/StBG im süd- oder westdeutschen Raum. **WPK 4115**

WP/StB, Anfang 30, langjährige Erfahrung in der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, sucht neue Herausforderung im Raum Nordbayern bei einer WPG und/oder StBG mit späterer Aussicht auf Beteiligung. Umfassende Kenntnisse sowohl in den Bereichen Jahresabschlussprüfung als auch -erstellung und Steuerberatung. Derzeitiger Tätigkeitsschwerpunkt: Jahres- und Konzernprüfungen von Unternehmen aller Größenklassen in leitender Funktion. **WPK 4116**

WP/StB, Dipl.-Oec., Ende 30, mit beruflichen Erfahrungen bei großer WPG sowie mittelständischer WPG/StBG, sucht eine neue Herausforderung in WP/StB-Kanzlei mit möglichst konkreter Aussicht auf Beteiligung im Raum Hannover, Braunschweig, Wolfsburg. Derzeitige Tätigkeitsschwerpunkte: Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen, Qualitätskontrolle, betriebswirtschaftliche Bera-

tung, interne Mitarbeiterfortbildung sowie steuerliche Beratung. **WPK 4117**

Dipl.-Kfm., 28 J., Absolvent mit Spezialisierung auf Wirtschaftsprüfung, zwei Praktika als Prüfungsassistent in einer großen WPG („Big Four“) und mittelständischer WPG, sucht als Voraussetzung für Wirtschaftsprüfer-Examen, Teil- oder Vollzeitstelle als Prüfungsassistent. **WPK 4118**

StB, Erfahrung in Prüfung/Erstellung von Jahresabschluss/Konzernabschluss nach HGB/IFRS, Steuererklärungen für KapGes/PersGes, Akquisitionen, Umstrukturierungen, Gründung ausländischer Joint Ventures, Englisch fließend, mehrjährige Industrietätigkeit in leitender Position, sucht neue Herausforderung bei WPG/StBG, WP-Examen wird angestrebt. **WPK 4119**

WP, Dipl.-Kfm., Manager/Prokurist, 35 J., mit langjähriger Berufserfahrung bei „Big Four“ WPGen/StBG, sucht neue Herausforderung in einer kleinen/mittelständischen sowie mandantenorientierten WPG/StBG im Großraum Stuttgart (S +/- 50 KM) mit konkreter Aussicht auf Beteiligung/Partnerschaft. Langjährige Erfahrung sowie umfassende Kenntnisse in der Jahres- und Konzernabschlussprüfung Personenhandels- und Kapitalgesellschaften (unterschiedliche Branchen und Größenordnungen) nach HGB und IAS/IFRS. Profunde IAS/IFRS-Kenntnisse durch diverse Umstellungs- und Beratungsprojekte, insbesondere bei Unternehmen des Anlagenbaus, der Automobilzuliefer- sowie der Pharmaindustrie. Trainer- und Referententätigkeit (HGB, IAS/IFRS). Due Diligence und Bewertungskenntnisse (IDW S1, Fair Value Accounting etc.). Mandanten- und nutzenorientiert, souveränes Auftreten, sehr gute Englischkenntnisse, exzellente EDV-Kenntnisse (u.a. SAP R/3). Unternehmerisches Denken sowie Personalführung sind kein Fremdwort. **WPK 4120**

WP/StB/CPA, Dipl.-Bwin (FH), Bankfr., 35 J., ledig, mit langjähriger Erfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft (Prokurist/Prüfungsleiter), sucht Tätigkeit in WPG/StBG im Raum Nordrhein-Westfalen oder Niedersachsen (mit konkreter Aussicht auf Partnerschaft/Beteili-

gung). Gute Kenntnisse und langjährige Erfahrung in internationaler Rechnungslegung (IFRS, US-GAAP). Umfangreiche Erfahrung im Bereich risikoorientierter Jahresabschlussprüfungen von mittleren und großen Unternehmen verschiedener Rechtsformen und Branchen sowie national (Mittelstand) und international tätigen (Konzern-)Gesellschaften. **WPK 4121**

WP cand. (02/2007), StB, promovierter Dipl.-Oec., Mitte 30, mehrjährige Erfahrung in Prüfung bzw. Erstellung von Jahresabschlüssen und Beratung sowie prüfungsnahen Beratungs- und Sondertätigkeiten bei mittelständischer Mandantschaft und öffentlichen Unternehmen, sucht im Raum Weser-Ems (Bremen, Oldenburg, Hannover, Hamburg) ab 02/2007 oder später neue anspruchsvolle Herausforderung in dynamischem Umfeld mit guten Perspektiven. **WPK 4122**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Ende 30, kfm. Ausbildung, langjährige Erfahrung bei mittelständischen WPG/StBG in Prüfung (Jahres- und Konzernabschlussprüfung, Due Diligence), Erstellung (Jahres-/Konzernabschluss), Steuerberatung (Steuererklärungen, lfd. Beratung, etc.) und betriebsw. Beratung, vornehmlich im Bereich mittelständischer Unternehmen verschiedener Branchen. Flexibel und belastbar, eigenverantwortlich und teamorientiert, sicher im Auftreten, unternehmerisch denkend, sehr gute EDV-Kenntnisse, sucht aus ungekündigter Position neue Herausforderung in mittelständischer WPG/Sozietät im Großraum Hamburg, Bremen, Oldenburg, mit konkreter Aussicht auf Beteiligung. **WPK 4123**

Steuerfachwirt, 26 J., sucht neue Herausforderung in WP-Kanzlei-/Gesellschaft im Großraum München und umliegender Kreisregion. WP-Examen wird angestrebt. Beruflich sehr motiviert, anpassungsfähig und verlässlich. Arbeitszeit ausschließlich Vollzeit. **WPK 4124**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 38 J., langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“ und mittelständischer WPG/StBG, verantwortliche Betreuung von mittelständischen Mandanten in Prüfung sowie umfassender steuer- und betriebswirt-



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Die Wirtschaftsprüferkammer ist die bundesweit tätige Berufsorganisation der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer mit Sitz in Berlin. Sie erhält im Rahmen einer anstehenden Novellierung der Wirtschaftsprüferordnung die Aufgabe, anlassunabhängige Sonderuntersuchungen bei solchen Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchzuführen, die Mandanten prüfen, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nehmen.

Die Wirtschaftsprüferkammer sucht für den Aufbau und die Leitung dieser Abteilung **zum nächstmöglichen Zeitpunkt, möglichst bis zum 1. April 2007**, eine/n

Leiter/in Sonderuntersuchung (Wirtschaftsprüfer/in)

sowie eine/n

stellvertretende/n Leiter/in Sonderuntersuchung (Wirtschaftsprüfer/in).

Von den Bewerbern wird eine mindestens zehn- bis etwa zwanzigjährige praktische Berufserfahrung als Wirtschaftsprüfer/in erwartet, die sich zusätzlich in einer zuletzt verantwortlichen Leitung großer Abschlussprüfungen und damit auch von IFRS-Abschlüssen dokumentiert. Ein möglichst breites Branchenspektrum wäre nützlich, erworben vorzugsweise durch Tätigkeit in einer mit Mandanten nach § 319a Abs. 1, 2 HGB befassten Praxis. Einer der Stelleninhaber muss Kenntnisse und Erfahrungen aus der Qualitätssicherungs- und Nachschau Praxis einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorweisen. Neben hervorragenden fachlichen Kenntnissen ist eine starke Persönlichkeit erforderlich, um die vielfältigen Kontakte zu den zu untersuchenden Praxen sowie zu den Gremien, Aufsichtsstellen und innerhalb der WPK gestalten zu können.

Einzelheiten zum Verfahren der anlassunabhängigen Sonderuntersuchung finden Sie unter www.wpk.de. Arbeitsplatz ist Berlin. Erwartet wird eine regelmäßige Teilnahme an den bundesweit stattfindenden Untersuchungen. Für ein Gespräch über die konkrete Ausgestaltung des auf fünf Jahre befristeten Arbeitsplatzes und die Vergütung steht Ihnen der Präsident der Wirtschaftsprüferkammer zur Verfügung, an den Sie bitte auch Ihre Bewerbung richten möchten:

Dieter Ulrich
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer
– persönlich/vertraulich –
Rauchstraße 26
10787 Berlin

Ihre Bewerbung wird vertraulich behandelt.



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Die Wirtschaftsprüferkammer ist die bundesweit tätige Berufsorganisation der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer mit Sitz in Berlin. Sie erhält im Rahmen einer anstehenden Novellierung der Wirtschaftsprüferordnung die Aufgabe, anlassunabhängige Sonderuntersuchungen bei solchen Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchzuführen, die Mandanten prüfen, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nehmen.

Zur Besetzung der Untersuchungsteams sucht die Wirtschaftsprüferkammer **zum nächstmöglichen Zeitpunkt, möglichst bis zum 1. April 2007**,

Wirtschaftsprüfer/innen

sowie

Volljuristen/innen.

Von den Wirtschaftsprüfer/innen wird eine mindestens drei- bis etwa achtjährige praktische Berufserfahrung als Wirtschaftsprüfer/in erwartet, die sich zusätzlich in einer zunehmend verantwortlichen Beteiligung an großen Abschlussprüfungen und damit auch von IFRS-Abschlüssen dokumentieren sollte. Ein möglichst breites Branchenspektrum wäre genauso nützlich wie zusätzliche Kenntnisse und Erfahrungen aus der Qualitäts- und Nachschau Praxis einer Wirtschaftsprüfer Praxis.

Von den Volljuristen/innen werden ein mindestens „voll befriedigendes“ Examen sowie erste praktische Berufserfahrungen, möglichst in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft oder einem Wirtschaftsunternehmen erworben, erwartet. Sollte auch in der Ausbildung ein wirtschaftsrechtlicher Schwerpunkt gesetzt worden sein, wäre dies ein weiterer Vorteil.

Wir bieten eine kollegiale Zusammenarbeit in einem jungen und motivierten Team, einen modernen Arbeitsplatz, leistungsgerechte Vergütung und großzügige Sozialleistungen einschl. betrieblicher Altersversorgung.

Einzelheiten zum Verfahren der anlassunabhängigen Sonderuntersuchung finden Sie unter www.wpk.de. Arbeitsplatz ist Berlin. Die Untersuchungen in den Wirtschaftsprüferpraxen erfolgen bundesweit; die Arbeitszeit insgesamt ist gleichwohl geregelt.

Ihre Bewerbung adressieren Sie bitte wie folgt:

Personalsache
Wirtschaftsprüferkammer
Geschäftsführung
Rauchstraße 26
10787 Berlin

Ihre Bewerbung wird vertraulich behandelt.

schaftlicher Beratung, sucht neuen Wirkungskreis mit Perspektiven in mittelständischer WPG/StBG im Großraum Köln/Bonn/Düsseldorf/Aachen. **WPK 4125**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Dipl.-Fw., Prädikatsexamina, 38 J., mehrjährige Tätigkeit bei „Big Four“ sowie mittelständischer StBG/WPG, Verfasser diverser Aufsätze, sucht Tätigkeit in mittelständiger WPG/StBG, vorzugsweise mit konkreter Aussicht auf Partnerschaft. **WPK 4126**

Raum München: Dipl.-Kffr., Mitte 30, mit bestandenem WP- und StB-Examen, motiviert und engagiert, 8 Jahre Erfahrung bei „Big Four“ (davon 1 Jahr Tätigkeit im Ausland) in Prüfung (u. a. Jahresabschluss-/Konzernabschlussprüfungen HGB, Prüfung von Reportingpackages nach IFRS/US-GAAP, § 53 HGrG) und Beratung von Unternehmen unterschiedlicher Größe, Rechtsform und Branche, sucht neue anspruchsvolle Herausforderung in einer WPG oder auf freiberuflicher Basis im Raum München.

Kontakt: WP_2006@web.de

Dipl.-Vw. (Uni Bonn), 28 J., mit den Schwerpunkten Controlling und Bankbetriebslehre, sucht ab 1.12.2006 Berufseinstieg als Prüfungs-/Steuerberatungsassistent im Raum Köln/Bonn/Düsseldorf. Praxiserfahrung im Rechnungswesen (Konzernbilanzierung, Rating, § 18 Auswertung) durch zwei jeweils 6-monatige Praktika in DAX-Unternehmen. Kenntnisse in SAP sowie bankspezifischer Software (Reuters KreditNet, BankScope) sind vorhanden. Tel.: 01 71/694 12 13, E-Mail: Stefan.Lueckmann@yahoo.de

vBP/StB, 43 J., WP-Examen Frühjahr 2007 angestrebt. Langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“ (Manager/Prokurist). Umfassende Erfahrungen in Jahresabschlussprüfungen (Einzel- und Konzernabschluss), und IT-Prüfungen (FAIT, HFA 4/1997, PS 330, PS 880) sowie in der prüfungsnahen Beratung (Corporate Finance, Due Diligence, Unternehmensbewertung, Prüfung von Risikomanagementsystemen), sucht neue Herausforderung bei mittelständischer WPG/StBG im Raum OWL (NRW/Niedersachsen), gerne auch freiberufliche Zusammenarbeit. Information und Kontakt: hjscon@web.de

Dipl.-Bw., 33 J., aus Hamburg, mit Berufserfahrung aus dem Bereich Steuern und Wirtschaftsprüfung, sucht per sofort eine halbe oder volle Stelle in einer WPG oder Steuerkanzlei. Die Ablegung der Berufsexamina zum Steuerberater wird angestrebt. Auch tiefergehende Erfahrungen bei der Erstellung und Analyse der privaten Vermögensplanung. Kontakt: 0 15 20/529 31 46 oder shams_farhad@yahoo.de



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Eigenschaft des öffentlichen Rechts

NEWSLETTER

Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter
➔ www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf ➔ www.wpk.de/anzeigen/

WP/StB, Dipl.-Kfm., 49 J., erfolgreich am System der Qualitätskontrolle der WPK teilgenommen, mit eigenem Mandantenstamm; Schwerpunkte in Steuerberatung, Jahresabschlussprüfungen, Umwandlungen, Gesellschaftsrecht und Sanierung, sucht Zusammenarbeit mit Einzel-WP oder mittelständischer WP-Sozietät im Großraum Hamburg. **WPK 4201**

WP aus Hamburg bietet Kollegen die Einführung des Qualitätssicherungssystems, Durchführung von Durchsichten zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips sowie Durchführung der internen Nachschau an. **WPK 4202**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 34 J., sucht gut geführte WP- und/oder StB-Praxis mit mittelständi-

schem Mandantenstamm zur Beteiligung oder Übernahme im Raum WAF/GT/OS. Neben angewandten Steuerkenntnissen werden Erfahrung aus „Big Four“ und mittelständischen Praxen sowie die erforderlichen kommunikativen und akquisitorischen Fähigkeiten mitgebracht. **WPK 4203**

WP/StB, 44 J., langjährig erfahren in Beratung und Prüfung sämtlicher Branchen einschl. DAX-Unternehmen, selbstständig, sucht zur Neuorientierung Einzelpraxis oder Beteiligung an Sozietät im Großraum Koblenz, Bonn, Köln. Einarbeitung/Überleitung erwünscht. **WPK 4204**

WP/StB, 35 J., aus Leipzig, bietet freiberufliche Tätigkeiten für WP/WPG und StB/StBG. Langjährige Erfahrungen vorhanden bei der Jahresabschlussprüfung in unterschiedlichen Branchen im gesamten Bundesgebiet, Unternehmensbewertungen, Umstrukturierungen, Steuergestaltungen und Due Diligence. Mandantenschutz sowie kollegiale Zusammenarbeit wird garantiert. Zuschriften unter: wp-leipzig@web.de oder **WPK 4205**

RA, Ausbildung Fachanwalt für Steuerrecht, verhandlungs- und vertragssicheres Englisch, bietet in der Schnittstelle zwischen Steuerrecht und Wirtschaftsrecht interessierten WP/StB im Raum Frankfurt eine kompetente einzelfallbezogene oder längerfristige Zu-

sammenarbeit: Gesellschaftsrechtliche Gestaltung, Umstrukturierung, Unternehmenskauf, Nachfolgegestaltung, Vorbereitung und Betreuung notarieller Beurkundungen. Vertraulichkeit und Mandantenschutz werden zugesichert. **WPK 4206**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 35 J., mehr als 10 Jahre Erfahrung in Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung in „Big Four“ und Mittelstand, sucht freie Mitarbeit am Niederrhein und/oder im Raum Düsseldorf. wp.stb@gmx-topmail.de oder **WPK 4207**

Selbstständiger WP/StB, 40 J., sucht Mitarbeit auf freiberuflicher Basis im Großraum Hamburg. 12 Jahre Erfahrung sowohl in der Wirtschaftsprüfung als auch in der Steuerberatung. **WPK 4208**

WP/StB, Dipl.-Vw., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, langjährige Erfahrungen in vielen Bereichen der Mittelstandsberatung sowie großer Gesellschaften und Verbände nach HGB-Kriterien, bietet Kooperation und Beratung für alle Fragen gesetzlicher und freiwilliger Jahresabschlussprüfungen, MaBV-Prüfungen, betriebswirtschaftlicher Beratungsprojekte, IAS/IFRS- und US-GAAP-Bilanzierung. Evtl. spätere Kanzlei/Gesellschaftsbeteiligung in Partnerkanzleien oder -gesellschaften wird angestrebt. **WPK 4209**

Freier Mitarbeiter: StBin, 41 J., sucht freie Mitarbeit 2007 in der Wirtschaftsprüfung (Einzelfälle). Erfahrungen als Prüfungsleiterin liegen vor. Vorzugsweise in Schleswig-Holstein, HH oder Nähe Erfurt, grundsätzlich aber auch bundesweit. Große Erfahrungen u. a. in der Prüfung von Krankenhäusern liegen vor. **WPK 4210**

StB, Dipl.-Ökon., 38 J., langjährige Erfahrung in Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, sucht freie Mitarbeit bei StB/WP in Hamburg. **WPK 4211**

Frankfurt am Main/Rhein-Main-Gebiet: WP/StB (Sitz in Frankfurt a. M.), mit Bescheinigung nach § 57a WPO bietet Berufskollegen, die die externe Qualitätskontrollprüfung

nicht selbst durchlaufen wollen, die Möglichkeit an, ihr Prüfungsmandat (bundesweit) unter Zusicherung von Mandantenschutz zu übernehmen. Vertrauensvolle kollegiale Zusammenarbeit ist selbstverständlich. **WPK 4213**

For the purpose of being appointed a „Liquidator/Nachtragsliquidator“ of an OHG it is necessary to secure the services of a competent large accountant firm from Hamburg or Munich to deal with the professional matters. The liquidation would involve accountancy problems, taxation problems (in several countries – at least Germany, USA and possibly UK) and legal problems. The firm needs to have the full resources to deal with the case. Please contact to explore possible co-operation and mutual interest and agree the remunerations. **WPK 4214**

StBin, Dipl.-Kffr., 32 J., mit mehrjähriger Berufserfahrung in der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung bietet bundesweit freie projektbezogene Mitarbeit bei StB(G) oder WP(G) an. **WPK 4215**

Mittelgroße WPG/StBG aus dem Rhein-Main-Gebiet mit langjährigen Erfahrungen in IAS/IFRS und US-GAAP bietet Berufskollegen bundesweit freiberufliche Unterstützung/Kooperation bei der Erstellung oder Prüfung von IAS/IFRS- oder US-GAAP-Abschlüssen. Angeboten wird auch die Unterstützung bei entsprechenden Umstellungsprojekten. Übernahme weiterer Prüfungsaufträge und Kooperation mit Kammermitgliedern, die über keine Bescheinigung nach § 57a WPO verfügen. Vertrauensvolle und kollegiale Zusammenarbeit sowie Mandatsschutz werden gewährleistet. **WPK 4216**

Wohnortwechsel in den Raum Koblenz/Montabaur: WP cand., StBin, Dipl.-Kfm., Anfang 40, bietet freiberufliche Mitarbeit. Interesse an langfristiger Zusammenarbeit im Hinblick auf spätere Beteiligung/Übernahme. Langjährige Berufserfahrung im Bereich Wirtschaftsprüfung/Unternehmensbewertung und -beratung vorhanden, (5 Jahre E & Y, 8 Jahre mittelständische WPG). Englisch, Französisch fließend. **WPK 4217**

WP/StB bietet Kollegen in Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, die sich nicht mehr der externen Qualitätskontrolle unterziehen wollen, Kooperation bei der Abwicklung von Prüfungsaufträgen an. Mandantenschutz ist selbstverständlich. **WPK 4218**

Mittelständische WPG/StBG in Düsseldorf (ca. 40 MA) übernimmt weitere Prüfungsaufträge und sucht entsprechende Kooperation mit Kammermitgliedern im Raum Düsseldorf/Köln/Ruhrgebiet. Mandantenschutz wird selbstverständlich zugesichert. **WPK 4219**

WP/StB mit langjähriger Erfahrung in der Durchführung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen nach HGB und IFRS sowie in der internen Qualitätssicherung einer großen international tätigen WPG, bietet freiberufliche Mitarbeit bei der Abwicklung von Prüfungsaufträgen und im Bereich der auftragsbegleitenden Berichtskritik sowie der Nachschau von Prüfungsaufträgen an. **WPK 4220**

Mittelständische WPG sucht im Großraum München und Oberbayern WP-Mandate zur Übernahme zu berufsüblichen Bedingungen. Mittelfristige freiberufliche Mitarbeit wäre wünschenswert. **WPK 4221**

vBP/StB, Dipl.-Ökon., sucht Beteiligung an BPG/WPG bzw. Einzelpraxis sowie auch projektbezogene freiberufliche Mitarbeit im norddeutschen Raum vorstellbar. **WPK 4222**

Hamburger Steuerberater-Haus (4 Praxen) sucht selbstständigen WP mit Berufserfahrung zur Kooperation. Ziele: Überleitung von Prüfungsaufträgen, gemeinsame Akquisition und Verbesserung der Pflege von Prüfungsmandaten sowie Know-how Transfer und Stärkung der Marktpräsenz. Konferenz-, Prüfungs- und Archivräume vorhanden, Nutzung von eigenen Büroräumen, vorhandener Bürotechnik sowie EDV Hard- und Software; personelle Unterstützung durch Sekretariat und Austausch von qualifizierten Mitarbeitern möglich. **WPK 4223**

Mittelgroße WPG übernimmt weitere Prüfungsaufträge und sucht entsprechende Koopera-

tion mit Kammermitgliedern, die prüfungspflichtige Mandanten betreuen. Außerhalb der Prüfungstätigkeit wird der Mandantenschutz selbstverständlich zugesichert.

WPK 4224

Kundenstamm sucht Einzel-WP. Auflösung einer kleinen Verbandsprüfungsgesellschaft im Non-Profit-Bereich. Verbandsprüfer, verantwortlicher Senior Audit Manager (Prüfungsleiter), Dipl.-Kfm., 40 J., „Big Four“-Erfahrung und mehr, mit bestehendem, gut eingeführten und weiter ausbaufähigem Kundenstamm sucht (gerne älteren) fairen Einzel-WP aus dem Raum Augsburg/Stuttgart für Kooperation auf Grund der Auflösung der Verbandsprüfungsgesellschaft. Zusammenarbeit ohne großen Aufwand für Umorganisationen möglich. Schwerpunkt: freiwillige Jahresabschlussprüfungen für kleine GmbHs, Stiftungen u.a. Rechtsformen aller Größen, Sonderprüfungen.

WPK 4225

Mittelständische WPG, nach § 57a WPO geprüft, bietet für Jahresabschlussprüfungen und andere Siegelmandate eine arbeitsteilige Zusammenarbeit an.

Kontakt: Unkelbach Treuhand GmbH, Freiburg, Tel.: 06 71/38 54 20, www.unkelbach-treuhand.de

IT-Systemprüfung gem. IDW PS 330. Erfahrene WPG bietet Kollegen Unterstützung bei der Durchführung von IT-Prüfung, die gem. IDW PH 9.100.1 auch für kleine und mittelgroße Unternehmen zwingend durchzuführen ist. Ansprechpartner: Herr WP Midding (E-Mail: midding@nw-treuhand.de), nähere Informationen im Internet unter www.nw-treuhand.de

Fidunion GmbH WPG mit 25 selbstständig tätigen Kanzleien in Deutschland (www.fidunion.de), zusammengeschlossen unter der Fidunion International G.I.E, mit mehr als 300 Büros weltweit, sucht für den Standort Frankfurt am Main eine engagierte und international ausgerichtete WP-Kanzlei.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Heinzelmann, Tel.: 0 60 74/82 73-0, Fax: 0 60 74/82 73-30, contact@cdh-treutax.de

Sozietät (WP/StB, WP/StB/RA, RAin), die Privatpersonen, Freiberufler, Stiftungen, Vereine und mittelständische Unternehmen in steuerrechtlichen, rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten inkl. Führung der Finanz- und Lohnbuchhaltung betreut, sucht zur Verbreiterung der Angebotspalette sowie der Stärkung der Marktpräsenz und Ausweitung der Beratungsklientel im Rahmen einer Bürogemeinschaft und eines gemeinsamen Außenauftritts weitere WP/StB- und/oder RA-Kolleg(inn)en mit eigener Klientel. Eine ausreichende Anzahl an Büroräumen, auch für Mitarbeiter, ist vorhanden.

Ansprechpartner: WP/StB/RA Hans-W. Weindl, Tel.: 0 89/7 90 78 68-0, weindl@datevnet.de.

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet Berufskollegen, die sich der externen Qualitätskontrolle nicht mehr unterziehen wollen, die Übernahme von Pflichtprüfungen an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich. Eine Mandatsübernahme zu beruflichen Bedingungen ist möglich.

Kontakt: 01 71/324 46 33

Dipl.-Kffr., Mitte 30, mit bestandenem WP- und StB-Examen, motiviert und engagiert, 8 Jahre Erfahrung bei „Big Four“ (davon 1 Jahr Tätigkeit im Ausland) in Prüfung (u. a. Jahresabschluss-/Konzernabschlussprüfungen HGB, Prüfung von Reportingpackages nach IFRS/US-GAAP, § 53 HGRG) und Beratung von Unternehmen unterschiedlicher Größe, Rechtsform und Branche, sucht neue anspruchsvolle Herausforderung auf freiberuflicher Basis im Raum München.

Kontakt: WP_2006@web.de.

Hilfe bei der Durchführung von IT-Systemprüfungen gem. IDW PS 330 i. V. m. PH 9.330.1: Bieten eine abgestimmte und auf den jeweiligen Mandanten zugeschnittene Lösung, die es ermöglicht, eine auf diese Prüfung aufbauende risikoorientierte Prüfungsplanung zu konkretisieren und den Mandanten wertvolle Hinweise zu geben.

Ansprechpartner: WP Viola Beecken, Tel.: 0 40/32 31 04 40 oder E-Mail: info@atos-gmbh.com

WP/StB (ehemals „Big Four“ und kfm. GF in mittelständischer Unternehmensgruppe) bietet kollegiale Unterstützung auf freiberuflicher Basis im Bereich Prüfung, Beratung oder Erstellung (u. a. auch bei Umstellungsprojekten auf IFRS). Interesse an langfristiger Zusammenarbeit bzw. Kooperation vorhanden. Mandantenschutz wird selbstverständlich zugesichert.

Kontakt: thomas.klask@wp-klask.de

WP/StB, 33 J., langjährige Erfahrung bei überregionaler mittelständischer WPG/StBG bietet Berufskollegen freiberufliche Mitarbeit, umfassende Kenntnisse in Prüfung/Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen sowie prüfungsnaher und steuerlicher Beratung von national und international tätigen Unternehmen aus verschiedenen Branchen (überwiegend Industrie, Handel, Dienstleistungen). Gute Englischkenntnisse, spezielles Know-how bei Prüfungssoftware Audit-Agent und IDEA. Mandantenschutz wird zugesichert. Überregional, bevorzugte Region Mitteldeutschland. Kontakt: audit-leipzig@gmx.de

WPG aus Berlin bietet Kollegen bundesweit die Kooperation oder Übernahme von Jahresabschlussprüfungen und IT-Systemprüfungen (IDW PS 330) an. Mandantenschutz ist selbstverständlich und wird vertraglich zugesichert. Für Kleinpraxen wird auch die externe Berichtskritik und Nachschau sowie die Verbesserung/Aktualisierung des Qualitätssicherungssystems nach der VO 1/2006 angeboten.

Kontakt: WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr, Tel.: 0 30/263498-30, E-Mail: farr@farr-wp.de; www.farr-wp.de

CISA, Dipl.-Inf., 38 J., 11 Jahre bei PwC im Bereich Wirtschaftsprüfung/Process Assurance, davon 4 Jahre als Prokurist, leitend tätig. Suche freiberufliche Tätigkeit bei WPGen, die bei einem risikoorientierten Prüfungsansatz zur Beurteilung von Geschäftsprozessen und IT-Systemen und zum Aufzeigen von Verbesserungsmöglichkeiten gerne auf einen Spezialisten zurückgreifen möchten. Umfassende Erfahrungen als Prüfungsleiter bei Jahresabschlussprüfungen nach HGB/IFRS, aus SAP R/3 Einführungsprojekten, Inventurverfahren, elektr. Rechnungen, digitaler BP, Berechnung

gungskonzepten, SOX-Projekten. Referenz vorhanden. Einsatz bevorzugt Rhein-Main-Gebiet oder Münsterland/ Ostwestfalen-Lippe. Kontakt: 01 77/924 85 74 oder martinfunke@web.de

WP mit Erfahrungen aus der externen Qualitätskontrolle, selbst erfolgreich am Qualitätskontrollverfahren teilgenommen, bietet als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen für kleine Praxen an. Kontakt: WP/StB Heiko Kühn, Tel.: 0 26 61/94 91 05, E-Mail: heiko@wp-kuehn.de

Überregional tätige StBG mit Sitz im Raum Frankfurt a.M. und über 200 Mitarbeitern bundesweit, sucht einen WP/StB mit guten analytischen und konzeptionellen Fähigkeiten zur Zusammenarbeit bei der weiteren konsequenten Ausrichtung des Unternehmens am Markt und der zukunftsfähigen Gestaltung durch effiziente Strukturen. Der WP/StB sollte für diese berufliche Herausforderung über Führungserfahrung und Organisationstalent verfügen. Kontakt: Concilium GmbH WPG, WP/StB Werner Flügge, Thurnithstraße 2, 30519 Hannover

IT-Systemprüfungen gem. IDW PS 330 i.V.m. PH 9.330.1. WPG/StBG bietet Kollegen bundesweit Unterstützung bei der Durchführung von EDV-Prüfungen, die bei Jahresabschlussprüfungen gem. IDW PH 9.100.1 auch für kleine und mittelgroße Unternehmen verpflichtend sind. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz sind selbstverständlich. Weitere Informationen und Kontakt: WP/StB Oliver Arnold, Tel.: 0 40/38 91 48-0 oder E Mail: arnold@aktax.de

Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, Gründungsprüfung und Sonderprüfungen an. Mandatenschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden selbstverständlich uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert. Kontakt: UNION AG WPG, WP/StB Hubert E. Grünbaum, Friedrich-Ebert-Straße 21, 95448 Bayreuth, Tel.: 09 21/889-0, E-Mail: info@unionag.de

IT-Systemprüfungen gem. IDW PS 330. i.V.m. PH 9.330.3. Dipl.-Kfm., CISA, bietet WP/WPG auf freiberuflicher Basis bundesweit Unterstützung bei der Durchführung von EDV-Prüfungen an, die im Rahmen von Jahresabschlussprüfungen gem. IDW PH 9.100.1 auch für kleine und mittelgroße Unternehmen verpflichtend sind. Fachkompetenzen in den Bereichen Rechenzentrumsprüfung (Outsourcing), SAP R/3 Berechtigungskonzept, SAP R/3 Module Basis, FI, HR, MM und SD sowie einer Reihe mittelständischer ERP-Software. Langjährige Erfahrung als Prüfungsleiter in den Bereichen Jahresabschlussprüfung, prüfungsnaher Beratung sowie EDV-Prüfung bei „Big Four“ und mittelständischer WPG vorhanden. Weitere Informationen und Kontakt: E-Mail: cisa@it-systempruefung.net, Tel.: 0 41 01 51 38 59

WP in mittelstandsorientierter WP-/StB-/RA-Praxis übernimmt bundesweit Prüfungsmandate insbesondere von Berufskollegen, die nicht am System der Qualitätskontrolle teilnehmen. Die Praxis bietet darüber hinaus die kollegiale und unkomplizierte Zusammenarbeit auf den Gebieten Sanierung, Unternehmensveräußerung, Due Diligence, Wirtschaftsrecht, WP-/StB-Regressabwehr an. Mandatsschutz wird uneingeschränkt zugesichert. Kontakt: WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Ralf Bauerhaus, Osthofstraße 54 D, 48163 Münster, Tel.: 0 25 36/33 53 77, Fax: 0 25 36/33 53 78

RA (WP/StB) in mittelstandsorientierter WP/StB-/RA-Praxis vertritt bundesweit WP-/StB-Kollegen gerichtlich und außergerichtlich in Regressfällen in Abstimmung mit ihren Versicherern. Kontakt: WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Ralf Bauerhaus, Osthofstraße 54 D, 48163 Münster, Tel.: 0 25 36/33 53 77, Fax: 0 25 36/33 53 78

vBP/StB, 43 J., WP-Examen Frühjahr 2007 wird angestrebt, langjährige Berufserfahrung „Big Four“ (Manager/Prokurist) bietet bundesweit projektbezogene Kooperation als freier Mitarbeiter bei der Durchführung von Jahresabschlussprüfungen (Einzel- und Konzernabschluss), IT-Prüfungen (FAIT, HFA 4/1997, PS 330, PS 880) sowie der prüfungsnahen Beratung (Corporate Finance, Due Diligence, Unternehmensbewertung, Prüfung

von Risikomanagementsystemen). Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz sind selbstverständlich.

Kontakt: wpaudit@arcor.de

WP (kein ehemaliger Mitarbeiter der „Big Four“) übernimmt freiwillige und Pflichtprüfungen. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz ist selbstverständlich. WP/StB/RB Hermann Frese, Große Straße 24, 28870 Ottersberg, Tel.: 0 42 05/39 55-0, Fax: 0 42 05/39 55-55

WP/WPG AG in Köln/Hamburg bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Prospektprüfungen IDW S4; Mandatsschutz wird gewährleistet. Ansprechpartner: WP Mathias N. Eisele, Tel.: 02 21/44 70 599 oder mathias.eisele@arthur-tomrell.com

Bitte richten Sie Ihre Veröffentlichungswünsche und Anfragen an folgende Adresse:

**Wirtschaftsprüferkammer
Redaktion WPK Magazin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefax 0 30/72 61 61 - 2 28,
E-Mail magazin@wpk.de**

Ihre Anzeige erscheint parallel auf den Internetseiten der WPK unter → www.wpk.de/anzeigen/
Die Veröffentlichung einer Kleinanzeige in den Rubriken „Stellengesuche“, „Kooperationswünsche“, „Praxisbörse“, „System der Qualitätskontrolle“ und „Praktikumsbörse“ im WPK Magazin und im Internet ist kostenlos.

Wichtiger Hinweis:

Sofern nicht ein gesonderter Umschlag für die Antwort auf eine Anzeige verwendet wird, sollte die Chiffre-Nr. bereits im Adressfeld des an die Wirtschaftsprüferkammer gerichteten Schreibens deutlich sichtbar angebracht werden. Andernfalls ist die Zuschrift von der Tagespost für die Kammer nicht zu unterscheiden und kann nicht ungeöffnet weitergeleitet werden!

Praxisbörse

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

WP/StB, 44 J., langjährig erfahren in Beratung und Prüfung sämtlicher Branchen einschl. DAX-Unternehmen, selbstständig, sucht zur Neuorientierung Einzelpraxis oder Beteiligung an Sozietät im Großraum Koblenz, Bonn, Köln. Einarbeitung/Überleitung erwünscht. **WPK 4301**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 34 J., sucht gut geführte WP- und/oder StB-Praxis mit mittelständischem Mandantenstamm zur Übernahme oder Beteiligung im Raum WAF/GT/OS. Bei Übernahme ist eine überleitende Tätigkeit ausdrücklich erwünscht. Neben angewandten Steuerkenntnissen werden Erfahrung aus „Big Four“ und mittelständischen Praxen sowie die erforderlichen kommunikativen und akquisitorischen Fähigkeiten mitgebracht. **WPK 4302**

WP/StB, 36 J., sucht bevorzugt WP/StB-Einzelkanzlei, ggf. auch Beteiligung an seriöser Sozietät, im Großraum München, für einen Kaufpreis von ca. 200-400 T€. **WPK 4303**

Großraum Nürnberg: WP/StB, Dipl.-Kfm., 38 J., freundlich und kontaktfreudig, breites Tätigkeitsspektrum im Bereich Steuerberatung, Jahresabschlussprüfung und Finanzierungsberatung, sucht aus ungekündigter Position heraus eine unternehmerische Herausforderung in WP/StB-Kanzlei mit konkreter Aussicht auf Beteiligung. **WPK 4304**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 35 J., langjährige Erfahrung in Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung in „Big Four“ und Mittelstand, Ausnahmegenehmigung nach § 57a WPO vorhanden, sucht Praxis im Raum Düsseldorf oder Niederrhein zur Übernahme. Ggf. Übernahme gemeinsam mit einem Kollegen. Überleitende Tätigkeit willkommen. wirtschaftspruefer@gmx.net oder **WPK 4305**

Frankfurt am Main: WP/StB suchen zum Ausbau der Kanzlei kleinere Praxis, Teilpraxis oder Einzelmandate (auch WP-Mandate) zu

berufsblichen Bedingungen. Eine Übernahme kann kurzfristig erfolgen. Überleitende Mitarbeit ist erwünscht. **WPK 4306**

Stuttgart: Exklusive Büroräume

in der Stafflenbergstraße, unverbaubarer Blick über Stuttgart, Baujahr 1907, kernsaniert 2004 / 2005. Etwa 10 Min. zu Fuß bis LG/OLG/Innenstadt, bis max. ca. 550 m² teilbar, Tiefgarage, von privat ohne Maklergebühr zu mieten.
Herr Lenz: 0711 / 470 408 0 oder stephan.lenz@oesterreichisches-konsulat.de

Bielefeld/Gütersloh/Herford: WP/StB, Dipl.-Kfm., mit umfangreicher Erfahrung in der steuerlichen und wirtschaftlichen Beratung mittelständischer Mandats sowie in der Wirtschaftsprüfung (auch IFRS/IAS), sucht nach Einstieg in die alteingesessene StB-Praxis des Vaters zur Erweiterung eine StB- oder WP/StB-Praxis zur Übernahme bzw. Kooperation und späterem Zusammenschluss. Überleitende Tätigkeit erwünscht, aber nicht Voraussetzung. **WPK 4307**

Team, bestehend aus WP-/StB-Kollegen, sucht WP-/StB-Kanzlei oder Beteiligungsmöglichkeit an solcher, mit einem Jahresumsatz zwischen 500 T€ und 1.000 T€, im Raum Saarland oder angrenzendes Rheinland-Pfalz, zu berufsblichen Konditionen. Überleitende, kollegiale Mitarbeit ist erwünscht. **WPK 4308**

WP/StB in eigener Praxis sucht zwecks Übernahme Einzelmandate oder WP/StB-Praxis in Hamburg (Altona, Ottensen, Eimsbüttel, Schanzenviertel). **WPK 4309**

WPG/StBG in Düsseldorf (ca. 40 Mitarbeiter, davon 7 Berufsträger), ist interessiert an der Übernahme einer WP/StB-Praxis mit Prü-

fungsmandaten im mittelständischen Bereich im Raum Düsseldorf/Köln/Ruhrgebiet zu berufsblichen Bedingungen. Überleitende Tätigkeit erwünscht. **WPK 4310**

StB/StBin oder WP/WPin für Einstieg in StB/WP-Sozietät im Raum Oberpfalz gesucht. Erfahrungen in allen Bereichen der Steuerberatung, JA- und StE-Erstellung sind gewünscht. **WPK 4311**

WP/StB, 39 J., mit eigenem Mandantenstamm, sucht in HH/SH/nördl. Nds. WP-Praxis mit überleitender Tätigkeit oder Beteiligungsmöglichkeit bei WP, der sich in nächster Zeit zur Ruhe setzen will. **WPK 4312**

Mittelständische, erfolgreiche WPG/StBG im Rhein-Main-Gebiet mit Anschluss an ein internationales Netzwerk ist zur Abrundung und Ergänzung der bestehenden WPG/StBG interessiert an der Übernahme einer WP-/StB-Praxis oder Teilpraxis zu berufsblichen Bedingungen, ggf. kommt auch der Erwerb von substantiellen Prüfungsmandaten in Betracht. Überleitende Tätigkeit ist erwünscht. **WPK 4313**

Kanzlei- oder Mandatsübernahme im Raum Hannover: WP/StB mit erfolgreich durchgeführter Qualitätskontrolle nach § 57a WPO sucht zum Ausbau einer bestehenden Kanzlei Praxis, Teilpraxis oder Einzelmandate. Überleitende Tätigkeit oder individuelle Wünsche möglich. **WPK 4314**

WP-GmbH mit Sitz in den neuen Bundesländern, gegründet 2002, Stammkapital 25.200 €, bisher keine aktive Tätigkeit, Verlustvorträge (ca. 40% des Stammkapitals) nur aus laufenden Kosten wie Versicherung, Kammerbeiträge etc., kurzfristig an Berufskollegen abzugeben. **WPK 4315**

WP/StB, Dipl.-Oec., sucht Kanzlei/Beteiligung bis (bei Beteiligung anteilig) 800 T€ Jahresumsatz in Nordrhein-Westfalen. **WPK 4316**

Zwei WP/StB suchen im Großraum Köln/Düsseldorf zur Übernahme eine WP/StB-Praxis mit einem Umsatz im Bereich 450 - 700 T€. Neben den Dienstleistungen Fibu, Lohn, Jahresabschlussstellung sowie Steuerberatung sind Prüfungsmandate erwünscht, aber nicht Bedingung. **WPK 4317**

Mittelständische WPG/StBG sucht in Berlin eine WP/StB-Praxis mit einem Jahresumsatz ab 300 T€ zum Kauf. Eine überleitende Mitarbeit ist möglich und zur Sicherstellung einer erfolgreichen Übernahme und hohen Beratungsqualität auch gewünscht. **WPK 4318**

WPG in Berlin mit internationaler Erfahrung sucht zwecks Übernahme eine WP/StB-Kanzlei bzw. Mandantenstamm oder auch Einzelmantate im Raum Berlin gegen berufsübliche Konditionen. Schwerpunkt ist Unternehmens- und Steuerberatung, auch international. Kontakt: WPG.Berlin@yahoo.de oder **WPK 4319**

WP bietet WP mit eigenem Mandantenstamm Bürogemeinschaft in Köln in sehr guter Lage. **WPK 4320**

WP-GmbH (Stammkapital 25.000 €, ohne bisherige aktive Geschäftstätigkeit – Verlustvortrag nur durch vorbereitende Maßnahmen) an Berufskollegen kurzfristig abzugeben. **WPK 4321**

Mittelständische WPG und StBG mit Sitz im Rhein-Main-Gebiet übernimmt Praxis, Teilpraxis oder einzelne Beratungs- und/oder Prüfungsaufträge von Kollegen zu berufsüblichen Bedingungen. **WPK 4322**

Mittelständische WPG in Nordhessen ist zur Abrundung und Ergänzung an der Übernahme einer WP-Praxis oder Teilpraxis zu berufsüblichen Bedingungen interessiert, ggf. kommt auch der Erwerb von Prüfungsmandaten in Betracht. **WPK 4323**

Drei WP/StB suchen zur Übernahme eine WP/StB-Praxis mit einem Umsatz im Bereich 750 - 900 T€. Neben den klassischen StB-Dienstleistungen ist ein Mandatsstamm mit Prüfungs- und Sonderberatungspotential (Due Diligence, Unternehmensbewertung o.ä.) erwünscht, aber keine Bedingung. Raum Köln/Düsseldorf/westliches Ruhrgebiet. **WPK 4324**

WP/StB sucht in Essen Praxis zur Übernahme oder Beteiligung. Überleitende Tätigkeit erwünscht. **WPK 4325**

WPin/StBin bietet Bürogemeinschaft in Mannheim (Neckerau/Mallau) in zentraler Lage: 2 Büroräume mit Dachterrasse, Mitbenutzung von Küche und Besprechungszimmer sowie von Kopierer/Fax und Telefon, falls

gewünscht. Privater Parkplatz ist vorhanden. Weitere Informationen: Dipl.-Kffr. Barbara Hoffmann, Tel.: 06 21/4 83 76 34 oder E-Mail: barbara.hoffmann@hoffmannsteuerberatung-wp.de

StB, Anfang 60, sucht Partner (WP und StB) für seine Nachfolge/Beteiligung. Die Kanzlei im Münchner Westen besteht seit 30 Jahren, derzeitiger Umsatz 600 bis 700 T€, bei 12 Mitarbeitern. Kontaktaufnahme unter: burgstaller@burgstaller-partner.de

WP/StB (ehemals „Big Four“ und kfm. GF in mittelständischer Unternehmensgruppe) bietet kollegiale Unterstützung auf freiberuflicher Basis im Bereich Prüfung, Beratung oder Erstellung (u. a. auch bei Umstellungsprojekten auf IFRS). Interesse an langfristiger Zusammenarbeit bzw. Kooperation vorhanden. Mandantenschutz wird selbstverständlich zugesichert. Kontakt: thomas.klask@wp-klask.de

Mittelständische WPG/StBG in Frankfurt/M. mit Anschluss an ein internationales Netzwerk sucht StB-/WP-Praxis zur Übernahme (Umsatz 100 - 400 T€) zu berufsüblichen Bedingungen. Überleitende Tätigkeit ist erwünscht. Kontakt: c.saur@treu-gmbh.de

System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf www.wpk.de/anzeigen/

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Erfahrungen aus mehreren bereits durchgeführten Qualitätskontrollen, bietet für kleine und mittlere WP/vBP-Kanzleien im süddeutschen Raum schnelle Hilfestellung und einfache Umsetzung eines Qualitätssicherungssystems nach neuestem Recht oder alternativ die kurzfristige Durchführung der externen Qualitätskontrolle (§ 57a WPO). **WPK 4401**

Einzel-WP, nicht mehr aktiv tätig, übernimmt Berichtskritik Auftragsbezogene Qualitäts-

kontrolle gem. VO 1/2006. wpstb-khd@gmx.de oder **WPK 4402**

Einzel-WP in Bonn, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Bescheinigung über die Teilnahme am System der Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 6 Satz 7 WPO in 2006, bietet externe Qualitätskontrolle an. **WPK 4403**

Suche Prüfer für Qualitätskontrolle! In 2006 neu gegründete Kleinst-WPG mit Sitz in Mainz (2 Berufsträger, keine Mitarbeiter) mit

ca. 10 Prüfungsmandaten (ohne § 319a HGB) plant externe Qualitätskontrolle im Herbst 2006. Erwartet wird eine unverbindliche Kostenschätzung und Nachweise über vorliegende Prüfungserfahrung. **WPK 4404**

WP/StB, Frankfurt-Rhein-Main, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Prüfungserfahrung bei kleinen und mittleren WP und WPG, bietet bundesweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Kontakt: 0170/897 86 15 oder 0172/614 57 73

WP mit Berufspraxis in Hagen/Westfalen führt Qualitätskontrolle nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Praktische Erfahrung vorhanden. Bescheinigung nach § 57a WPO liegt vor.

Kontakt: Dr. Reiner Deussen, Körnerstraße 84, 58095 Hagen, Tel.: 0 23 31/92 21 50, E-Mail: dr.deussen@dhe-auditax.de

Mittelständische interdisziplinäre Sozietät mit angeschlossener WPG im Zentrum von München, die bereits erfolgreich am Qualitätskontrollverfahren nach § 57a WPO teilgenommen hat, bietet Unterstützung bei der Vorbereitung (interne Vorbereitung, Voraudit etc.) auf die externe Qualitätskontrolle oder führt die externe Qualitätskontrolle durch. Im Übrigen wird eine Zusammenarbeit mit WP-Kollegen, die sich nicht der externen Qualitätskontrolle unterziehen wollen, gesucht; gerne auch vor dem Hintergrund einer späteren (z.B. altersbedingten) Übernahme des Mandantenstamms. Kontakt: WP/StB Ulrich Burkhardt, Tel.: 0 89/38 38 70-0, E-Mail: info@control5h.de

WPG in Berlin hat bundesweit bereits 125 externe Qualitätskontrollen durchgeführt. Spezialisierung auf kurzfristige und effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen bei kleinen und mittelgroßen WP-/vBP-Praxen. Aufgrund der großen Erfahrung werden Berufskollegen gerne bei der Errichtung/Aktualisierung ihres Qualitätssicherungssystems oder bei der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle unterstützt. Ferner wird für Kleinpraxen Unterstützung bei der externen Berichtskritik oder Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr, Tel.: 0 30/26 34 98-30, E-Mail: farr@farr-wp.de; www.farr-wp.de

WP/StB und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit eigener Teilnahmebescheinigung und den Anforderungen an die Organisation kleiner und mittlerer Praxen sowie den Erwartungen der Berufskollegen bestens vertraut, bietet die bundesweite Durchführung der externen Qualitätskontrolle nach § 57a WPO oder die Beratung zur Einrichtung eines prüfungsfähigen Qualitätssicherungssystems an. Kontakt: 0 69/68 09 19 55

Mittelständische WPG in Hamburg führt auch in 2006 externe Qualitätskontrollen gem. § 57a WPO durch. Erfahrungen aus rund 60 bei kleinen und mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen sind vorhanden.

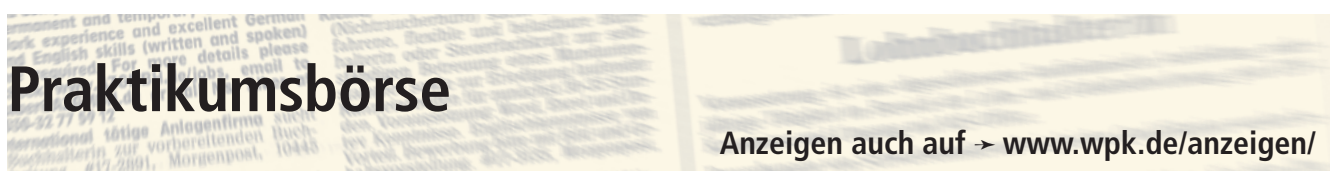
Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit den Prüfern für Qualitätskontrolle (nach § 57a Abs. 3 WPO): Viola Beecken und Gisela Scholdei, Tel.: 0 40/32 31 04 40 oder E-Mail: info@atos-gmbh.com

WP/StB mit erteilter Teilnahmebescheinigung bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO. Umfangreiche Erfahrungen in der Durchführung von Qualitätskontrollen insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandantenschutz wird zugesichert. Kontakt: UNION AG, WP/StB Hubert E. Grünbaum, Friedrich-Ebert-Straße 21, 95448 Bayreuth, E-Mail: info@unionag.de, Tel.: 09 21/889-0

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit den Anforderungen an die Organisation kleiner und mittleren Praxen und den Erwartungen der Berufskollegen bestens vertraut, bietet die Durchführung der externen Qualitätskontrolle nach § 57a WPO oder die Beratung zur Einrichtung eines prüfungsfähigen Qualitätssicherungssystems an. Kontakt: Rainer Elias, Prüfeninger Straße 52, 93049 Regensburg, Tel.: 09 41/29 60 30, E-Mail: info@steuerberater-elias.de

WP/StB und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Prüfungserfahrung und eigener Teilnahmebescheinigung, spezialisiert auf mittlere und kleine WP-Praxen, bietet Durchführung von Qualitätskontrollen im norddeutschen Raum und in Berlin. Auf Anfrage werden gern Referenzen benannt. Kontakt: c.maracke@take-maracke.de oder Tel.: 04 31/990 81 300

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, eigene Qualitätskontrollprüfung bereits absolviert, Teilnahmebescheinigung liegt vor, übernimmt auch überregional Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO oder die Vorbereitung auf die externe Qualitätskontrolle bzw. Unterstützung bei der Einführung eines Qualitätskontrollsystems. Soll keine Qualitätskontrolle durchgeführt werden, wird in Zusammenarbeit die Mandatsbetreuung im WP-Bereich mit Mandantenschutz oder das Mandat zu berufstätigen Bedingungen übernommen. Tel.: 0 60 74/8 27 30, E-Mail: contact@WP-STB-Heinzelmann.de



Praktikumsbörse

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

WPK-Mitglieder, die Praktikumsplätze anbieten haben, können hier auch gerne inserieren!

Praktikanten für mindestens 6 Wochen im Zeitraum März bis Juni 2007 im Großraum Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, teilweise

auch darüber hinaus, gesucht. Mitwirkung mit bei der Prüfung von Jahresabschlüssen überwiegend von Einrichtungen und Unternehmen des non-profit- und public-sectors. Bearbeitung eigenständiger Prüfungsfelder unter Anleitung in überschaubaren Teams. Abgeschlossenes Grundstudium und die Bereit-

schaft, in den wechselnden Prüfungsteams engagiert und flexibel mitzuarbeiten, wird vorausgesetzt. Weitere Informationen zur WP-Gesellschaft finden Sie unter www.bpgwp.de. Bewerbungen bitte schriftlich oder per E-Mail mit den üblichen Unterlagen.

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.). Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zugestellt.

HERAUSGEBER:

Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 030/72 61 61-0
Telefax 030/72 61 61-212
E-Mail admin@wpk.de, Internet www.wpk.de

SCHRIFTLEITUNG UND VERANTWORTUNG FÜR DEN ANZEIGENTEIL:
Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung –
Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit –
(Anschrift wie oben).

BEZUGSPREIS:

Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer erhalten das WPK Magazin im Rahmen der Mitgliedschaft.
Jahresabonnement 64,- € (zzgl. Versandkosten);
Einzelheft 17,- € (zzgl. Versandkosten).

ERSCHEINUNGSWEISE:

Vierteljährlich

ANZEIGEN:

KAMPE-PR, Karl-Schrader-Straße 6, 10781 Berlin, Tel 030/30 10 44-0,
Fax 030/30 10 44-55, E-Mail office@kampe-pr.de.

KONZEPTION, GRAFISCHE GESTALTUNG, REALISATION:

KAMPE-PR, Berlin

DRUCK: Boyens Offset, Heide.

URheberRECHTE:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.
2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

BILDNACHWEISE:

Europäische Kommission, Brüssel (S. 30); Institut der Wirtschaftsprüfer, Düsseldorf (S. 31 u.); David Thorn, Berlin (S. 1, 4, 6, 9, 12, 18, 20 o., 21, 27, 31 o., 32, 34, 47, 50, 54, 56); Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat

MOMENT BITTE, SIE HABEN SICH MIT SCHULBÜCHERN EINGECREMT.

**PFLEGEPRODUKTE KAUFEN
ODER KINDERN IN AFRIKA
ZUKUNFT SCHENKEN.**

**Sichern Sie mit 31 Euro im Monat
das Leben eines Kindes. Werden Sie Pate!**

Rufen Sie uns an!

0180 33 33 300 (9 Cent/Min.)



Oder Coupon heute noch zur Post geben
oder per Fax senden an: 0203 77 89-118



Ja, ich werde jetzt Pate!

Bitte schicken Sie mir einen
unverbindlichen Vorschlag für eine Patenschaft.

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Kindernothilfe e.V.
Düsseldorfer Landstraße 180 · 47249 Duisburg
www.kindernothilfe.de

Gedanken zur Jahreswende 2006/2007

Er hat eine große Zukunft, denn er begreift die Vergangenheit (Heinrich Heine)

Erst seit 75 Jahren gibt es „Wirtschaftsprüfer“. Ärzte und Advokaten haben da eine ältere Tradition, doch hat unser Beruf Vorgänger und durchaus eine Vergangenheit, die es zu begreifen gilt, um beurteilen zu können, ob wir wirklich eine große Zukunft vor uns haben.



WP Dipl.-Kfm. Helmut Fischer verfasste seit 1989 die Glossen im Mitteilungsblatt der WPK. Mit seinen Gedanken zur Jahreswende 2006/2007 verabschiedet er sich von seinen Lesern. Im Namen des Berufsstandes dankt die WPK Herrn Fischer für sein außergewöhnliches Engagement.

Geprüft wurde schon immer. Den Anfang macht Gott-Vater persönlich, der bei der Sichtung der Opfergaben die von Abel freundlich testierte, die von Kain nicht. Solche Unterschiede machen, wie wir wissen, nur Ärger.

Zu den Zeiten des Kaisers Augustus wurde bei der Verwaltung der Staatsfinanzen die Arbeitsteilung neu geordnet: der „procurator“ war der geschäftsführende Verwalter, der „ratiocinator“ mit der „aus sorgfältiger Berechnung entspringenden Vernunft (= ratio)“ war der Datenverarbeiter, mit der Aufgabe, dabei auch den „procurator“ zu kontrollieren. Das ging Jahrhunderte gut, bis sich

mehr und mehr die Frage stellte: Wer kontrolliert den Kontrolleur? So entwickelte sich im 16. Jahrhundert die „revision“ als prüfende Wiederdurchsicht der Aufzeichnungen des „ratiocinators“.

Der Dreiteilung „Geschäftsführung“ – „Datenverarbeitung“ – „Prüfung“ liegt also eine jahrhundertealte Erfahrung zugrunde. Das hat sich bewährt und dabei sollte es bleiben.

Zwei Jahre nach Erschaffung des „Wirtschaftsprüfers“ hatte sich mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten vieles geändert, auch für unseren Beruf. So wurde 1937 unserem Berufseid eine Art Generalklausel vorangestellt: „Ich schwöre bei Gott, dass ich dem Führer und Reichskanzler Adolf Hitler unbedingten Gehorsam leisten werde ...“. Nun war Hitler aber auch gleichzeitig überall die Nummer eins, so dass die Verpflichtung zur Unparteilichkeit und zur Verschwiegenheit gegenüber den verlängerten Krakenarmen des „Ober-WP“ eine Farce war.

Gleich nach dem Krieg – 1946 – erschien ein Filmszenario von Sartre mit dem Titel „Im Räderwerk“, in dem die Politik als Produkt ihrer Unentrinnbarkeit aus einer vorgegebenen Situation dargestellt wurde. Umgekehrt wird ein Schuh daraus, war der WP 1933/1945 doch nur ein kleines Rad im Getriebe der Politik, wie auch in der Folgezeit, soweit sie die DDR betrifft. Was das bedeutet, bekamen die Kollegen zu spüren, die bei ihrer Tätigkeit etwas übersehen hatten. Sie mussten sich vor der Gestapo, später vor der Stasi rechtfertigen, und mancher verlor seine Zulassung, seine Freiheit oder sogar sein Leben. So wurde auch in der DDR ein Berufsangehöriger wegen „ungenügender Nachprüfung der Waren-Bestandsaufnahme“ mit acht Jahren Zuchthaus bestraft. Kritik war gefährlich, denn

„Die Partei, die Partei, die hat immer recht!“.

Wer auch diese dunklen Seiten unserer Vergangenheit begriffen hat, versteht, dass sich unsere Zukunft nur in einer demokratischen freiheitlichen Wirtschaftsordnung entfalten kann.

Nun der Blick in die Zukunft: Wird unser Berufsbild in zehn Jahren, zur Jahreswende 2016/2017, dem heutigen entsprechen oder gibt es für uns im „Räderwerk der Politik“ neue Aufgaben?

- Die organisierte Kriminalität bestimmt in vielen Bereichen die Geschäftsabläufe. Wie kann sich ein Rechts-Staat hiergegen wehren? Braucht er nicht den Sachverstand der Wirtschaftsprüfer als Waffe? Werden wir, durch entsprechende Gesetze verpflichtet, eines Tages „informelle Mitarbeiter“ der Staatsanwaltschaft?

- Wenn der DGB, wie angekündigt, ein „gesetzliches Kündigungsverbot für profitable Unternehmen“ durchsetzen sollte, wer stellt dann die relevante Profitabilität verbindlich fest? Eine neue Behörde? Oder der WP?

- Falls die Länder und Gemeinden verpflichtet werden, eine Bilanz (mit Pensionsrückstellungen!) aufzustellen, wer soll diese dann prüfen? Der Rechnungshof? Der WP?

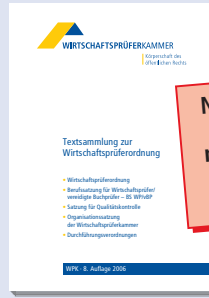
„Die Zukunft hat viele Namen. Für den Schwachen ist sie das Unerreichbare. Für den Furchtsamen ist sie das Unbekannte. Für den Tapferen ist sie die Chance.“ (Viktor Hugo).

Politik ist, mit den Worten Hoffmannsthal's, „Verständigung über das Wirkliche“. Das setzt voraus, dass die Wirklichkeit und „die Macht des Faktischen“ auch richtig erkannt werden. Dabei mitzuwirken, ist unsere Aufgabe und – seien wir doch tapfer – unsere große Chance.

Helmut Fischer

Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung 8. Auflage 2006

Wirtschaftsprüferordnung, Berufssatzung WP/vBP,
Satzung für Qualitätskontrolle,
Satzung der WPK und Durchführungsverordnungen,
244 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)



Neuaufgabe erscheint im
2. Quartal 2007
mit den Änderungen der
Siebten WPO-Novelle!
(Berufsaufsichtsreformgesetz)



Einbanddecke 2004 - 2005
lieferbar!



Die Macht des Faktischen

Sammlung der von 1989 bis 2004 im
Mitteilungsblatt der WPK erschienenen Glossen
von WP Helmut Fischer alias H.F. Flachs!
188 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Telefax-Bestellformular 0 30 / 72 61 61 - 2 28

Ich bestelle hiermit _____ Exemplar(e)

Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung, 8. Auflage 2006, 244 Seiten
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

_____ Exemplar(e)

Die Macht des Faktischen, 188 Seiten
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Exemplar(e) Einbanddecke(n)

_____ WPK Magazin 2004-2005

9,90 € (zzgl. Versandkosten)

_____ WPK-Mitteilungen 2003

9,90 € (zzgl. Versandkosten)

Name _____
c/o oder Firmenname _____
Straße/Hausnummer _____
PLZ/Ort _____
Telefonnummer _____
E-Mail-Adresse _____

Rückgaberecht

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Begründung an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, zurückzuschicken. Rechtzeitige Absendung genügt. Die Kosten und Gefahr der Sendung übernimmt die Wirtschaftsprüferkammer.

Ort, Datum

Unterschrift

*Damit aus
süßen Früchten keine sauren
Zitronen werden.*



Niemand ist unfehlbar und wo gearbeitet wird, passieren auch mal Fehler. Doch Ihre Materie wird immer umfangreicher und komplizierter und ein Fehler könnte bedeuten, daß Ihre Existenz gefährdet ist. Dabei sollten Sie wissen, daß die Zahl der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die von ihren Mandanten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, ständig zunimmt. Auch die Höhe der Schadenersatzforderungen steigt erheblich.

Deshalb brauchen Sie jetzt den Spezialisten für Berufshaftpflicht, der Sie vor den Risiken Ihres Berufes schützt. Den erfahrenen und finanzstarken Versicherer als Partner Ihres Vertrauens. **Fragen Sie uns.**

Dotzheimer Straße 23
65185 Wiesbaden
Telefon (06 11) 39 60 60
Telefax (06 11) 39 60 626
vwi@versicherungsstelle-wiesbaden.de



Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen:
Allianz • AXA • R+V Allgemeine • Victoria